

BKS BANK AG

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

Angebot von bis zu 3.303.300 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien

Zulassung von bis zu 3.303.300 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse

Die BKS Bank AG (die „Gesellschaft“ oder „BKS“ oder „Emittentin“) bietet bis zu 3.303.300 neu auszugebende auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien (die „Jungen Aktien“) mit einem anteiligen Betrag von je EUR 2,00 am Grundkapital der Gesellschaft zum Kauf an.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privat Anleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).

Eigentümer von BKS Stamm-Stückaktien („BKS-Stammaktien“) und BKS Vorzugs-Stückaktien („BKS-Vorzugsaktien“), die dieselben am 25.01.2018 um 08:00 Uhr MEZ gehalten haben (BKS-Stammaktien und BKS-Vorzugsaktien zusammen und jeweils für sich „BKS-Altaktien“), erhalten ein Bezugsrecht („Bezugsrecht“) für jede gehaltene BKS-Altaktie.

Inhabern von Bezugsrechten werden im Bezugsrechtsangebot 1 Junge Aktie für 12 Bezugsrechte zum Angebotspreis von EUR 16,70 angeboten. Diejenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen werden, werden im Folgeangebot zum Angebotspreis von EUR 16,70 angeboten. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 29.01.2018 und endet voraussichtlich am 28.02.2018 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 29.01.2018 und endet voraussichtlich am 05.03.2018 um 10:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“). Das Folgeangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Folgeangebotsfrist verlängert werden.

Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft voraussichtlich am 06.03.2018 festgelegt, voraussichtlich am selben Tag in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben, bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) voraussichtlich am 06.03.2018 hinterlegt, sowie voraussichtlich am 08.03.2018 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Eine Veranlagung in den Jungen Aktien beinhaltet Risiken. Siehe dazu den Abschnitt „Risikofaktoren“ auf den Seiten 32 ff.

Angebotspreis: EUR 16,70 pro Junger Aktie

Die BKS-Stammaktien notieren seit 1.7.1986 unter dem Handelssymbol „BKS“ mit der ISIN AT0000624705 im Amtlichen Handel an der Wiener Börse, im Segment Standard-Market-Auction. Der Schlusskurs der BKS-Stammaktien am 22.01.2018 betrug EUR 17,80.

Die BKS-Vorzugsaktien notieren seit 24.2.1992 unter dem Handelssymbol „BKV“ mit der ISIN AT0000624739 im Amtlichen Handel an der Wiener Börse, im Segment Standard-Market-Auction. Der Schlusskurs der BKS-Vorzugsaktien am 22.01.2018 betrug EUR 18,10.

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel unter dem Handelssymbol „BKJ“ an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2018 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN AT0000A1Z478 im Zeitraum von voraussichtlich 16.03.2018 bis 18.05.2018 gehandelt. Die Jungen Aktien haben die ISIN AT0000A1Z478 und sollen voraussichtlich per 18.05.2018 (nach dem Dividenden-Ex-Tag) mit der ISIN der bestehenden BKS-Stammaktien AT0000624705 zusammengelegt werden. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 16.03.2018. Die Bezugsrechte werden nicht zum Börsenhandel zugelassen. ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A1Z460. Ab dem 25.01.2018 notieren die BKS-Altaktien „ohne Bezugsrechte“ (ex-Bezugsrechte).

Die Jungen Aktien aus der Kapitalerhöhung werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 13.03.2018 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgebracht und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD GmbH (OeKB CSD) als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung US-Amerikanischer, Kanadischer, Japanischer oder Britischer Wertpapiergesetze oder von wertpapierrechtlichen Regelungen anderer Staaten führen.

Außer in Österreich wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, auf Grund deren ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die Jungen Aktien beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen die Jungen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft bzw. darf der vorliegende Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit den Jungen Aktien in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Aktien beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Klagenfurt, am 26.01.2018

Prospekt. Die Gesellschaft hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F. iVm der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 i.d.g.F., iVm § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.g.F. und des Börsegesetzes 2018 („BörseG 2018“) i.d.g.F. ausschließlich zum Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien in Österreich und die Zulassung der Jungen Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zu ermöglichen. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben wurden durch die Gesellschaft und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Jungen Aktien ist unzulässig.

Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen I, III, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG 2018 erstellt.

Kein Angebot, gesetzliche Beschränkungen. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf anderer Wertpapiere als der Jungen Aktien. Die Verteilung dieses Prospekts, das Angebot und der Verkauf der Jungen Aktien unterliegen in bestimmten Ländern außerhalb von Österreich, insbesondere in den USA, in Kanada, in Japan und im Vereinigten Königreich, gesetzlichen Beschränkungen (etwa Registrierung, Zulassung oder sonstigen Vorschriften). Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten, insbesondere den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen. Eine Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung der jeweiligen Wertpapiergesetze führen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar, die Jungen Aktien an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem dieses Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Junge Aktien von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem diese Aufforderung gesetzwidrig ist. Siehe Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Gesellschaft genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Jungen Aktien gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Stichtag, zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen. Sämtliche Informationen in diesem Prospekt beziehen sich auf das Billigungsdatum, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Stichtag angegeben ist. Die Aushändigung dieses Prospekts bedeutet nicht, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeutet weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch das Angebot, noch der Verkauf oder die Lieferung von Jungen Aktien, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Aktien beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG genannt und veröffentlicht.

Eigenständige Beurteilung. Es wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der Jungen Aktien die eigenen Berater zu konsultieren. Anleger haben eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs von und des Handels mit den Jungen Aktien durchzuführen. Ebenso haben sie eine eigenständige Beurteilung der mit dem Erwerb der Jungen Aktien verbundenen Risiken durchzuführen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Homepage der Emittentin wie folgt abgerufen werden:

- a) dieser Prospekt unter
„www.bks.at“ unter dem Menüpunkt „Über uns“ / „Investor Relations“ / „BKS Bank-Aktie“ / „Kapitalerhöhung 2018“
die Satzung der Emittentin unter
„www.bks.at“ unter dem Menüpunkt „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Satzung BKS Bank“
- b) die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014, für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 sowie für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016:

Konzernabschluss nach IFRS 2016 unter
http://bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/BKS_Bank_Geschftsbericht_2016.pdf

Konzernabschluss nach IFRS 2015 unter
https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/Geschftsbericht_BKS_Bank_2015.pdf

Konzernabschluss nach IFRS 2014 unter
https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/gb2014.pdf; und
- c) die ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2017 und zum 30.09.2016:

Zwischenbericht zum 30.09.2017 unter
https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Aktionaersbrief/Zwischenbericht_30.09.2017.pdf

Zwischenbericht zum 30.09.2016 unter
http://bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/Ab3-2016.pdf

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion am Sitz der Emittentin, 9020 Klagenfurt / Österreich, St. Veiter Ring 43 (in der Zentrale, Abteilung Vorstandsbüro) während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Definitionen

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1811, JGS Nr. 946, i.d.g.F.
Abwicklungsbehörde	Gemäß § 3 BaSAG eine Organisationseinheit der FMA, die mit der Abwicklungstätigkeit betraut ist.
AfS	Finanzielle Vermögenswerte Available for Sale Zur Veräußerung bestimmter Wertpapiere bilden in der Position „Available for sale“ eine abgegrenzte Kategorie von Finanzinstrumenten. Für die Bewertung wird grundsätzlich der Börsenkurs herangezogen. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird bei Zinsprodukten die Barwertmethode angewendet. Die aus der Bewertung resultierenden Wertänderungen werden erfolgsneutral in der AfS-Rücklage ausgewiesen. Kommt es zu einer Veräußerung der betreffenden Werte, wird der entsprechende Teil der AfS-Rücklage erfolgswirksam erfasst. Bei Vorliegen von Wertminderungsgründen (z.B. in Form von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder im Falle einer messbaren Verringerung der erwarteten Cashflows) wird eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen. Bei Wegfall des Grundes erfolgt eine Zuschreibung, und zwar bei Eigenkapitalinstrumenten über die AfS-Rücklage im Eigenkapital und bei Schuldinstrumenten über die Gewinn und Verlustrechnung. Anteile an Unternehmen, die weder voll konsolidiert noch at equity bewertet werden, sind Teile des AfS-Bestandes.
Angebot	Das Angebot setzt sich zusammen aus dem Bezugsrechtsangebot und dem Folgeangebot
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965 - AktG) i.d.g.F.
APM	Aktiv-Passiv-Management
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.
Basel III	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht; in EU-Recht durch die EU Richtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive) und EU Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) umgesetzt. Die EU-Eigenkapitalrichtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG) wurden durch Basel III ersetzt.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422 p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
Bezugsrechtsangebot	Öffentliches Angebot von bis zu 3.303.300 Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten
BKS	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BKS Bank Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland.

BKS-Altaktien	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624705) und/oder Vorzugs-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624739)
BKS-Stammaktie	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624705)
BKS-Vorzugsaktie	Vorzugs-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624739)
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BRRD	„Bank Recovery and Resolution Directive“ - Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012).
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942 w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG) i.d.g.F.
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
CET 1	Core Equity Tier One; Kapital nach Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Sehen Sie auch unter „CRR“.
Counterbalancing Capacity	Counterbalancing Capacity (CBC) ist die Bezeichnung für die Liquiditätsreserve, die aus leicht liquidierbaren oder repofähigen Asset-Positionen gebildet wird.
Cost-Income-Ratio / CIR	Die Cost-Income-Ratio (Kosten-Ertrag-Relation) ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts und sagt aus, welchen Verwaltungsaufwand eine Bank für einen Euro Betriebsertrag leisten muss. Zur Berechnung dieser Kennzahl werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Verwaltungsaufwendungen ins Verhältnis zu den operativen Erträgen einer Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionsergebnis, Handelsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Erfolg.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
Credit Spread	Risikoprämie, die als Renditedifferenz zwischen Anleihen gleicher Laufzeit von unterschiedlichen Emittenten berechnet wird
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Emittentin	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG) i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Folgeangebot	Öffentliches Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich.
FV	Hier werden alle finanziellen Vermögenswerte zusammengefasst, welche unter Nutzung der Fair Value Option in der Bilanzposition at fair value through profit or loss (FV) ihren Niederschlag finden. Sämtliche finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Marktwert bewertet. Fair Value ist definiert als der Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Transaktion zwischen sachverständigen, voneinander unabhängigen und vertragswilligen Geschäftspartnern zum jetzigen Zeitpunkt ausgetauscht werden könnte. Sofern Marktpreise von Börsen oder anderen funktionsfähigen Märkten verfügbar sind, werden diese als Fair Value angesetzt.
Generali 3Banken Holding	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Holding Vienna AG	Generali Holding Vienna AG, FN 107444 g, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	BKS Bank AG
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
HtM	In dieser Position weist die BKS Bank AG finanzielle Vermögenswerte, die bis zur Endfälligkeit (Held to Maturity) zu halten sind, aus. Agio/Disagio werden unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf die Laufzeit verteilt. GuV-wirksame Wertminderungen werden entsprechend berücksichtigt.
IAS	International Accounting Standards i.d.g.F.

i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften i.d.g.F.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
iVm	in Verbindung mit
Junge Aktien	Bis zu 3.303.300 stimmberechtigte, nennwertlose auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag von je EUR 2,00 am Grundkapital der Gesellschaft, die Gegenstand des Bezugsrechtsangebots und des Folgeangebots sind.
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991, i.d.g.F.
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)
MEZ	Mitteuropäische Zeit
MREL	Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln der Emittentin, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird.
NSFR	„Net Stable Funding Ratio“ - eine strukturelle Liquiditätsquote, die ein stabiles Finanzierungsprofil der Bank über einen Zeitraum von über einem Jahr sicherstellen soll.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex Fassung Jänner 2015, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers – Central Securities Depository (CSD) vom Mutterunternehmen übernommen hat.
OR-Gremium	Operationales Risiko-Gremium
Personaljahr, PJ	Maßgröße für die Arbeitsleistung die eine Person pro Jahr erbringt; auf Basis Vollzeitäquivalenz von 38,5 Stunden, unabhängig vom Urlaubsanspruch und Krankenstandstage
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich Annexe, etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind
Risk-Earning-Ratio	Die Risk-Earning-Ratio ist eine Risikokennzahl im Kreditbereich und bezeichnet das Verhältnis des Kreditrisikoaufwandes zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz gibt an, welcher Anteil des Zinsergebnisses für die Abdeckung des Kreditrisikos verwendet wird.
ROE	Return on Equity (Eigenkapitalrentabilität) gibt an, wie sich das Eigenkapital eines Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode verzinst hat. Zur Berechnung setzt man den Periodenüberschuss (vor bzw. nach Steuern) ins Verhältnis zu dem zu Beginn der Periode zur

	Verfügung stehenden Eigenkapital.
RWA	Risk-weighted asset ist als Bemessungsgrundlage gemäß CRR die Summe der nach Adresse- bzw. Partnerrisiko gewichteten Aktiva, außerbilanzmäßigen und besonderen außerbilanzmäßigen Positionen des Bankbuches, die nach österreichischen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften berechnet werden.
TEUR	Tausend Euro
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.
TLAC	Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC). Die TLAC setzt sich aus Eigenkapital sowie anderen Elementen wie zum Beispiel Anleihen zusammen, die sich von der Bank in haftendes Eigenkapital wandeln lassen. Im Detail hängen die im Rahmen von TLAC erhobenen Kapitalanforderungen von den jeweiligen Geschäftsmodellen, Risikoprofilen und Organisationsstrukturen der systemrelevanten Banken ab.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F.
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 – 8, A-1010 Wien
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A., Via Alessandro Specchi 16, I-Rom , und bestimmte direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen derselben (darunter die UniCredit Bank Austria AG)
VAR	Value-at-Risk
VMV	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Form, Inhalt und Art der Veröffentlichung und Übermittlung von Ad-hoc-Meldungen und Directors' Dealings – Meldungen sowie über die Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen (Veröffentlichungs- und Meldeverordnung – VMV) i.d.g.F.
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr.107/2017, i.d.g.F.
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft m.b.H., FN 69160 g, Alpenstraße 61, A-5033 Salzburg

Informationen betreffend Finanzdaten – Liste der mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Finanzdaten

Dieser Prospekt enthält folgende Finanzdaten:

1. Den geprüften Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014
Die Seiten 135-182 des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2014 abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter
https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/gb2014.pdf
Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2014 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2014 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2014 der Emittentin.
2. Den geprüften Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015
Die Seiten 171-220 des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2015 abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter
https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/Geschftsbericht_BKS_Bank_2015.pdf
Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2015 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2015 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2015 der Emittentin.
3. Den geprüften Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016
Die Seiten 193-243 des Geschäftsberichts nach IFRS für das Geschäftsjahr 2016 abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter
http://bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/BKS_Bank_Geschftsbericht_2016.pdf
Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2016 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2016 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2016 der Emittentin.
4. Den ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2017
Den ungeprüften Zwischenbericht zum 30.09.2017 finden Sie auf der Homepage der Emittentin unter
https://www.bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Aktionaersbrief/Zwischenbericht_30.09.2017.pdf
5. Den ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2016
Den ungeprüften Zwischenbericht zum 30.09.2016 finden Sie auf der Homepage der Emittentin unter
http://bks.at/BKSWebp/BKS/Informationsobjekte/PDFs/AT/Ueber_uns/Investor_Relations/Geschaeftsbericht/Ab3-2016.pdf

Die vorgenannten Finanzdaten werden mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporiert und wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der FMA hinterlegt.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, hat durch MMag. Dr. Peter Fritzer, beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, den

Geschäftsbericht sowie den Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2016 und den Geschäftsbericht sowie den Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2015 der Emittentin geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Geschäftsbericht sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2014 der Emittentin wurden ebenfalls durch die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von MMag. Dr. Peter Fritzer und Mag. Walter Reiffenstuhl, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich. Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums (Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016) gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden natürlichen Personen wechselten teilweise.

Kaufmännische Rundung von Zahlenangaben

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen. Die dargestellten prozentuellen Angaben beziehen sich auf die im vorliegenden Prospekt dargestellten, kaufmännisch gerundeten Finanzdaten und können somit von den tatsächlichen Werten der Konzernabschlüsse abweichen.

Informationen von Seiten Dritter, Markteinschätzungen der Gesellschaft und Hinweise zu Zahlenangaben

Dieser Prospekt enthält eine Reihe von Verweisen auf Daten, statistische Informationen und Studien Dritter insbesondere im Abschnitt „DIE WIENER BÖRSE“. Die Gesellschaft hat diese Informationen korrekt wiedergegeben und, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden darin keine Fakten verschwiegen, die diese veröffentlichten Informationen unrichtig oder irreführend machen würden. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen. Marktstudien basieren häufig auf Informationen und Annahmen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht sind, und ihre Methodik ist von Natur aus vorausschauend und spekulativ. Anleger sollten berücksichtigen, dass Einschätzungen der Gesellschaft zum Teil auf eigenen Erhebungen sowie auf solchen Marktstudien Dritter beruhen. Die Emittentin hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft.

In diesem Prospekt wurden insbesondere folgende Quellen verwendet: Die Jahresstatistik enthaltenden Dezember-Monatsstatistiken 2016 und 2017 der Wiener Börse AG und Jahresbericht 2016 der FMA.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „erwartet“, „angestrebt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „beabsichtigt“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen der BKS Bank Konzern ausgesetzt ist.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Gesellschaft. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten Anleger unbedingt die Abschnitte „Zusammenfassung des Prospekts“, „Risikofaktoren“, „Darstellung und

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage” und „Geschäftstätigkeit”, die eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und den Markt haben, in dem der BKS Bank Konzern tätig ist, lesen.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
Einsehbare Dokumente	3
Definitionen	4
Informationen betreffend Finanzdaten – Liste der mittels Verweis in den Prospekt aufgenommenen Finanzdaten.....	9
Informationen von Seiten Dritter, Markteinschätzungen der Gesellschaft und Hinweise zu Zahlenangaben	10
Zukunftsgerichtete Aussagen.....	10
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	16
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	16
Abschnitt B – Emittent	17
Abschnitt C – Wertpapiere	23
Abschnitt D – Risiken.....	24
Abschnitt E – Angebot.....	27
RISIKOFAKTOREN.....	32
Allgemeines	32
Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	32
Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen.....	36
Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien	43
DAS ANGEBOT	47
Allgemeines zum Angebot.....	47
Ausübung von Bezugsrechten	47
Angebotsfrist.....	48
Angebotspreis und Platzierungsvolumen.....	48
Underwriting.....	48
Lieferung und Abrechnung.....	48
DIVIDENDENPOLITIK	50
Ausgeschüttete Dividende	50
BÖRSENKURSE DER AKTIE DER EMITTENTIN	51
KAPITALAUSSTATTUNG	52
VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	53
VERWÄSSERUNG	54
AUSGEWÄHLTE KONSOLIDIERTE FINANZDATEN UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN.....	55
DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE.....	58
Wesentliche, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussende Faktoren	58
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	58
Segmentberichterstattung.....	59

Berichterstattung nach Regionen	61
Die Vergleichbarkeit der Finanzinformationen beeinflussende Faktoren	62
Erläuterungen zu den einzelnen Finanzkennzahlen	63
Liquidität und Mittelherkunft	64
Eigenmittelentwicklung der Emittentin	66
Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung	72
Erklärung über ausreichende Liquidität.....	72
Jüngste Entwicklungen und Ausblick.....	72
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	74
Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	74
Wichtigste Märkte der Emittentin.....	75
Standorte und Beteiligungen.....	75
Kredit- und Finanzinstitute	77
Sonstige konsolidierte Unternehmen	78
Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin	79
Investitionen und Sachanlagen	79
Rechtsstreitigkeiten.....	81
Organisation und IT	82
Marken, Patente und Lizenzen.....	83
Forschung & Entwicklung.....	83
Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin	83
Risikomanagement	85
Struktur und Organisation.....	86
Gesamtbankrisikosteuerung.....	88
Stresstests in der Gesamtbankrisikosteuerung	88
Steuerung der Kreditrisiken	89
Risiken aus Fremdwährungspositionen	94
Liquiditätsrisiko	94
Operationales Risiko.....	96
Risiken einer übermäßigen Verschuldung.....	98
REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	99
Das österreichische Bankensystem	99
Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht.....	99
HAUPTAKTIONÄRE.....	105
GESCHÄFTS- UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN.....	107
Nahe stehende Personen	107
Geschäftsbeziehungen	107

Beziehungen zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft	108
Für das Angebot wesentliche Interessen und Interessenskonflikte.....	109
Syndikatsvereinbarungen.....	109
DAS MANAGEMENT UND DIE MITARBEITER DER EMITTENTIN	110
Allgemeines	110
Vorstand.....	111
Aufsichtsrat.....	111
Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse.....	114
Bezüge und Vergünstigungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.....	116
Mitarbeiter	118
BESCHREIBUNG DES GRUNDKAPITALS UND ZUSAMMENFASSUNG DER SATZUNG DER EMITTENTIN	119
Grundkapital	119
Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte	119
Aktienurkunden / Übertragbarkeit.....	119
Allgemeine Informationen zu Kapitalmaßnahmen.....	119
Veränderungen des Grundkapitals.....	120
Genehmigtes und bedingtes Kapital	120
Stimmrechtslose Vorzugsaktien / Anteile, die nicht das Kapital vertreten / Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien.....	120
Bedingungen der Satzung	121
Eigene Aktien	121
Stimmrechte und Hauptversammlungen.....	121
Dividendenrechte	124
Liquidationsrechte	124
Bezugsrechte.....	124
Vorstand und Aufsichtsrat	125
Veröffentlichungen	127
CORPORATE GOVERNANCE KODEX	128
AUSGEWÄHLTE REGELUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAPITALMARKTRECHTS	130
Ad-hoc Mitteilungspflicht.....	130
Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulation	130
Berichtspflichten.....	132
Übernahmegesetz.....	134
Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern	135
STEUERLICHE BEHANDLUNG.....	136
Besteuerung in Österreich.....	136
<i>Dividenden an in Österreich ansässige Aktionäre.....</i>	<i>136</i>

<i>Dividenden an nicht in Österreich ansässige Aktionäre</i>	137
<i>Veräußerungsgewinne in Österreich ansässiger Aktionäre</i>	137
<i>Veräußerungsgewinne nicht in Österreich ansässiger Aktionäre</i>	139
<i>Schenkungs meldungen</i>	139
<i>Zwischenstaatlicher Informationsaustausch</i>	139
ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG.....	141
DIE WIENER BÖRSE	142
Überblick über die Wiener Börse	142
Handel und Abwicklung	143
ZUTEILUNG DER JUNGEN AKTIEN	145
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	146
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	147
Firma, Sitz, Geschäftsjahr.....	147
Unternehmensgeschichte	147
Abschlussprüfer	148
Zulassung zum Handel.....	148
Verwahrstelle, Zahlstelle	148
Wertpapierkennnummer (ISIN).....	149
Organigramm und Konzernstruktur.....	149
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.	150
ANHANG ./1. – Liste der Finanzintermediäre.....	151

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für Aktien und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für Aktien und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Aktien auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	<p>— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung</p> <p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p>	<p>Die Emittentin erteilt hiermit den in Anhang /1 genannten Finanzintermediären ihre ausdrückliche Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien, welche durch Setzung der ersten Vertriebs-handlungen hinsichtlich der Jungen Aktien angenommen wird (faktische Annahme).</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist bzw. – sollte dies früher eintreten – dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „www.bks.at“ unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ / „BKS Bank Aktie“ / „Kapitalerhöhung 2018“ bekanntgegebenen früheren Ende der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden. Die Zustimmung</p>

	<p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.</p> <p>Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter „www.bks.at“ unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ / „BKS Bank Aktie“ / „Kapitalerhöhung 2018“ veröffentlicht.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	--	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten samt der hierfür wesentlichen Faktoren, wobei die Hauptprodukt- und/oder-dienstleistungskategorien sowie die Hauptmärkte, auf denen der Emittent vertreten ist, anzugeben sind.	<p>Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondgeschäftes, des Beteiligungsfondgeschäftes und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.</p> <p>Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien, in der Slowakischen Republik und in Kroatien, den Repräsentanzen in Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.</p>
B.4a	Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in de-	In ihrer letzten Sitzung im Dezember 2017 wurden die Wachstumsprognosen seitens der US-Fed für das Jahr 2018 von vormals 2,1 Prozent auf nun 2,5 Prozent angehoben. Für das Jahr 2019 wird ein Wachstum von 2,1 statt bisher 2 Prozent und für das Jahr 2020 werden 2,0 statt 1,8 Prozent erwartet. Offensichtlich ist auch, dass die amerikanische Notenbank

<p>nen er tätig ist, auswirken.</p>	<p>der geplanten US-Steuerreform konjunkturell nur einen Einmal-Effekt zu billigt. Für 2018 wird daraus wenig nachhaltige Wirkung erwartet.</p> <p>Auch in der Eurozone wurden seitens der EZB die Wachstumsprognosen für das Jahr 2018 angehoben. Die EZB präsentierte im Dezember 2017 einen optimistischen Ausblick, die BIP-Prognose für den Euroraum 2018 wurde von 1,8 Prozent auf 2,3 Prozent nach oben gesetzt. Auch in den einzelnen Ländern wurden die Wachstumszahlen für 2018 nach oben gesetzt. Die deutsche Bundesbank revidierte jüngst die 2018er BIP-Schätzung für Deutschland von 1,7 Prozent auf 2,5 Prozent. In Österreich hob die österreichische Nationalbank ihre Wachstumsprognose für 2018 auf 2,8 Prozent an.</p> <p>In den Ländern der Auslandstöchter der Emittentin Slowenien, Kroatien und der Slowakei soll das Wachstum voraussichtlich auch 2018 über dem Wachstum der Eurozone liegen. Erwartet wird, dass die slowenische Wirtschaft um rd. 3,3 Prozent, die kroatische Wirtschaft um 2,8 Prozent und die slowakische Wirtschaft um 3,6 Prozent wachsen soll.</p> <p>Die aktuelle Inflationsprognose der EZB für 2018 liegt bei 1,4 statt 1,2 und 2019 sowie 2020 bei 1,5 bzw. 1,7 Prozent. EZB-Präsident Draghi betonte, dass die Inflationierung vor allem auf steigende Energiepreise zurückzuführen ist. Sollten der Anstieg der Rohstoffpreise 2018 keine Fortsetzung finden, laufen die energieseitigen Inflationseffekte aus. Auch für Österreich wird erwartet, dass die Inflation nach dem Höhepunkt 2017 (geschätzt 2,2 Prozent) bis 2020 wieder in Richtung 1,9 Prozent zurück gehen sollte.</p> <p>Das makroökonomische Umfeld für Aktien ist weiterhin gut. Die Kombination aus stabilem Wachstum und niedriger Inflation schafft sehr gute Bedingungen für unternehmerische Aktivitäten.</p> <p>Etwas besorgniserregend ist der Umstand, dass die Stimmung der Investoren derzeit von zunehmender Sorglosigkeit geprägt ist. Diese Kombination lässt, trotz der guten Rahmenbedingungen, das Risiko für eine zwischenzeitliche Kurskorrektur ansteigen. Das Umfeld für Aktien bleibt 2018 somit grundsätzlich positiv, die Entwicklung im Jahresverlauf könnte allerdings etwas an Dynamik verlieren.</p> <p>Die Ankündigung der EZB, das Ankaufprogramm – wenn auch mit geringerem Volumen – bis September 2018 zu verlängern, sollte weitere Anstiege der Renditen von Staatsanleihen in Grenzen halten. Aufgrund des geringen Renditeniveaus von Staatsanleihen, führen schon geringe Renditeanstiege zu Kursverlusten bei den Anleihen. Etwas besser sieht es bei Unternehmensanleihen mit guter Bonität aus. Die Käufe von Unternehmensanleihen durch die EZB werden sich zumindest bis September 2018 fortsetzen. Es ist somit mit weiteren Kursgewinnen zu rechnen. Jedoch verringert sich daher auch die Attraktivität der Anlageklasse was zukünftige Erträge betrifft.</p> <p>Auch Hochzinsanleihen profitieren – auch wenn sie nicht zum Kaufuniversum der Notenbank gehören – von der Ankündigung der EZB, ihr Ankaufprogramm bis in den Herbst 2018 zu verlängern. Die Risikoanschläge dieser Anleihen sind daher vor allem in Europa auf oder in die Nähe historischer Tiefstände gefallen. Das macht dieses Segment vergleichsweise teuer und das vorhandene Risiko wird nicht entsprechend kompensiert.</p>
-------------------------------------	--

		<p>Bessere Aussichten werden hingegen bei Schwellenländeranleihen gesehen. Einige der politischen Belastungsfaktoren bei manchen Schwellenländern werden zwar in naher Zukunft nicht beseitigt werden, jedoch sind sie aktuell adäquat eingepreist. Positiv wirken zudem gute Makrodaten von den Industrieländern, die dafür sorgen sollten, dass der geldpolitische Kurswechsel in diesen Ländern und Regionen weiterhin graduell fortgeführt werden sollte. Das stabile fundamentale und wirtschaftliche Umfeld sollte dazu führen, dass die Risiken überschaubar bleiben und durch höhere Renditen entsprechend kompensiert werden.</p>
B.5	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe</p>	<p>Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.</p> <p>Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG, besteht.</p>
B.6	<p>Soweit dem Emittenten bekannt, Name jeder Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten oder einen Teil der Stimmrechte hält, die/der nach den für den Emittenten geltenden nationalen Rechtsvorschriften meldepflichtig ist, samt der Höhe der Beteiligungen der einzelnen Personen. Angabe, ob die Hauptanteilseigner des Emittenten unterschiedliche Stimmrechte haben, falls vorhanden. Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Nach Kapitalanteilen ist die UniCredit Gruppe mit gesamt 29,78% an der Emittentin beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Konzerngesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,89%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,73% der Aktien. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfallen 2,99%. Weitere 21,65% der Aktien befinden sich im Streubesitz.</p> <p>Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank, Linz, mit 19,36% sowie die BTV, Innsbruck, mit 19,50% beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, Wien, hält 7,80% der BKS-Stammaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,66% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufrechte der Syndikatspartner.</p> <p>Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Aktionäre der Emittentin. Die Aktionäre der Stammaktien der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin ausüben. Die Aktionäre von Vorzugsaktien der Emittentin haben kein Stimmrecht.</p>
B.7	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten,</p>	<p>Wichtige Kennzahlen der Emittentin:</p> <p>Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 und</p>

die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Sollten sich Finanzlage und Betriebsergebnis des Emittenten in oder nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum erheblich geändert haben, sollten auch diese Veränderungen dargelegt werden.

31. Dezember 2016 gelesen werden.

ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)			Zwischenbericht (ungeprüft)	
	2014 ¹⁾	2015	2016	30.9.2016	30.9.2017
Zinsüberschuss	157,3	166,4	154,2	117,2	118,5
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-49,5	-48,5	-31,0	-25,8	-17,1
Provisionsüberschuss	47,6	53,0	48,8	36,6	38,0
Verwaltungsaufwand	-105,8	-105,1	-106,4	-80,4	-79,3
Periodenüberschuss vor Steuern	54,1	60,7	49,8	40,9	57,6
Periodenüberschuss nach Steuern	48,7	53,6	46,2	36,9	51,6

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie eigene Berechnung der Emittentin auf Basis der ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

BILANZZAHLEN in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)			Zwischenbericht (ungeprüft)	
	2014 ¹⁾	2015	2016	30.9.2016	30.9.2017
Bilanzsumme	6.854,6	7.063,4	7.581,1	7.256,8	7.545,3
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorgen	4.815,8	4.920,1	5.175,3	5.066,9	5.210,0
Eigenkapital	795,8	860,2	958,8	884,9	1.022,9

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie eigene Berechnung der Emittentin auf Basis der ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

EIGENMITTEL nach CRR in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)			Zwischenbericht (ungeprüft)	
	2014 ¹⁾	2015	2016	30.9.2016	30.9.2017
Risikogewichtete Aktiva	4.846,6	4.883,4	4.974,1	4.897,9	5.013,7
Eigenmittel	580,9	599,9	670,0	580,6	668,9
– hiervon hartes Kernkapital (CET 1)	543,7	575,6	625,9	532,2	582,2
– hiervon gesamtes Kernkapital (CET 1 und AT 1)	543,7	575,6	625,9	532,2	593,9
Eigenmittelüberschuss	193,2	209,2	241,0	-	-
Harte Kernkapitalquote (in %)	11,2	11,8	12,6	10,9	11,6
Gesamtkapitalquote (in %)	12,0	12,3	13,5	11,9	13,3

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie eigene Berechnung der Emittentin auf Basis der ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

	Unternehmenskennzahlen in %	Konzernabschlüsse (geprüft)			Zwischenberichte (ungeprüft)	
		2014 ¹⁾	2015	2016	30.9.2016	30.9.2017
	Return on Equity vor Steuern (ROE, Eigenkapitalrendite) ²⁾	7,2	7,3	5,5	6,1	6,8
	Return on Equity (ROE) nach Steuern ³⁾	6,5	6,5	5,1	5,3	6,1
	Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ⁴⁾	51,9	48,7	56,2	54,1	52,4
	Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss) ⁵⁾	31,5	29,2	20,1	22,0	14,4

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS 2014 – 2016 sowie ungeprüfte Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

²⁾ Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Periodenüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital.
Die Berechnung anhand der Zahlenwerte aus dem Geschäftsbericht 2016:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{49.801,4}{909.521,0} * 100 = 5,48 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2015 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{60.726,40}{828.045,50} * 100 = 7,33 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2014 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{54.075,00}{749.004,50} * 100 = 7,22 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{67.520,29}{988.600,00} * 100 = 6,83 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2016 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{55.034,0}{903.869,0} * 100 = 6,08 \%$$

³⁾ Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Periodenüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital.
Die Berechnung anhand der Zahlenwerte aus dem Geschäftsbericht 2016:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{46.184,6}{909.521,0} * 100 = 5,08 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2015 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{53.616,00}{828.045,50} * 100 = 6,48 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2014 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{48.743,00}{749.010,50} * 100 = 6,51 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{60.557,34}{988.600,00} * 100 = 6,13 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2016 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{48.025,0}{903.869,0} * 100 = 5,31 \%$$

		<p>⁴ Die Cost-Income-Ratio misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation von Banken. Hierbei wird der im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene Verwaltungsaufwand ins Verhältnis zu den operativen Erträgen der Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionserträgen, Handelsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Erfolg. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz.</p> <p>Die Berechnung anhand der Zahlenwerte aus dem Geschäftsbericht 2016:</p> $\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{106.428,2}{154.187 + 48.830 + 1.717 - 15.421,50} * 100 = 56,2 \%$ <p>Zum Stichtag 31.12.2015 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{105.120,00}{166.444,00 + 52.982,30 + 2.319,70 - 5.674,90} * 100 = 48,65 \%$ <p>Zum Stichtag 31.12.2014 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{105.809,00}{157.343,00 + 47.577,00 + 1.373,20 - 2.512,00} * 100 = 51,92 \%$ <p>Zum Stichtag 30.09.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{79.293,00}{118.512,10 + 37.979,70 + 983,40 - 6.203,50} * 100 = 52,42 \%$ <p>Zum Stichtag 30.09.2016 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{80.397,8}{117.162,2 + 36.630,7 + 916,7 - 6.199,2} * 100 = 54,14 \%$ <p>⁵ Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis.</p> <p>Die Berechnung anhand der Zahlenwerte aus dem Geschäftsbericht 2016:</p> $\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{31.007}{154.187} * 100 = 20,11 \%$ <p>Zum Stichtag 31.12.2015 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{48.546,50}{166.444,00} * 100 = 29,17 \%$ <p>Zum Stichtag 31.12.2014 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{49.520,10}{157.343,00} * 100 = 31,47 \%$ <p>Zum Stichtag 30.09.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{17.089,70}{118.512,10} * 100 = 14,42 \%$ <p>Zum Stichtag 30.09.2016 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{25.761,5}{117.162,2} * 100 = 21,98 \%$ <p>Die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben sich seit den ersten drei Quartalen 2017 nicht wesentlich geändert. Vorläufigen Berechnungen im Zuge der Aufstellung des Konzernabschlusses zufolge, zeichnet sich weiterhin ein positiver Trend, hinsichtlich des Konzernergebnisses ab. Die Emittentin geht daher von einer positiven Ergebnisentwicklung aus, wie sie sich bereits zum Halbjahr bzw dritten Quartal 2017 abgezeichnet hat.</p>
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen, die als solche gekennzeichnet sind.	Entfällt; Die Emittentin hat keine Pro-forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.

	Diese müssen einen klaren Hinweis auf den hypothetischen Charakter von Pro-Forma-Finanzinformationen, d. h. darauf enthalten, dass sie nicht die tatsächliche Finanzlage oder die tatsächlichen Ergebnisse des Unternehmens widerspiegeln.	
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2014-2016 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Auf Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2018 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN AT0000A1Z478 im Zeitraum von voraussichtlich 16.03.2018 bis 18.05.2018 gehandelt. Die Jungen Aktien haben die ISIN AT0000A1Z478 und sollen voraussichtlich per 18.05.2018 (nach dem Dividenden-Ex-Tag) mit der ISIN der bestehenden BKS-Stammaktien mit der ISIN AT0000624705 zusammengelegt werden.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in EUR.
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien. Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben.	Zum Datum dieses Prospekts und vor dem gegenständlichen Angebot beträgt das Grundkapital der Emittentin EUR 79.279.200 und ist eingeteilt in 37.839.600 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien, und 1.800.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausstehenden Einlagen auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 2,00.
C.4	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.	Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Die von der Emittentin ausgegebenen Jungen Aktien sind ab dem 01.01.2018 gewinnberechtigt. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Ak-

		tionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt; Die Aktien der Emittentin sind frei übertragbar.
C.6	Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll, und Nennung aller geregelten Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden oder werden sollen.	Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien unter dem Handelssymbol „BKJ“ zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2018 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN AT0000A1Z478 im Zeitraum von voraussichtlich 16.03.2018 bis 18.05.2018 gehandelt. Die Jungen Aktien haben die ISIN AT0000A1Z478 und sollen voraussichtlich per 18.05.2018 (nach dem Dividenden-Ex-Tag) mit der ISIN der bestehenden BKS-Stammaktien AT0000624705 zusammengelegt werden. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 16.03.2018. Die Bezugsrechte werden von der Emittentin nicht zum Börsenhandel zugelassen.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik.	<p>Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes (ordentliche Hauptversammlung).</p> <p>Der Bilanzgewinn wird unter Berücksichtigung der Vergütung nach § 16 der Satzung (der Aufsichtsrat erhält einen Anteil am Jahresgewinn, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 AktG von der Hauptversammlung festgesetzt wird) an die Aufsichtsratsmitglieder und an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung des Bilanzgewinnes erfolgt nach den Anteilen der Aktionäre am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung der Einzahlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist. Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.</p> <p>Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 erfolgte jeweils eine Ausschüttung in Höhe von EUR 8.288.280,00 (vor KEST-Abzug), für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte eine Ausschüttung in Höhe von EUR 9.117.108,00 (vor KEST-Abzug), je auf das gesamte Aktienkapital gemäß dem Beschluss der jeweiligen Hauptversammlung über die Verwendung der Ergebnisse der Geschäftsjahre 2014, 2015 bzw. 2016. Die Dividende pro Stamm- bzw. Vorzugsaktie betrug für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 je EUR 0,23 (je vor KEST-Abzug).</p>

Abschnitt D – Risiken

D.1	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten oder	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns
------------	--	--

<p>seiner Branche eigen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko) - Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - Risiko im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung
-----------------------------------	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts - Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann - Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Emittentin geschmälert werden oder entfallen. - Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden - Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko) - Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können - Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten - Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren - Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen - Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsabschluss - Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ohne Entschädigung und verdünnen die Anteile der Aktionäre, die sich entscheiden, nicht an dem Angebot teilzunehmen - Risiko, dass Anleger die erworbenen Jungen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können - Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände - Aktionärsrechte einer österreichischen Aktiengesellschaft können von Aktionärsrechten, die anderen Rechtsordnungen unterliegen, abweichen - Risiko des Abweichens der Meinungen und Prognosen von tatsächlich eintretenden Umständen - Der Erwerb der Aktien kann gegen Gesetze verstoßen

Abschnitt E – Angebot

<p>E.1</p>	<p>Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Der Emittentin wird aus dem Verkauf der Jungen Aktien der Nettoemissionserlös (dies ist der Emissionserlös abzüglich der Emissionskosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) zufließen. Der Nettoemissionserlös hängt von der Anzahl der endgültig platzierten Jungen Aktien sowie den endgültigen Gesamtkosten ab.</p> <p>Auf Basis eines Angebotspreises von EUR 16,70 und einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien erwartet die Emittentin, nach Einschätzung des Vorstandes, Gesamtkosten von rund EUR 150.000,00.</p> <p>Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien wird nach Einschätzung des Vorstandes rund EUR 55,0 Mio. betragen, dies unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 16,70, einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien und den Gesamtkosten von rund EUR 150.000,00. Es werden den Anlegern von der Emittentin, mit Ausnahme banküblicher Spesen, keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.</p>
<p>E.2a</p>	<p>Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.</p>	<p>Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für den Ausbau des digitalen Angebots, sowie allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.</p> <p>Zu den geschätzten Nettoemissionserlösen siehe oben Punkt E.1.</p>
<p>E.3</p>	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen.</p>	<p>Allgemeines zum Angebot</p> <p>Die Emittentin bietet bis zu 3.303.300 Junge Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 01.01.2018 an. Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird.</p> <p>Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).</p> <p>Eigentümer von BKS-Stammaktien und BKS-Vorzugsaktien, die dieselben am 25.01.2018 um 08:00 Uhr MEZ gehalten haben, erhalten ein Bezugsrecht für jede gehaltene BKS-Altaktie (zum Bezugsrechtsverhältnis siehe unter „Ausübung von Bezugsrechten“ in diesem Punkt).</p> <p>Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der Emittentin, der Oberbank sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden.</p> <p>Künftigen Anlegern, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, wird empfohlen, ihre Bank, ihren Broker oder ihren Finanzberater zu weiteren Details zum Prozedere der Zeichnung und/oder des Erwerbs der Jungen Aktien zu kontaktieren. Im Bezugsrechtsangebot</p>

	<p>sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien durch die Anzahl der gehalten Bezugsrechte beschränkt. Im Folgeangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien weder betraglich noch mit einer bestimmten Anzahl zu zeichnender und/oder zu erwerbender Junger Aktien beschränkt. Mehrfachzeichnungen werden im Folgeangebot, vorbehaltlich einer endgültigen Zuteilung, akzeptiert, Kürzungen und Nichtausführungen von Aufträgen bleiben jedoch (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) vorbehalten. Im Folgeangebot werden Zeichnungsaufträge insbesondere anhand der Gesamtnachfrage, der Art und Identität der einzelnen Investoren, ihrer geographischen Verteilung und Strategie, sowie unter Berücksichtigung der Ziele, einen liquiden Sekundärmarkt für die BKS-Altaktien und Jungen Aktien zu unterstützen und eine stabile Aktionärsstruktur zu erhalten, beurteilt. Die Zahl der Jungen Aktien und an welche Investoren diese im Folgeangebot zugeteilt werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.</p> <p>Anleger, die Kaufaufträge abgegeben haben, können diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen.</p> <p>Im Falle erfolgloser Zeichnungs- und/oder Erwerbsaufträge oder zuviel bezahlter Beträge richten sich die Ansprüche von Anlegern nach dem Rechtsverhältnis mit jener Stelle, bei der der Kaufauftrag aufgegeben wurde. Allfällige zuviel bezahlte Beträge werden von dieser Stelle an die jeweiligen Anleger erstattet.</p> <p>Anleger, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, werden, ausgenommen banküblicher Spesen, keine Kosten oder Steuern verrechnet.</p> <p>Ausübung von Bezugsrechten</p> <p>Bezugsrechte können von den Inhabern von Bezugsrechten während der Bezugsrechtsangebotsfrist voraussichtlich vom 29.01.2018 bis 28.02.2018 ausgeübt werden. Bezugsrechte, die über eine Depotbank, die Mitglied bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist, oder ein Kreditinstitut, das an Euroclear oder Clearstream teilnimmt, gehalten werden, können über die jeweilige Bank beziehungsweise das betreffende Kreditinstitut während der Bezugsrechtsangebotsfrist durch Abgabe einer Bezugserklärung gegenüber der Bank oder dem Kreditinstitut und Bezahlung des Angebotspreises von EUR 16,70 je Junger Aktie während üblicher Geschäftszeiten ausgeübt werden.</p> <p>Die Ausübung eines Bezugsrechts durch den Inhaber des Bezugsrechts ist unwiderruflich und kann nach Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist weder annulliert, geändert noch gekündigt werden.</p> <p>Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert werden. Eine teilweise oder gänzliche Zurückziehung des Bezugsrechtsangebots ohne Angabe von Gründen bleibt vorbehalten. Bei einem Abbruch des Angebots werden ausgeübte Bezugsrechte gegenstandslos und geleistete Zahlungen aus der Ausübung des Bezugsrechts werden an den jeweiligen Inhaber von Bezugsrechten zurückgezahlt (ohne Rückerstattung von allfälligen Zinsen). Die Emittentin wird keinen Börsenhandel der Bezugsrechte beantragen.</p> <p>Das Bezugsverhältnis beträgt 1 zu 12, das heißt 12 Bezugsrechte berechnen den Inhaber von Bezugsrechten zum Bezug von 1 Jungen Aktie unter der Voraussetzung der Zahlung des Angebotspreises von EUR 16,70 je</p>
--	--

		<p>Junger Aktie. Die ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A1Z460.</p> <p>Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.</p> <p>Angebotsfrist</p> <p>Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 29.01.2018 und endet voraussichtlich am 28.02.2018 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 29.01.2018 und endet voraussichtlich am 05.03.2018 um 10:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“).</p> <p>Das Bezugsrechtsangebot und das Folgeangebot können jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist beziehungsweise die Folgeangebotsfrist verlängert werden. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der jeweiligen Angebotsfrist wird in einer Pressemitteilung über elektronische Medien zumindest zwei Stunden vor Ende der revidierten Angebotsfrist und im Falle einer Verlängerung zumindest zwei Stunden vor Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist bekannt gegeben. Da der Handel mit den Jungen Aktien erst nach Ende des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots erfolgen soll, kann eine vorzeitige Beendigung des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots nicht nach Beginn des Handels mit den Jungen Aktien erfolgen. Das Angebot steht ferner unter dem Vorbehalt der erfolgten Eintragung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Firmenbuch.</p> <p>Angebotspreis und Platzierungsvolumen</p> <p>Der Angebotspreis beträgt EUR 16,70 je Junger Aktie. Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft auf Basis eines erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 06.03.2018 festgelegt und bei der FMA hinterlegt werden. Das endgültige Platzierungsvolumen wird voraussichtlich am 06.03.2018 in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben sowie voraussichtlich am 08.03.2018 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.</p> <p>Underwriting</p> <p>Die Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz, hat sich gemäß § 153 Abs 6 AktG ohne bindende Zusage verpflichtet, die Jungen Aktien zu übernehmen und sie – jeweils zum Angebotspreis in Höhe von EUR 16,70 je Junger Aktie – den Aktionären im Rahmen des Bezugsrechtsangebots anzubieten, sowie die nicht im Rahmen des Bezugsrechtsangebots bezogenen Jungen Aktien den Privatanlegern und institutionellen Investoren im Rahmen des Folgeangebots anzubieten. Für ihre Tätigkeit als Underwriter erhält die Oberbank keine Übernahme- oder Platzierungsprovision.</p> <p>Lieferung und Abrechnung</p> <p>Die Jungen Aktien werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 13.03.2018 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgeschrieben und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbriefung.</p>
--	--	--

E.4	Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich möglicher Interessenkonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.	<p>Das Angebot unter diesem Prospekt erfolgt im Interesse der BKS Bank AG als Emittentin. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.</p> <p>Für ihre Tätigkeit als Underwriter (siehe dazu unter „Underwriting“ unter Punkt E.3 dieser Zusammenfassung) erhält die Oberbank keine Übernahme- oder Platzierungsprovision. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft fungiert als Zahlstelle und erhält dafür ebenfalls keine Vergütung.</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.</p>
E.5	Name der Person/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet. Bei Lock-up-Vereinbarungen die beteiligten Parteien und die Lock-up-Frist.	<p>Die Jungen Aktien werden von der Oberbank als Underwriter angeboten. Darüber hinaus erteilt die Emittentin den in Anhang ./1 genannten Finanzintermediären ihre ausdrückliche Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien, welche durch Setzung der ersten Vertriebs-handlungen hinsichtlich der Jungen Aktien angenommen wird (faktische Annahme).</p> <p>Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der Emittentin, der Oberbank sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden.</p> <p>Es bestehen keine Lock-up-Vereinbarungen.</p>
E.6	Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung. Im Falle eines Zeichnungsangebots an die existierenden Anteilseigner Betrag und Prozentsatz der unmittelbaren Verwässerung, für den Fall, dass sie das neue Angebot nicht zeichnen.	<p>Das Konzerneigenkapital der Emittentin betrug zum 30.09.2017 rund EUR 1.022,9 Mio, oder EUR 25,80 je Aktie, berechnet auf der Grundlage von 39.639.600 bestehenden Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,00 je Aktie. Das Konzerneigenkapital je Aktie wird berechnet, indem das Konzerneigenkapital durch die Zahl der bestehenden Aktien dividiert wird.</p> <p>Unter der Annahme, dass im Rahmen dieses Angebots sämtliche 3.303.300 Jungen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 16,70 gezeichnet werden, hätte das Konzerneigenkapital der Emittentin zum 30.09.2017 nach diesem Angebot nach Abzug der Emissionskosten von ca EUR 0,15 Mio EUR 1.077,9 Mio, oder EUR 25,10 je Aktie betragen. Dies entspricht einer unmittelbaren Verwässerung des bereinigten Eigenkapitals von EUR -0,70 oder -2,7 % je Aktie für bestehende Aktionäre. Für neue Aktionäre ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Angebotspreis von EUR 16,70 zum rechnerischen Anteil am Konzerneigenkapital pro Aktie nach Abschluss der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 25,10 ein Wertzuwachs von EUR 8,40 oder 50,3% pro Aktie.</p> <p>Die Verwässerung wurde im vorigen Absatz unter der Annahme berechnet, dass sämtliche 3.303.300 Junge Aktien zum Angebotspreis von EUR 16,70 pro Junger Aktie platziert werden. Der endgültige Betrag des Konzerneigenkapitals nach diesem Angebot wird basierend auf dem Angebotspreis gemäß der folgenden Formel berechnet:</p> <p>(endgültige Anzahl der emittierten Jungen Aktien) x (Angebotspreis) + (Konzerneigenkapital zum 30.09.2017 vor diesem Angebot) – (Summe</p>

		<p>sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit diesem Angebot)</p> <p>Die Verwässerung pro Aktie wird durch Subtraktion des Konzerneigenkapitals je Aktie vom endgültigen Angebotspreis berechnet.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin, mit Ausnahme banküblicher Spesen, keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Aktien die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren aus den Aktien zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der Jungen Aktien der Emittentin, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BKS Bank Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von

Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Die Emittentin ist dem Risiko von Sicherheitsmängeln an ihren IT-Systemen ausgesetzt, die aufgrund von Zugriffen nicht autorisierter Benutzer auf Netzwerkressourcen oder anderen Formen von Cyber-Attacken oder Internet-Straftaten, einschließlich dem Gebrauch von Viren und Trojaner, entstehen. Solche Sicherheitslücken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, Auswirkungen auf die Veröffentlichung von vertraulichen Informationen haben, erhebliche finanzielle und/oder rechtliche Belastungen erzeugen sowie den Ruf der Emittentin schädigen. Der Schutz der IT-Systeme der Emittentin gegen Sicherheitslücken kann gegen Bedrohungen, die durch die neuen Technologien, steigendes Vertrauen in das Internet und der steigenden Raffinesse solcher Attacken entstehen, unzureichend sein. Ausfälle und Unterbrechungen und Cyber-Angriffe auf die Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter operationalem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, etwa Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die IT und Kommunikationssysteme der Emittentin sind für ihren wirtschaftlichen Erfolg mitverantwortlich. Die Emittentin ist insbesondere auf die eigene Online-Banking-Plattform angewiesen, welche stetige Weiterentwicklung und Investitionen erfordert, um neuen technologischen Entwicklungen und Veränderungen in der Branche Rechnung zu tragen. Auch aufgrund regulatorischer Veränderungen und Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen ist die Entwicklung der Online-Banking-Plattform von großer Bedeutung. Wenn die Emittentin keine Verbesserungen, Entwicklungen oder Änderungen an ihrer Online-Banking-Plattform und anderen IT-Systemen durchführt, kann dies Betriebsstörungen, Reputationsschäden, regulatorische Überprüfungen und erhebliche zusätzliche Kosten zur Folge haben.

Darüber hinaus können Marktteilnehmer neue Produkte oder Dienstleistungen einführen, wobei der BKS Bank Konzern möglicherweise kurzfristig nicht in der Lage wäre, konkurrenzfähige Produkte einzuführen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die Emittentin ihr bestehendes Technologie- und Produktangebot kontinuierlich anpassen, weiterentwickeln und neue Produkte auf den Markt bringen, damit sie den besonderen Serviceanforderungen gerecht werden kann. Angesichts dessen muss die Emittentin für die Anforderungen des Online-Bankings und der technologischen Trends angemessene finanzielle Mittel bereitstellen. Die Bestrebungen, bestehende Produkte und Technologien zu verbessern, beinhalten inhärente Risiken, welche die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, erfolgreich wahrzunehmen. Dies kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Zusätzlich ermöglichen die stetigen technologischen Fortschritte und Entwicklungen im E-Commerce-Bereich es Nicht-Banken und anderen neuen Wettbewerbern Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die traditionell ausschließlich von Banken angeboten wurden, was den Wettbewerb in Zukunft weiter verschärfen dürfte. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken, Finanzdienstleistern und neuen Wettbewerbern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, kann die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Eintreten dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellt sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS Bank Konzern über eine Kernkapitalquote von 11,9% per 30.09.2017 (Eigenmittel nach CRR in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß CRR). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Ungarn und der Slowakischen Republik tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt insbesondere in Kroatien über eine Niederlassung und eine Leasing-Tochter, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien ist in Entwicklung begriffen und die weitere Entwicklung ist mit Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden verbunden. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS Bank Konzern bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder die Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw. deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil in ungarischen Forint (HUF). Die Tochtergesellschaft der Emittentin (BKS Leasing Croatia d.o.o.) ist aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanziert jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss nach IRFS der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können.

Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail in) im Sinn des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachranganleihen zusammensetzt. Zum Datum dieses Prospekts wurde durch die Abwicklungsbehörde noch keine MREL-Quote für die Emittentin vorgeschrieben. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung

Die Emittentin unterliegt den Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden – insbesondere durch die Implementierung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission („4. Geldwäsche Richtlinie“) – verschärft. Umgesetzt wurden diese Bestimmungen insb durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (BGBl. I Nr. 118/2016 idgF) und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (BGBl. I Nr. 136/2017 idgF). Ferner legt die Geldtransfer-Verordnung (VO 2015/847/EU) weitere strenge Sorgfalts- und Meldepflichten im Zusammenhang mit Geldtransfers fest. Monitoring der Einhaltung dieser Vorschriften sowie ihre Vollstreckung kann mit erheblichen Finanzkosten verbunden sein und/oder in weiterer Folge zu signifikanten technischen Problemen führen. Es besteht das Risiko, dass die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung nicht jederzeit eingehalten werden. Jede Verletzung der Einhaltung von Vorschriften oder Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und der Terrorismusfinanzierung oder solche Behauptungen kann schwerwiegende rechtliche, finanzielle und rufschädigende Auswirkungen auf die Emittentin haben, welche in weiterer Folge die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinflussen.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das BWG ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. In geringem Ausmaß soll in Zukunft zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1“) und Tier 2 Kapital anerkannt werden.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Da diese neueren und weitaus strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht implementiert wurden, kann deren tatsächliche Anwendung wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Dies wiederum kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Insbesondere die Berechnung der konsolidierten Eigenmittel auf Basis internationaler Rechnungslegungsbestimmungen kann zu Veränderungen in der Ermittlung der bankbetrieblichen Eigenmittel führen. Die Bewertung der Beteiligungen der BKS an den Hauptaktionären als Abzugsposten erfolgt bis dato zu den Anschaffungskosten. Die Beibehaltung dieses Bewertungsansatzes ist nach Diskussion mit der FMA und der Österreichischen Nationalbank im Rahmen einer Anfrage der FMA bei der European Banking Authority (EBA) im Rahmen des dort aufgesetzten Q & A-Prozesses geklärt worden.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Ein Verstoß gegen die, die Eigenkapitalausstattung betreffenden Vorschriften, und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, kann zu behördlichen Sanktionen führen, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten oder einem etwaigen Reputationsverlust führen kann.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM“) („SRM-Verordnung“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - „SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - die SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf in der BRRD enthaltene Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie die Emittentin, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL wurde durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) in nationales Recht umgesetzt. Danach ist die Emittentin zu risikobasierten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet.

Die Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Im Jahr 2017 führte die EZB eine Analyse des Zinssatzrisikos von aller Kreditinstitute durch, welcher der direkten Aufsicht der EZB unterliegen, um zu prüfen, ob eine hypothetische Veränderung des Zinsumfelds

die Banken beeinträchtigen würde („Stresstest“). Das Ergebnis zukünftiger Stresstests kann von der Emittentin nicht vorhergesagt werden. Zukünftige Stresstests könnten zum Beispiel die Erhöhung von Eigenmitteln oder höhere Refinanzierungskosten zur Folge haben. Dies kann einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, Slowenien, der Slowakischen Republik, Oberitalien, Kroatien und Westungarn aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen und das bereits laufende Austrittsverfahren gemäß Artikel 50 des Vertrags von Lissabon, wird aller Voraussicht nach bis März 2019 zum EU-Austritt des Vereinigten Königreichs führen („Brexit“). Der Brexit kann erhebliche und unvorhersehbare wirtschaftliche Konsequenzen in der EU haben und sich daher auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachteilig auswirken.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter.

- Stabilitätsabgabe

Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 117/2016), sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts die Steuerbegünstigungen für Anleger streichen oder zu einer höheren Steuer für Anleger führen. Dieses kann zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen und sich ebenfalls negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

- Insolvenzordnung

Im Jahr 2017 wurde die Insolvenzordnung einer Änderung durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 („IRÄG 2017“) unterzogen. Das IRÄG 2017 stellt eine wesentliche Änderung des Privatinsolvenzrechts dar, worunter im Bereich des Abschöpfungsverfahrens eine Streichung der Quote von 10% stattgefunden hat sowie die Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners auf fünf statt sieben Jahre verkürzt wurde. Durch das IRÄG 2017 kann der Fall eintreten, dass Konsumenten von ihren Schulden befreit werden, ohne eine Zahlung geleistet zu haben. Des Weiteren könnte dies zu einer niedrigeren Anzahl an Insolvenzverfahren sowie weniger Sanierungen führen. Folglich kann sich daraus eine verminderte Erholung notleidender Privatkundenkredite ergeben und nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- Kapitalpuffer

Die Artikel 128 bis 140 der CRD IV führen Bestimmungen ein, die von den Kreditinstituten fordern, zusätzlich zum CET 1 Kapital über neu definierte spezifische Kapitalpuffer zu verfügen, um die Eigenmittelanforderungen gemäß CRR und jegliche potenzielle zusätzliche Eigenmittelanforderung der Säule II, zu erfüllen. In Österreich wurden diese Bestimmungen in den §§ 23 bis 23d BWG umgesetzt. Teilweise werden diese Pufferanforderungen schrittweise im Zeitraum von 01.01.2016 bis 01.01.2019 implementiert. Für die Emittentin ist dies hinsichtlich des in § 23 iVm § 103q Z 11 BWG geregelten Kapitalerhaltungspuffers relevant, welcher in besagtem Zeitraum in vier 0,625 % Schritten eingeführt wird. Die Kapitalpufferverordnung der FMA („KP-V“) bestimmt (i) die Berechnung, Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferquote gemäß § 23a (3) BWG; (ii) die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d (3) BWG, die auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; (iii) die Festlegung der Kapitalpufferquote für andere systemrelevante Institute („O-SII Puffer“) gemäß § 23c (5) BWG, die auch auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; und (iv) die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 24 (2) BWG (letzteres betrifft die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages).

Gemäß KP-V beträgt derzeit die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0,00 %. Außerdem können nationale Kapitalpufferquoten anwendbar sein, die durch die zuständige Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Drittstaates für dort belegene wesentliche Kreditrisikopositionen festgelegt werden. Werden solche nationalen antizyklischen Kapitalpufferquoten von über 2,50 % festgelegt, ist eine nach oben begrenzte antizyklische Kapitalpufferquote von 2,50 % heranzuziehen. Für die Emittentin ist folgender antizyklischer Kapitalpuffer der anderen EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung: 0,50 % in der Slowakei. Für die Emittentin gelten mangels (globaler) Systemrelevanz keine Erleichterungen gem. § 23b (7) bis (9) bzw. § 23c (8) BWG hinsichtlich der kombinierten Kapitalpufferanforderungen (§ 2 Z 45 BWG).

Zusätzlich sind gemäß § 70 Abs 4a Z 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. 532/1993 idgF, iVm § 69 Abs 2 und 3 BWG auf konsolidierter Ebene zusätzliche Eigenmittel in Höhe von zumindest 2,1%, sohin eine SREP-Gesamtkapitalquote in Höhe von zumindest 10,1 % zu halten, davon

- zumindest 56% in Form von hartem Kernkapital gemäß Art 92 Abs 2 lit a CRR (entspricht mindestens 5,66 %) und
- zumindest 75% in Form von Kernkapital gemäß Art 92 Abs 2 lit b CRR (entspricht mindestens 7,56 %).

- Überarbeitung des Basel Committee on Banking Supervision („BCBS“) der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, überarbeitet der BCBS die standardisierten Ansätze der Kapitalanforderungsregelwerke für Kreditrisiko und für operationelles Risiko, um die mechanistische Abhängigkeit von externen Ratings zu reduzieren. Außerdem wird die Rolle interner Modelle bearbeitet, um die Komplexität der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu reduzieren, die Vergleichbarkeit zu verbessern und exzessive Variabilität bei den Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko zu adressieren. Der BCBS arbeitet auch an der Entwicklung eines Regelwerkes für eine Kapitaluntergrenze, das auf den überarbeiteten standardisierten Ansätzen für alle Risikotypen basiert. Dieses Regelwerk wird die aktuellen Kapitaluntergrenzen für Kreditinstitute ersetzen, die interne Modelle verwenden, welche auf dem Basel I Standard basieren. Der BCBS wird die Kalibrierung der Untergrenze neben der weiteren Arbeit betreffend die Überarbeitung des risikobasierenden Kapitalregelwerks berücksichtigen. Außerdem hat der BCBS eine Überarbeitung der Kapitalstandards für das Handelsbuch vorgenommen, woraus sich neue Mindestkapitalanforderungen für Marktrisiko ergeben. Der BCBS beabsichtigte alle Überarbeitungen zu den Basel III Rahmenbedingungen bis Ende 2016 zu finalisieren. Allerdings gab der BCBS am 3.1.2017 bekannt, dass er die Finalisierung in die „nahe Zukunft“ verschoben hat. Obwohl die finale Kalibrierung der vorgeschlagenen neuen Regelwerke durch den BCBS und folglich, wie und wann diese in der EU umgesetzt werden, weiterhin unsicher sind, veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für bestimmte Aspekte der laufenden Reformierung, wie z.B. die überarbeiteten Marktrisikorahmenbedingungen als Teil ihres Entwurfs des Bankenreformpakets vom 23.11.2016. Auf dieser Basis können derzeit keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen beeinträchtigt, gemacht werden.

- MiFID II / MiFIR

Die derzeitigen europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte, die durch die Richtlinie 2004/39/EG festgelegt wurden, wurden durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Markets in Financial Instruments Regulation – „MiFIR“) aktualisiert. Die Umsetzung der MiFID II in das nationale Recht erfolgte am 3. Juli 2017. Da MiFID II und MiFIR aufsichtsrechtliche Änderungen betreffend Derivate, andere Finanzinstrumente und verbundene Verfahren bewirken, wird es erhöhte Kosten und/oder erhöhte aufsichtsrechtliche Anforderungen geben.

- Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken.

In Zukunft können zusätzliche weitere, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw. in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen könnte die Emittentin in Zukunft zusätzliche Eigenmittel benötigen. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Aktien oder anderem Kapital, das als Eigenmittel anerkannt wird, kann möglicherweise nicht bzw. nicht zu annehmbaren Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die er für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-

Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein wird, ihre Kapitalquoten ausreichend und/oder rechtzeitig zu erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin in zukünftigen Stresstests der EBA und/oder Bewertungen der EZB einbezogen wird und dabei schlechte Ergebnisse erzielt. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen, kann es zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den BKS Bank Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern sowie Klagen durch Private und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen, Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den BKS Bank Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten aus den Aktien führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns geschädigt werden unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin ist derzeit ein Verfahren wegen behauptetermaßen unrichtiger Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anleihen der Alpine Holding GmbH gerichtsanhängig. Die Emittentin vertritt die Position, dass nicht eine Pflichtenverletzung zu der behaupteten Vermögenseinbuße geführt hat, sondern ausschließlich die Insolvenz der Alpine Holding GmbH in ihrer Eigenschaft als Emittentin der streitgegenständlichen Anleihen. Sollte die Emittentin im Verfahren unterliegen, würde dies einen Anspruch im Rahmen der Naturalrestitution - Zug um Zug gegen Übertragung der Anleihen - auf Rückzahlung der zum Erwerb der Anleihen gezahlten Kaufpreise abzüglich der erhaltenen Zinszahlungen und Ersatz der Prozesskosten bedeuten.

Gegen die Emittentin wurden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen geführt. Inhaltlich ging es dabei hauptsächlich um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen. In zwei Verfahren, welche Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Emittentin und die Formulierung einzelner Gebührenregelungen betrafen, sind oberstgerichtliche Entscheidungen ergangen. Aufgrund dieser Entscheidungen darf sich die Emittentin auf bestimmte dieser Klauseln und bestimmte Formulierungen über Gebührenregelungen im Verbrauchergeschäft nicht mehr stützen. In dem Umfang, in dem die Emittentin die Verfahren verloren hat, musste sie in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten tragen bzw werden diese zutragen sein. Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Kundenbeziehung ab – in vielen Fällen beruhen insb Gebührenvereinbarungen auf gesondert getroffenen Vereinbarungen, die somit nicht von den aufgehobenen Regelungen betroffen sind.

Im Zuge der Aufhebung der Kursstützung des Schweizer Franken durch die Schweizer Nationalbank im Januar 2015 wurden Stopp-Loss-Aufträge, die Fremdwährungskreditnehmer der Emittentin zur Absicherung gegen Kursverluste abgeschlossen hatten, ausgeführt. Aufgrund der damals bestehenden Marktsituation wich der Abrechnungskurs dieser Stopp-Loss-Aufträge teilweise deutlich vom im Stopp-Loss-Auftrag festgelegten Ausführungskurs ab. Neben einzelnen Individualklagen hat der Verein für Konsumenteninformation Kreditnehmer vertreten und diesen vorgeschlagen, sich einem Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtung anzuschließen. Das Schlichtungsverfahren wurde abgeschlossen, weitere relevante Streitigkeiten in diesem Zusammenhang bestehen nicht.

Risikofaktoren in Bezug auf das Angebot und die Aktien

Allgemeiner Hinweis

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageform der Emittentin, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Der Erwerb der Aktien ist mit verschiedenen, nachstehend beschriebenen Risiken verbunden, die mit Aktien einhergehen oder verbunden sind.

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger setzt voraus, dass - unter Berücksichtigung der an die Vorzugsaktionäre zu zahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals - ausreichend ausschüttbare Gewinne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Emittentin geschmälert werden oder entfallen.

Die Emittentin hat von 1.9. bis 30.10.2015 eine Additional Tier 1-Anleihe (ein nachrangiges Instrument ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit) zur Zeichnung aufgelegt. Insgesamt wurde ein Volumen von EUR 23,4 Mio. gezeichnet. Zudem befindet sich seit 29.05.2017 eine weitere Additional Tier 1-Anleihe in Emission. Die Zeichnungsfrist läuft voraussichtlich bis 30.03.2018. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR 20 Mio. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen dürfen nur erfolgen, wenn - wie bei Dividendenausschüttungen auf Aktien - die Emittentin über ausreichend ausschüttungsfähige Mittel verfügt. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen liegen darüber hinaus im alleinigen Ermessen der Emittentin. Sollte die Emittentin Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen vornehmen, könnte dies den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen.

Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.

Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 2 Z 45 BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 22a Abs. 3 BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der anti-zyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einer Anlaufphase, in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann). Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst werden. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko, dass Anleger, die ihren Aktienwerb fremdfinanziert haben, ihre Kreditverbindlichkeiten nicht mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückführen können

Anleger, die den Erwerb von Aktien über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit dem Verkaufserlös und/oder Dividendenzahlungen aus den Aktien rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Risiko verminderter Ertragschancen der Aktien durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Aktien können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der BKS Aktien kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategischen Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politische oder wirtschaftliche Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Aktien der Gesellschaft führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Sollte die Zulassung tatsächlich erfolgen, werden die Jungen Aktien in Euro gehandelt. Anleger, die ihre Geschäfte nicht in Euro, sondern in einer Fremdwährung abschließen, können aufgrund der Wechselkursschwankungen einem Risiko des Teilverlustes oder Totalverlustes ihres Investments bei der Umrechnung der jeweiligen Fremdwährung ausgesetzt sein.

Risiko der Verwässerung bzw Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss

Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen kann die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen können den Kurs der Aktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsausschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ohne Entschädigung und verdünnen die Anteile der Aktionäre, die sich entscheiden nicht an dem Angebot teilzunehmen

Wenn Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten dieses Bezugsrecht nicht ordnungsgemäß ausüben, kann ihr Bezugsrecht vor dem Ende der Bezugsfrist verfallen. In diesem Fall erhalten Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten keine Entschädigung. Eine nur teilweise Ausübung oder die Nichtausübung von diesem Bezugsrecht führt zu einer Verminderung der Beteiligung der Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten am Grundkapital der Emittentin.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Jungen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Die Emittentin wird die Einbeziehung der Jungen Aktien in den Standard Market Auction der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Es ist weiters nicht gesichert, dass sich nach einer erfolgten Einbeziehung ein aktiver Handelsmarkt für die Jungen Aktien bildet oder ein solcher für die Aktien der Emittentin fortbesteht bzw. es – aufgrund eines illiquiden Markts – zu keinen vorübergehenden Handelsaussetzungen kommt. In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sein werden, die Jungen Aktien jederzeit und/oder zu einem fairen Preis zu verkaufen. Das angegebene maximale Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Jungen Aktien zu. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von Ihnen erworbenen Jungen Aktien insbesondere bei Veräußerung im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 46 ff BörseG 2018 verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 17 BörseG 2018), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Aktien den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Aktien im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Aktionärsrechte einer österreichischen Aktiengesellschaft können von Aktionärsrechten die anderen Rechtsordnungen unterliegen abweichen

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach österreichischem Recht. Die Aktionärsrechte werden von der Satzung der Emittentin und österreichischem Recht bestimmt. Diese Rechte können in gewissen Punkten von Aktionärsrechten in Unternehmen anderer Rechtsordnungen abweichen. Darüber hinaus kann es für Anleger fremder Rechtsordnungen schwierig sein ihre Rechte durchzusetzen.

Risiko des Abweichens der Meinungen und Prognosen von tatsächlich eintretenden Umständen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu nachteiligen Änderungen in der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Aktien kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Jungen Aktien durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Es besteht somit das Risiko, dass der Erwerb der Jungen Aktien durch potentielle Anleger in ihrem Heimatland gegen anwendbare Gesetze und Verordnungen bzw. jeweilige Verwaltungspraxis verstoßen kann.

DAS ANGEBOT

Allgemeines zum Angebot

Die Emittentin bietet bis zu 3.303.300 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stamm-Stückaktien („Junge Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 01.01.2018 an. Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebener Jungen Aktien zum Amtlichen Handel mit Notierung im Segment Standard Market Auction an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird.

Das Angebot setzt sich zusammen aus einem öffentlichen Bezugsrechtsangebot der Jungen Aktien an Inhaber von Bezugsrechten („Bezugsrechtsangebot“) und einem öffentlichen Angebot derjenigen Jungen Aktien, die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogen wurden, an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich („Folgeangebot“ – Bezugsrechtsangebot und Folgeangebot zusammen „Angebot“).

Eigentümer von BKS-Stammaktien und BKS-Vorzugsaktien, die dieselben am 25.01.2018 um 08:00 Uhr MEZ gehalten haben, erhalten ein Bezugsrecht für jede gehaltene BKS-Altaktie (zum Bezugsrechtsverhältnis siehe unter „Ausübung von Bezugsrechten“ in diesem Kapitel).

Das Angebot an Privatanleger in der Republik Österreich kann bei der Emittentin, der Oberbank sowie allen anderen Kreditinstituten in Österreich gezeichnet werden.

Künftigen Anlegern, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, wird empfohlen, ihre Bank, ihren Broker oder ihren Finanzberater zu weiteren Details zum Prozedere der Zeichnung und/oder des Erwerbs der Jungen Aktien zu kontaktieren. Im Bezugsrechtsangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien durch die Anzahl der gehaltenen bzw erworbenen Bezugsrechte beschränkt. Im Folgeangebot sind Zeichnungsaufträge und/oder Angebote zum Erwerb der Jungen Aktien weder betraglich noch mit einer bestimmten Anzahl zu zeichnender und/oder zu erwerbender Junger Aktien beschränkt. Mehrfachzeichnungen werden im Folgeangebot, vorbehaltlich einer endgültigen Zuteilung, akzeptiert, Kürzungen und Nichtausführungen von Aufträgen bleiben jedoch (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) vorbehalten. Im Folgeangebot werden Zeichnungsaufträge insbesondere anhand der Gesamtnachfrage, der Art und Identität der einzelnen Investoren, ihrer geographischen Verteilung und Strategie, sowie unter Berücksichtigung der Ziele, einen liquiden Sekundärmarkt für die BKS-Altaktien und Jungen Aktien zu unterstützen und eine stabile Aktionärsstruktur zu erhalten, beurteilt. Die Zahl der Jungen Aktien und an welche Investoren diese im Folgeangebot zugeteilt werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Anleger, die Kaufaufträge abgegeben haben, können diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen.

Im Falle erfolgloser Zeichnungs- und/oder Erwerbenaufträge oder zuviel bezahlter Beträge richten sich die Ansprüche von Anlegern nach dem Rechtsverhältnis mit jener Stelle, bei der der Kaufauftrag aufgegeben wurde. Allfällige zuviel bezahlte Beträge werden von dieser Stelle an die jeweiligen Anleger erstattet.

Anleger, die beabsichtigen, Junge Aktien zu zeichnen und/oder zu erwerben, werden, ausgenommen banküblicher Spesen, keine Kosten oder Steuern verrechnet.

Ausübung von Bezugsrechten

Bezugsrechte können von den Inhabern von Bezugsrechten während der Bezugsrechtsangebotsfrist voraussichtlich vom 29.01.2018 bis 28.02.2018 ausgeübt werden. Bezugsrechte, die über eine Depotbank, die Mitglied bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist, oder ein Kreditinstitut, das an Euroclear oder Clearstream teilnimmt, gehalten werden, können über die jeweilige Bank beziehungsweise das betreffende Kreditinstitut während der Bezugsrechtsangebotsfrist durch Abgabe einer Bezugserklärung gegenüber der Bank oder dem Kreditinstitut und Bezahlung des Angebotspreises von EUR 16,70 je Junger Aktie während üblicher Geschäftszeiten ausgeübt werden.

Die Ausübung eines Bezugsrechts durch den Inhaber des Bezugsrechts ist unwiderruflich und kann nach Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist weder annulliert, geändert noch gekündigt werden.

Das Bezugsrechtsangebot kann jederzeit vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist verlängert

werden. Eine teilweise oder gänzliche Zurückziehung des Bezugsrechtsangebots ohne Angabe von Gründen bleibt vorbehalten. Bei einem Abbruch des Angebots werden ausgeübte Bezugsrechte gegenstandslos und geleistete Zahlungen aus der Ausübung des Bezugsrechts werden an den jeweiligen Inhaber von Bezugsrechten zurückgezahlt (ohne Rückerstattung von allfälligen Zinsen). Die Emittentin wird keinen Börsehandel der Bezugsrechte beantragen. Das Bezugsverhältnis beträgt 1 zu 12, das heißt 12 Bezugsrechte berechtigen den Inhaber von Bezugsrechten zum Bezug von 1 Jungen Aktie unter der Voraussetzung der Zahlung des Angebotspreises von EUR 16,70 je Junger Aktie. Die ISIN für die Bezugsrechte lautet AT0000A1Z460.

Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Angebotsfrist

Das Bezugsrechtsangebot beginnt voraussichtlich am 29.01.2018 und endet voraussichtlich am 28.02.2018 (die „Bezugsrechtsangebotsfrist“). Das Folgeangebot beginnt voraussichtlich ebenfalls am 29.01.2018 und endet voraussichtlich am 05.03.2018 um 10:00 Uhr (die „Folgeangebotsfrist“).

Das Bezugsrechtsangebot und das Folgeangebot können jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet oder die Bezugsrechtsangebotsfrist beziehungsweise die Folgeangebotsfrist verlängert werden. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der jeweiligen Angebotsfrist wird in einer Pressemitteilung über elektronische Medien zumindest zwei Stunden vor Ende der revidierten Angebotsfrist und im Falle einer Verlängerung zumindest zwei Stunden vor Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist bekannt gegeben. Da der Handel in den Jungen Aktien erst nach Ende des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots erfolgen soll, kann eine vorzeitige Beendigung des Bezugsrechtsangebots und Folgeangebots nicht nach Beginn des Handels in den Jungen Aktien erfolgen. Das Angebot steht ferner unter dem Vorbehalt der erfolgten Eintragung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Firmenbuch.

Angebotspreis und Platzierungsvolumen

Der Angebotspreis beträgt EUR 16,70 je Junger Aktie. Zusätzlich zum Angebotspreis werden Anlegern bankübliche Spesen verrechnet.

Das endgültige Platzierungsvolumen wird von der Gesellschaft auf Basis eines erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 06.03.2018 festgelegt und bei der FMA hinterlegt werden. Das endgültige Platzierungsvolumen wird voraussichtlich am 06.03.2018 in Form einer Ad-hoc- und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben sowie voraussichtlich am 08.03.2018 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Underwriting

Die Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz, hat sich gemäß § 153 Abs 6 AktG ohne bindende Zusage verpflichtet, die Jungen Aktien zu übernehmen und sie – jeweils zum Angebotspreis in Höhe von EUR 16,70 je Junger Aktie – den Aktionären im Rahmen des Bezugsrechtsangebots anzubieten, sowie die nicht im Rahmen des Bezugsrechtsangebots bezogenen Jungen Aktien den Privatanlegern und institutionellen Investoren im Rahmen des Folgeangebots anzubieten. Für ihre Tätigkeit als Underwriter erhält die Oberbank keine Übernahme- oder Platzierungsprovision.

Lieferung und Abrechnung

Die Jungen Aktien werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 13.03.2018 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgeschrieben und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbriefung.

Börsezulassung

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel unter dem Handelssymbol „BKJ“ an der Wiener Börse beantragen. Die Jungen Aktien sind ab 01.01.2018 voll dividendenberechtigt und werden unter der ISIN AT0000A1Z478 im Zeitraum von voraussichtlich 16.03.2018 bis 18.05.2018 gehandelt. Die Jungen Aktien haben die ISIN AT0000A1Z478 und sollen vo-

raussichtlich per 18.05. 2018 (nach dem Dividenden-Ex-Tag) mit der ISIN der bestehenden BKS-Stammaktien AT0000624705 zusammengelegt werden. Die Antragstellung auf Börsenotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Handelsaufnahme der Jungen Aktien ist am oder um den 16.03.2018.

DIVIDENDENPOLITIK

Das Grundkapital der Emittentin ist eingeteilt in 37.839.600, auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien, und 1.800.000, auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals.

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für das Geschäftsjahr 2016 fand eine Ausschüttung in Höhe von EUR 9.117.108,00 statt, dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KEST-Abzug) von EUR 0,23 (auf Basis von 39.639.600 ausgegebenen Aktien). Vom Gewinn 2015 wurden EUR 8.288.280,00 vor KEST-Abzug ausgeschüttet. Für die Ausschüttung des Jahres 2015 bedeutet dies eine Dividende pro Aktie (vor KEST-Abzug) von EUR 0,23 (auf Basis von 36.036.000 ausgegebenen Aktien). Für das Geschäftsjahr 2014 wurden EUR 8.288.280,00 vor KEST-Abzug ausgeschüttet. Für die Ausschüttung des Jahres 2014 bedeutet dies eine Dividende pro Aktie (vor KEST-Abzug) von EUR 0,23 (auf Basis von 36.036.000 ausgegebenen Aktien).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden pro Aktie sowie als Gesamtbetrag:

Ausgeschüttete Dividende

Geschäftsjahr	In EUR je Aktie	In EUR je Aktie durchgerechnet	In EUR gesamt
2014	0,23	0,23	8.288.280,00
2015	0,23	0,23	8.288.280,00
2016	0,23	0,23	9.117.108,00

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

Die in der Vergangenheit ausgeschütteten Dividenden lassen keine Rückschlüsse auf die in der Zukunft auszuschüttenden Dividenden zu. Die zukünftige Ausschüttung von Dividenden durch die Gesellschaft hängt von ihrer Ertragslage, ihrer finanziellen Lage und anderen Faktoren, einschließlich ihres Barmittelbedarfs, ihrer Zukunftsaussichten sowie steuerlicher, regulatorischer und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Gesellschaft auch künftig einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn oder Rücklagen aufweist, aus denen jährlich Dividenden entsprechend der beschriebenen Dividendenpolitik ausgeschüttet werden können. Zum einen kann die Gesellschaft Dividenden nur ausschütten, wenn sie über einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn auf Basis des Einzelabschlusses der Gesellschaft gemäß UGB verfügt und zum anderen muss die Hauptversammlung eine Ausschüttung beschließen. Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben. Alle ausgeschütteten Dividenden unterliegen der österreichischen Kapitalertragssteuer (siehe im Einzelnen auch „Besteuerung in Österreich“).

BÖRSENKURSE DER AKTIE DER EMITTENTIN

Folgende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über die Veränderungen des Börsenkurses der BKS-Stammaktie (basierend auf dem entsprechenden Schlusskurs an der Wiener Börse) seit 01.01.2014:

Periode	Höchstkurs in EUR	Tiefstkurs in EUR
Geschäftsjahr 2014 (bis 31.12.2014)	17,80	16,90
Geschäftsjahr 2015 (bis 31.12.2015)	17,50	16,50
Geschäftsjahr 2016 (bis 31.12.2016)	17,30	15,80
3. Quartal 2017	18,00	17,20
Oktober 2017	17,80	17,50
November 2017	17,80	17,50
Dezember 2017	17,80	17,70

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Der Schlusskurs der BKS-Stammaktie an der Wiener Börse betrug am 22.01.2018 EUR 17,80.

In diesem Zusammenhang wird auf das Preisrisiko hingewiesen:

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

KAPITALAUSSTATTUNG

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalausstattung (einschließlich der Finanzverschuldung) der Emittentin zum 30.09.2017, sowie eine bereinigte Fassung, welche die Kapitalerhöhung im Rahmen dieses Angebots reflektiert (unter Zugrundelegung eines Angebotspreises von EUR 16,70 und nach Abzug der Gesamtkosten von rund EUR 150.000,00).

Die Angaben in der Tabelle beruhen auf dem ungeprüften Zwischenbericht zum 30.09.2017. Diese Tabelle sollte im Zusammenhang mit diesem ungeprüften Zwischenbericht zum 30.09.2017 und den dazugehörigen ausgewählten erläuternden Anhang-Angaben gelesen werden.

	30.09.2017 (vor Durchführung der gegenständlichen Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital) in TEUR	30.09.2017 (nach Durchführung der gegenständlichen Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital) in TEUR (5)
Liquide Mittel		
Kassenbestand	81.698	81.698
Guthaben bei Zentralnotenbanken	410.052	410.052
Forderungen Kreditinstitute täglich fällig	116.018	116.018
Forderungen Kreditinstitute sonstige	6.639	6.639
Wertpapierbestand (Handelsbestand)	-	-
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (1)	4.045.448	4.045.448
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	625.264	570.249
Andere kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3.420.184	3.420.184
Besicherte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (2)	2.284.255	2.284.255
Langfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.625	22.625
Andere langfristige Finanzverbindlichkeiten	1.794.927	1.794.927
Besicherte langfristige Finanzverbindlichkeiten	466.703	466.703
Finanzverbindlichkeiten gesamt (3)	6.329.703	6.274.688
Andere verzinsliche Verbindlichkeiten		
Verzinsliche Rückstellungen	3.656	3.656
Sozialkapital (in Bilanzposition Rückstellungen enthalten)	70.008	70.008
Verbindlichkeiten gesamt (6)	6.403.367	6.348.352
Nettofinanzverbindlichkeiten (4)	5.715.296	5.660.281
Eigenkapital	1.022.876	1.077.891
Eigenkapitalanteil Konzern	1.022.855	1.077.870
Eigenkapitalanteil Minderheiten	21	21
Eigenkapital gesamt	1.022.876	1.077.891
Kapitalausstattung gesamt	1.022.876	1.077.891

(1) Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind verzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

(2) Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind verzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

(3) Finanzverbindlichkeiten gesamt beinhalten die Bilanzpositionen – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbriefte Verbindlichkeiten und Nachrangkapital

(4) Nettofinanzverbindlichkeiten sind die Finanzverbindlichkeiten gesamt abzüglich der liquiden Mittel.

(5) Die Zahlenangaben in dieser Spalte wurden von der Emittentin berechnet und basieren auf der Annahme, dass das Angebot vollständig gezeichnet wird.

(6) Die Eventualverbindlichkeiten sind in dieser Position nicht ausgewiesen. Bei den Eventualverbindlichkeiten handelt es sich um außerbilanzielle Verbindlichkeiten in der Höhe von TEUR 406.489.

Seit dem 30.09.2017 hat die Emittentin keine wesentlichen Veränderungen ihrer Finanzlage oder Handelsposition erfahren. Die Emittentin ist davon überzeugt, dass die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der nächsten zwölf Monate seit dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden.

VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Der Emittentin wird aus dem Verkauf der Jungen Aktien der Nettoemissionserlös (dies ist der Emissionserlös abzüglich der Emissionskosten im Zusammenhang mit diesem Angebot) zufließen. Der Nettoemissionserlös hängt von der Anzahl der endgültig platzierten Jungen Aktien sowie den endgültigen Gesamtkosten ab.

Auf Basis eines Angebotspreises von EUR 16,70 und einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien erwartet die Emittentin, nach Einschätzung des Vorstandes, Gesamtkosten von rund EUR 150.000,00.

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien wird nach Einschätzung des Vorstandes rund EUR 55,0 Mio. betragen, dies unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 16,70, einer vollständigen Platzierung der Jungen Aktien und den Gesamtkosten von rund EUR 150.000,00.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für den Ausbau des digitalen Angebots, sowie allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.

VERWÄSSERUNG

Das Konzerneigenkapital der Emittentin betrug zum 30.09.2017 rund EUR 1.022,9 Mio, oder EUR 25,80 je Aktie, berechnet auf der Grundlage von 39.639.600 bestehenden Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,00 je Aktie. Das Konzerneigenkapital der Emittentin entspricht dem Eigenkapital des BKS Bank Konzerns abzüglich der Anteile am Eigenkapital in Fremdbesitz. Das Konzerneigenkapital je Aktie wird berechnet, indem das Konzerneigenkapital durch die Zahl der bestehenden Aktien dividiert wird.

Unter der Annahme, dass im Rahmen dieses Angebots sämtliche 3.303.300 Jungen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 16,70 gezeichnet werden, hätte das Konzerneigenkapital der Emittentin zum 30.09.2017 nach diesem Angebot nach Abzug der Emissionskosten von ca EUR 0,15 Mio EUR 1.077,9 Mio, oder EUR 25,10 je Aktie betragen. Dies entspricht einer unmittelbaren Verwässerung des bereinigten Eigenkapitals von EUR -0,70 oder -2,7 % je Aktie für bestehende Aktionäre. Für neue Aktionäre ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Angebotspreis von EUR 16,70 zum rechnerischen Anteil am Konzerneigenkapital pro Aktie nach Abschluss der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 25,10 ein Wertzuwachs von EUR 8,40 oder 50,3% pro Aktie.

Die Verwässerung wurde im vorigen Absatz unter der Annahme berechnet, dass sämtliche 3.303.300 Junge Aktien zum Angebotspreis von EUR 16,70 pro Junger Aktie platziert werden. Der endgültige Betrag des Konzerneigenkapitals nach diesem Angebot wird basierend auf dem Angebotspreis gemäß der folgenden Formel berechnet:

(endgültige Anzahl der emittierten Jungen Aktien) x (Angebotspreis) + (Konzerneigenkapital zum 30.09.2017 vor diesem Angebot) – (Summe sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit diesem Angebot)

Die Verwässerung pro Aktie wird durch Subtraktion des Konzerneigenkapitals je Aktie vom endgültigen Angebotspreis berechnet.

Die Angaben in diesem Abschnitt „Verwässerung“ beruhen auf eigenen Berechnungen der Emittentin.

AUSGEWÄHLTE KONSOLIDIERTE FINANZDATEN UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN

Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2014, zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 und mit den ungeprüften Zwischenberichten zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017 sowie dem Kapitel „DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE“ in diesem Prospekt gelesen werden.

ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)			Zwischenbericht (ungeprüft)	
	2014 ¹⁾	2015	2016	30.9.2016	30.9.2017
Zinsüberschuss	157,3	166,4	154,2	117,2	118,5
Risikoversorgen im Kreditgeschäft	-49,5	-48,5	-31,0	-25,8	-17,1
Provisionsüberschuss	47,6	53,0	48,8	36,6	38,0
Verwaltungsaufwand	-105,8	-105,1	-106,4	-80,4	-79,3
Periodenüberschuss vor Steuern	54,1	60,7	49,8	40,9	57,6
Periodenüberschuss nach Steuern	48,7	53,6	46,2	36,9	51,6

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie eigene Berechnung der Emittentin auf Basis der ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

BILANZZAHLEN in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)			Zwischenbericht (ungeprüft)	
	2014 ¹⁾	2015	2016	30.9.2016	30.9.2017
Bilanzsumme	6.854,6	7.063,4	7.581,1	7.256,8	7.545,3
Forderungen an Kunden nach Risikoversorgen	4.815,8	4.920,1	5.175,3	5.066,9	5.210,0
Eigenkapital	795,8	860,2	958,8	884,9	1.022,9

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie eigene Berechnung der Emittentin auf Basis der ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

EIGENMITTEL nach CRR in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)			Zwischenbericht (ungeprüft)	
	2014 ¹⁾	2015	2016	30.9.2016	30.9.2017
Risikogewichtete Aktiva	4.846,6	4.883,4	4.974,1	4.897,9	5.013,7
Eigenmittel	580,9	599,9	670,0	580,6	668,9
– hiervon hartes Kernkapital (CET 1)	543,7	575,6	625,9	532,2	582,2
– hiervon gesamtes Kernkapital (CET 1 und AT 1)	543,7	575,6	625,9	532,2	593,9
Eigenmittelüberschuss	193,2	209,2	241,0	-	-
Harte Kernkapitalquote (in %)	11,2	11,8	12,6	10,9	11,6
Gesamtkapitalquote (in %)	12,0	12,3	13,5	11,9	13,3

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie eigene Berechnung der Emittentin auf Basis der ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

Unternehmenskennzahlen in %	Konzernabschlüsse (geprüft)			Zwischenberichte (ungeprüft)	
	2014 ¹⁾	2015	2016	30.9.2016	30.9.2017
Return on Equity vor Steuern (ROE, Eigenkapitalrendite) ²⁾	7,2	7,3	5,5	6,1	6,8
Return on Equity (ROE) nach Steuern ³⁾	6,5	6,5	5,1	5,3	6,1
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ⁴⁾	51,9	48,7	56,2	54,1	52,4
Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss) ⁵⁾	31,5	29,2	20,1	22,0	14,4

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS 2014 – 2016)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

²⁾ Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Periodenüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Die Berechnung anhand der Zahlenwerte aus dem Geschäftsbericht 2016:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{49.801,4}{909.521,0} * 100 = 5,48 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2015 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{60.726,40}{828.045,50} * 100 = 7,33 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2014 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{54.075,00}{749.004,50} * 100 = 7,22 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{67.520,29}{988.600,00} * 100 = 6,83 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2016 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{55.034,0}{903.869,0} * 100 = 6,08 \%$$

³⁾ Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Periodenüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital.

Die Berechnung anhand der Zahlenwerte aus dem Geschäftsbericht 2016:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{46.184,6}{909.521,0} * 100 = 5,08 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2015 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{53.616,00}{828.045,50} * 100 = 6,48 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2014 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{48.743,00}{749.010,50} * 100 = 6,51 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{60.557,34}{988.600,00} * 100 = 6,13 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2016 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{60.557,34}{988.600,00} * 100 = 6,13 \%$$

⁴⁾ Die Cost-Income-Ratio misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation von Banken. Hierbei wird der im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene Verwaltungsaufwand ins Verhältnis zu den operativen Erträgen der Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionserträgen, Handelsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Erfolg. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz. Die Berechnung anhand der Zahlenwerte aus dem Geschäftsbericht 2016:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{106.428,2}{154.187 + 48.830 + 1.717 - 15.421,50} * 100 = 56,2 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2015 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{105.120,00}{166.444,00 + 52.982,30 + 2.319,70 - 5.674,90} * 100 = 48,65 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2014 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{105.809,00}{157.343,00 + 47.577,00 + 1.373,20 - 2.512,00} * 100 = 51,92 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{79.293,00}{118.512,10 + 37.979,70 + 983,40 - 6.203,50} * 100 = 52,42 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2016 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{Saldo sonstige betr. E/A}} * 100 = \frac{80.397,8}{117.162,2 + 36.630,7 + 916,7 - 6.199,2} * 100 = 54,14 \%$$

⁵ Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsergebnis. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsertrags, das verwendet wird um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsergebnis. Die Berechnung anhand der Zahlenwerte aus dem Geschäftsbericht 2016:

$$\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{31.007}{154.187} * 100 = 20,11 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2015 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{48.546,50}{166.444,00} * 100 = 29,17 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2014 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{49.520,10}{157.343,00} * 100 = 31,47 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{17.089,70}{118.512,10} * 100 = 14,42 \%$$

Zum Stichtag 30.09.2016 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{25.761,5}{117.162,2} * 100 = 21,98 \%$$

Die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben sich seit den ersten drei Quartalen 2017 nicht wesentlich geändert. Vorläufigen Berechnungen im Zuge der Aufstellung des Konzernabschlusses zufolge, zeichnet sich weiterhin ein positiver Trend, hinsichtlich des Konzernergebnisses ab. Die Emittentin geht daher von einer positiven Ergebnisentwicklung aus, wie sie sich bereits zum Halbjahr bzw dritten Quartal 2017 abgezeichnet hat.

DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2014, zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie den ungeprüften Zwischenberichten zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017 gelesen werden. Einige der nachstehend angeführten Aussagen, darunter Aussagen in Bezug auf künftige Umsätze, Kosten, Investitionen und Akquisitionen sowie über die Vermögens- und Finanzlage, enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Da diese Aussagen mit Risiken verbunden sind, könnten die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Eine Darstellung dieser Risiken ist in den Abschnitten „Allgemeine Informationen – Zukunftsgerichtete Aussagen“ und „Risikofaktoren“ enthalten. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls enthaltenen Gesamtsummen. Die dargestellten prozentuellen Angaben beziehen sich auf die im vorliegenden Prospekt dargestellten, kaufmännisch gerundeten Finanzdaten und können somit von den tatsächlichen Werten der Konzernabschlüsse abweichen.

Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien, in der Slowakischen Republik und in Kroatien, den Repräsentanzen in Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Wesentliche, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussende Faktoren

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von einer Reihe von externen Faktoren wie z.B. ökonomische oder politische Entwicklungen beeinflusst. Die detaillierte Beschreibung der externen Faktoren, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen können, befindet sich unter dem Punkt „Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der für die Konzernanalyse maßgebende Konsolidierungskreis der Emittentin enthält derzeit 20 Kredit- und Finanzinstitute sowie Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, darunter die in- und ausländischen Leasinggesellschaften sowie die Drei Banken Versicherungsagentur GmbH. Die nachstehende Übersicht visualisiert jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern zuzuordnen sind. Die Einbeziehung von verbundenen Unternehmen erfolgt auf Basis konzerneinheitlicher Wesentlichkeitsbestimmungen sowie quantitativer und qualitativer Parameter. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem die Bilanzsumme von Tochterunternehmen, das anteilige Eigenkapital bei assoziierten Unternehmen sowie die Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft.

Konsolidierungskreis:

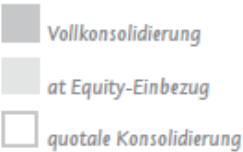
Gesellschaften des Konsolidierungskreises

Kredit- und Finanzinstitute

BKS Bank AG, Klagenfurt	BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt	BKS-leasing d.o.o., Ljubljana
BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	BKS-Leasing s.r.o., Bratislava	Drei Banken Versicherungs- agentur GmbH, Linz
Oberbank AG, Linz	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H. Linz

Sonstige konsolidierte Unternehmen

BKS Zentrale-Errichtungs u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt	Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, Klagenfurt	IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt
VBG-CH Verwaltungs und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt	LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H., Wien	BKS Service GmbH, Klagenfurt
BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt	BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt	BKS Hybrid beta GmbH, Klagenfurt
BKS 2000 – Beteiligungs- verwaltungsgesellschaft mbH, Klagenfurt		



(Stand: Zum Datum dieses Prospekts; Quelle: eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten.)

Segmentberichterstattung

In der BKS folgt die Segmentberichterstattung der den internen Managementberichtssystemen zu Grunde liegenden Organisationsstruktur des BKS Bank Konzerns. Zum Zwecke der bestmöglichen Betreuung der Kunden und des optimalen Managements der Investitionen ist die BKS in die drei historisch gewachsenen Geschäftsfelder Firmenkunden, Privatkunden und Financial Markets segmentiert.

Firmenkunden

Das Segment Firmenkunden umfasst sämtliche Ertrags- und Aufwandskomponenten des Geschäftes der Emittentin, sowie der Leasinggesellschaften mit Unternehmen und selbständig Erwerbstätigen.

Segment Firmenkunden	Konzernabschlüsse (geprüft)		
in TEUR	2014¹⁾	2015	2016
Zinsüberschuss	82.843	82.870	85.499
Risikovorsorge	-47.832	-44.095	-29.703
Provisionsüberschuss	27.567	28.603	26.776
Verwaltungsaufwand	-43.775	-43.166	-45.877
Sonstiges betriebliches Ergebnis	682	129	1.742
Jahresüberschuss vor Steuern	19.485	24.341	38.438

(Quelle: Darstellung basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

Privatkunden

Im Segment Privatkunden werden sämtliche Ertrags- und Aufwandskomponenten des Geschäftes der Emittentin und den Leasing-Gesellschaften des BKS Bank Konzerns gebündelt.

Segment Privatkunden	Konzernabschlüsse (geprüft)		
in TEUR	2014¹⁾	2015	2016
Zinsüberschuss	32.528	27.218	26.172
Risikovorsorge	-1.209	-2.115	-1.339
Provisionsüberschuss	20.060	23.238	21.668
Verwaltungsaufwand	-49.456	-49.636	-51.893
Sonstiges betriebliches Ergebnis	35	-182	1.872
Jahresüberschuss vor Steuern	1.958	-1.477	-3.520

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

Financial Markets

Das Segment Financial Markets bündelt die Ergebnisse aus dem Eigenhandel der Emittentin, aus den im Eigenstand gehaltenen Wertpapieren, aus den Beteiligungen aus Derivaten des Bankbuches und aus dem Interbankengeschäft bzw. umfasst auch das Ergebnis aus dem Zinsstrukturmanagement.

Segment Financial Markets	Konzernabschlüsse (geprüft)		
in TEUR	2014¹⁾	2015	2016
Zinsüberschuss	41.006	54.981	40.301
Risikovorsorge	-479	-2.337	35
Provisionsüberschuss	189	218	173
Handelsergebnis	1.373	2.320	1.717
Verwaltungsaufwand	-6.779	-7.363	-6.388
Saldo sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen	-143	-100	-62
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten	5.623	-1.679	-2.076
Jahresüberschuss vor Steuern	40.790	46.040	33.700

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016)

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

Berichterstattung nach Regionen

Aufgrund der Unwesentlichkeit entfällt eine Segmentberichterstattung nach Regionen. Zu den Auslandsaktivitäten erstattet die Emittentin jedoch folgenden Bericht:

Mit Slowenien, Kroatien und der Slowakei ist die BKS in drei internationalen Märkten im Bank- und Leasinggeschäft aktiv. Die Betreuung von Kunden anderer Länder erfolgt ausschließlich Cross-Border durch die österreichischen Direktionen.

Slowenien

Slowenien ist jener internationale Markt, in dem die Emittentin schon seit 2004 als Bank und seit 1998 mit der Leasinggesellschaft BKS-leasing d.o.o. vertreten ist. Entsprechend gut ist die Emittentin dort als Universalbank etabliert. Die Marktstellung konnte in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut werden. Der Marktanteil der Emittentin am slowenischen Bankenmarkt betrug im November 2016 rund 3,6 %. Das Wirtschaftswachstum 2016 von 2,5 % lag über dem österreichischen von 1,5 %, auch die Stimmung und Konsumfreude in der Bevölkerung entsprachen den guten Wachstumsraten. Mittlerweile betreut die Emittentin in Slowenien zum Jahresultimo 2016 17.565 Kunden, dies entspricht einer Steigerung von 14,3 % gegenüber 2015.

Die Emittentin betreibt in Slowenien sieben Bankstellen. Die jüngste Niederlassung ging im ersten Quartal 2017 an einem neuen Standort in Ljubljana in Betrieb. Das wichtigste Geschäftsfeld in Slowenien ist das Finanzierungsgeschäft. Das von den slowenischen Niederlassungen der Emittentin betreute Kreditvolumen betrug zum Jahresende 2016 rund 0,6 Mrd. EUR.

Das Primäreinlagenvolumen der slowenischen Filialen erreichte per 31. Dezember 2016 einen Wert von rund 1,0 Mrd. EUR. Das Wertpapiergeschäft wurde durch die Übernahme von rund 250 Wertpapierdepots der Firma Perspektiva mit einem Depotvolumen von rund 100 Mio. EUR weiter gestärkt. Mittlerweile verwaltet die Emittentin in Slowenien ein Depotvolumen von rund 550,0 Mio. EUR. Insgesamt ergab die Geschäftsentwicklung in der Bankniederlassungen in Slowenien ein Jahresergebnis vor Steuern von 3,9 Mio. EUR.

Die BKS-leasing d.o.o. gehört seit 1998 zum BKS Bank Konzern und hat ihren Sitz in Ljubljana. Die BKS-leasing d.o.o. beschäftigte 13,4 Mitarbeiter (in PJ) per Jahresende 2016. Die BKS-leasing d.o.o. verwaltete am Ende des Jahres 2016 ein Leasingvolumen von 91,1 Mio. EUR, was einem Zuwachs von 19,3 % gegenüber dem Vorjahr darstellt. Auch das Jahresergebnis vor Steuern von 1,1 Mio. EUR war das bislang beste Ergebnis in der bald 20-jährigen Bestandsdauer.

Kroatien

2016 errichtete die Emittentin eine EU Zweigstelle in Kroatien. Der Filialerrichtung ging die Fusion der Tochtergesellschaft BKS Bank d.d. in die BKS Bank AG voraus. Diese Verschmelzung war die erste grenzüberschreitende Fusion einer Bank aus einem anderen EU-Land mit einer kroatischen Bank. Der neue Firmenwortlaut der EU-Zweigstelle lautet BKS Bank AG, Glavna podružnica Rijeka. Ziel der Maßnahmen war es, eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen und in der Konzernstruktur das Auslandsgeschäft einheitlich zu organisieren. Beide bisherigen Filialen in Rijeka und Zagreb blieben aufrecht, alle kroatischen BKS Bank-Mitarbeiter arbeiten weiterhin im BKS Bank Konzern. Auch für die Kunden gab es keine direkten Änderungen, das Angebotsspektrum blieb gleich.

Die kroatische Wirtschaft entwickelte sich im Jahr 2016 etwas besser, als es die Konjunkturprognosen ursprünglich erwarten ließen. Auch die kroatischen Filialen konnten diesen wirtschaftlichen Schwung mitnehmen. Der Jahresüberschuss 2016 betrug 3,9 Mio. EUR vor Steuern. Am Jahresende 2016 verfügte die BKS Bank AG, Glavna podružnica Rijeka über ein Einlagenvolumen von 99,1 Mio. EUR. Auch das Kreditvolumen konnte ausgebaut werden, es lag zum Jahresultimo 2016 bei 176,6 Mio. EUR (+12,4 %).

Am 09.10.2017 nahm eine neue Filiale in Split ihre Geschäftstätigkeit auf.

Neben dem Bankgeschäft betreibt die Emittentin in Kroatien auch das Leasinggeschäft über die BKS-leasing Croatia d.o.o. mit Sitz in Zagreb. In ihr waren 11,8 Mitarbeiter (in PJ) per 31. Dezember 2016 beschäftigt. Zum Jahresende 2016 betrug das Leasingvolumen der kroatischen Leasing-Tochter 41,7 Mio. EUR und es wurde ein Jahresergebnis vor Steuern von 0,8 Mio. EUR erwirtschaftet.

Slowakische Republik

In der Slowakei befindet sich das Bankgeschäft der Emittentin nach wie vor im Aufbau und konzentriert sich auf Produkte, die unbar abgewickelt werden können. Die Einführung des ressourcenintensiven Schaltergeschäfts ist erst in einigen Jahren vorgesehen. Ziel derzeit ist, die Marktstellung sukzessive auszubauen. Im Jahr 2016 eröffnete im Februar eine weitere Bankstelle in Žilina, wo die Emittentin bereits mit einer Leasingniederlassung vertreten war.

Zum Jahresende 2016 lagen das Kreditvolumen der slowakischen Niederlassungen bei 64,3 Mio. EUR und das Einlagenvolumen bei 21,5 Mio. EUR. Die Wachstumsraten der Slowakei liegen deutlich über dem europäischen Schnitt. Einzelne Industriezweige, wie beispielsweise das Automotive-Segment, entwickelten sich sehr positiv. Ebenfalls gut entwickelte sich die elektrotechnische Industrie. Das Wirtschaftswachstum resultierte auch in einem erfreulichen Rückgang der Arbeitslosenquote. Die Slowakei konnte 2016 erstmals ihr Ziel einer Arbeitslosenquote von unter 10 % erreichen.

Die slowakische Leasinggesellschaft BKS-Leasing s.r.o. ist an drei Standorten tätig. Neben dem Sitz in Bratislava betreibt die BKS-Leasing s.r.o. Vertriebsniederlassungen in Banská Bystrica und Žilina. Für die slowakische Leasingtochter waren 2016 9,3 Mitarbeiter (in PJ) tätig. Das Leasingvolumen betrug 23,5 Mio. EUR am Jahresende 2016.

Italien

Bei ihren Aktivitäten am italienischen Markt konzentriert sich die BKS auf die Regionen Friaul-Julisch Venetien und das Veneto, da erwartet wird, dass diese über eine entsprechend hohe Wirtschaftskraft verfügen. Mit der Repräsentanz in Padua bietet die Emittentin Firmenkunden eine Brücke in einen der wichtigsten österreichischen Exportmärkte, in dem sie den Kunden ein Netzwerk mit Kontakten sowie Beratungsleistungen anbietet.

Ungarn

Die Repräsentanz der BKS in Sopron hat – genauso wie jene in Padua/Italien – den Auftrag, Firmenkunden bei der Firmengründung zu unterstützen, Hilfestellung bei der Suche nach Geschäftspartnern zu leisten, Kontakte zu Behörden, Anwälten und Wirtschaftstreuhändern herzustellen und Marktbeobachtungen und Informationen aus dem Land zu liefern. Die Repräsentanz wickelt selbst kein Geschäft ab. Kunden aus diesen Ländern werden ausschließlich Cross-Border betreut.

Die Vergleichbarkeit der Finanzinformationen beeinflussende Faktoren

Unten stehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Veränderungen im Konsolidierungskreis des BKS Bank Konzerns in den Geschäftsjahren 2016 – 2014.

	Vollkonsolidiert			at-Equity		
	2016	2015	2014	2016	2015	2014
Anzahl der konsolidierten Unternehmen						
zum 1. Jänner	16	16	15	3	3	3
Anzahl der erstkonsolidierten Unternehmen			1			
Anzahl der fusionierte Unternehmen	1					
Anzahl der konsolidierten Unternehmen						
zum 31.Dezember	15	16	16	3	3	3

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016)

Erläuterungen zu den einzelnen Finanzkennzahlen

Zinsergebnis

Der Zinsüberschuss vor Risikovorsorge bewegte sich zum Jahresultimo 2016 mit 154,2 Mio. EUR mit einem Minus von 7,4 % markant unter dem Niveau zum 31. Dezember 2015. Durch die weiter sinkenden Marktzinsen gaben die Zinserträge um 8,6 % auf 161,0 Mio. EUR nach und konnten durch die rückläufigen Zinsaufwendungen nur teilweise kompensiert werden. Diese fielen um 23,0 % auf 40,5 Mio. EUR zurück und betrafen neben den Spareinlagen auch die Aufwendungen für Sicht- und Termineinlagen. Der Druck auf die Margen hielt in den Kernmärkten Kärnten und Slowenien unvermindert an. Mit einer Finanzierungsmarge von 1,86 % im Jahr 2016 nach 1,90 % im Jahr 2015 konnte das Niveau gehalten werden. Die durch das Marktzinsniveau belasteten Einlagenmargen flachten von 0,01 % (2015) auf -0,05 % (2016) weiter ab. Im institutionellen Einlagengeschäft wurden negative Zinsen verrechnet.

Die Ergebnisse aus at Equity bewerteten Unternehmen – insbesondere der Oberbank AG und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft – steuerten 33,7 Mio. EUR zum Zinsergebnis bei. Der Rückgang von fast einem Drittel beruhte auf Sondereffekten aus dem at Equity-Ergebnis der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft. Im Jahr 2015 realisierte sie im Zuge einer Neustrukturierung ihres Wertpapiereigenbestandes erhebliche stille Reserven.

Risikovorsorgen im Kreditgeschäft

Aufgrund der deutlich verbesserten Risikosituation verringerte sich die Vorsorge für Kreditrisiken 2016 auf 31,0 Mio. EUR nach 48,5 Mio. EUR im Vorjahr. Der Rückgang resultierte insbesondere aus der gesunkenen Dotation der Einzelwertberichtigungen. Gegenüber dem Jahr 2015 hat die Emittentin um 16,0 Mio. EUR weniger dotiert. Diese positive Entwicklung resultiert aus der verbesserten Struktur des Kreditportfolios. Das Volumen in den ausfallgefährdeten Ratingstufen 5a bis 5c hat sich deutlich um 131,0 Mio. EUR reduziert. Den Risikovorsorgen wurden 42,4 Mio. EUR neu zugewiesen, davon entfielen 4,0 Mio. EUR auf Provisionen an die ALGAR. Der Stand der Kreditrisikovorsorgen in Prozent der durchschnittlich aushaftenden Forderungen einschließlich des Eventualobligos belief sich auf 2,7 %. Für die Kreditrisiken der ausländischen Leasinggesellschaften wurde mit insgesamt 360,6 Tsd. EUR vorgesorgt. Davon entfielen auf die slowenische und slowakische Leasinggesellschaft 332,2 Tsd. EUR bzw. 107,8 Tsd. EUR, die kroatische BKS-leasing Croatia d.o.o. konnte per Saldo Vorsorgen in Höhe von 79,4 Tsd. EUR auflösen.

Risikovorsorgen	Konzernabschlüsse (geprüft)		
	2014	2015	2016
in Mio Euro			
Direktabschreibungen	0,7	0,9	1,0
Neubildung von Vorsorgen	60,4	58,4	42,4
Auflösung von Vorsorgen	-11,2	-10,0	-11,3
Nachträgliche Eingänge	-0,5	-0,8	-1,0
Risikovorsorge	49,5	48,5	31,0

(Quelle: Darstellung basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016)

Provisionsergebnis

Das Ergebnis im Provisionsgeschäft belief sich 2016 auf 48,8 Mio. EUR. Die Einbußen resultierten zum einen aus dem zögerlich gelaufenen Wertpapiergeschäft und zum anderen aus rückläufigen Kreditprovisionen.

Im Wertpapiergeschäft musste beim Provisionsergebnis 2016 ein markanter Rückgang um 7,2 % auf 13,0 Mio. EUR verzeichnet werden. Die Aktienmärkte präsentierten sich im gesamten Wirtschaftsjahr 2016 äußerst schwankungsintensiv. Anleger verhielten sich daher sehr defensiv, das spiegelte sich auch in den rückläufigen Wertpapierumsätzen von 4,53 Mrd. EUR auf 4,28 Mrd. EUR wider. Das Depotvolumen vergrößerte sich dank der Übernahme des Wertpapierportfolios einer Brokerfirma in Slowenien um 0,7 %. Insgesamt wurden 250 Depots mit einem Wertpapiervolumen von rund 100 Mio. EUR übernommen.

Das Ergebnis bei den Kreditprovisionen reduzierte sich auf 13,0 Mio. EUR, ein Minus von 1,4 Mio. EUR

(-9,8 %) im Vergleich zum Jahreswert 2015. Im Gegensatz dazu blieben die Provisionen im Zahlungsverkehrsgeschäft nahezu konstant. Mit einem Ergebnis von 19,4 Mio. EUR nach 19,7 Mio. EUR im Jahr 2015 steuerte der wichtige Geschäftsbereich Zahlungsverkehr wieder einen stabilen Beitrag zum Gesamtergebnis bei. Die Erträge aus dem Devisenprovisionsgeschäft flachten weiter ab. Sorgen im Jahr 2015 noch Konvertierungen von CHF-Krediten für einen Ertragsüberschuss von 3,6 Mio. EUR, so nahm dieser bis Ende Dezember 2016 deutlich ab und erreichte lediglich 2,2 Mio. EUR.

Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten

Das Gesamtergebnis aus finanziellen Vermögenswerten blieb 2016 mit -2,1 Mio. EUR in etwa auf den Niveau von 2015. Das Ergebnis bei den finanziellen Vermögenswerten at Fair Value through Profit or Loss drehte ins Negative und belief sich auf -1,9 Mio. EUR. Diese Entwicklung ist auf die Verbesserung des eigenen Credit Spreads zurückzuführen, was zu einer Erhöhung der Aufwendungen aus eigenen Emissionen geführt hat, welche durch eine Fair Value-Option abgesichert wurden. Das Ergebnis 2016 aus finanziellen Vermögenswerten des Available-for-Sale-Bestandes verbesserte sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2015, blieb jedoch mit -0,4 Mio. EUR immer noch leicht im Negativbereich. Das Ergebnis des Held-to-Maturity-Bestandes betrug per Jahresende 2016 0,2 Mio. EUR. Das Handelsergebnis verringerte sich im Geschäftsjahr 2016 um 26,0 % auf 1,7 Mio. EUR. Ausschlaggebend für den Rückgang waren geringere Erträge aus dem Devisengeschäft.

Jahresüberschuss

Die Emittentin erzielte im Geschäftsjahr 2016 einen Konzernjahresüberschuss vor Steuern von 49,8 Mio. EUR nach 60,7 Mio. EUR im Jahr 2015. Nach Abzug der Steuern in Höhe von 3,6 Mio. EUR ergab sich ein Konzernjahresüberschuss nach Steuern in Höhe von 46,2 Mio. EUR.

Liquidität und Mittelherkunft

Überblick

Mit dem Liquiditätsrisiko wird die Gefahr, aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können, assoziiert. Dazu zählen auch das Risiko, dass Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen generiert (Refinanzierungsrisiko), und das Risiko, dass Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktsätzen liquidiert werden können (Marktliquidationsrisiko).

Der ILAAP ist grundlegender Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (SREP) und soll eine angemessene Liquidität und ein wirksames Liquiditätsrisikomanagement sicherstellen. Dieser basiert auf Verfahren zur Beurteilung, Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bestehen in der BKS klar definierte Grundsätze, welche in der Risikostrategie und dem ILAAP -Rahmenwerk verankert sind.

Einen wesentlichen Bestandteil der langfristigen Liquiditätsplanung stellt der Fundingplan der BKS dar. Essentiell für das Liquiditätsmanagement ist die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten. Die Steuerung der Konditionenpolitik im Kreditgeschäft erfolgt auf Basis der Risikomanagementverordnung und der ihr zugrundeliegenden EBA -Guidelines. Im Rahmen eines sophisticated Funds Transfer Pricing werden jene Kosten ermittelt, die bei der Refinanzierung von Finanzprodukten entstehen. Diese werden in der Produktkalkulation und der Profit-Center-Rechnung alloziert.

Intraday (innerhalb eines Tages) erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und aus dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapier- und Geldmarkttransaktionen. Eventuelle Liquiditätsspitzen werden über Geldaufnahmen oder -veranlagungen bei der OeNB oder im Interbankenmarkt ausgeglichen. Das Intraday-Liquiditätsmanagement erfolgt im Rahmen vorgegebener Limits, deren Ausnutzung täglich an das Risikocontrolling und dem Risikovorstand berichtet wird. Monatlich erfolgt ein Bericht an den Gesamtvorstand und an die Mitglieder des APM -Gremiums.

Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität sowie des Liquiditätspuffers erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management-Komitee. Der interne Liquiditätspuffer betrug zum Jahresresultimo 2016 1.170,9 Mio.

EUR (2015: 862,3 Mio. EUR) und setzte sich aus OeNB-refinanzierungsfähigen Kundenforderungen (Credit Claims) und festverzinslichen Wertpapieren zusammen. Die Counterbalancing Capacity beinhaltet noch zusätzliche Aktien und Fonds und erreichte zum Jahresultimo 2016 rund 1,4 Mrd. EUR (2015: 1,0 Mrd. EUR). Damit ist ein Liquiditätspolster für etwaige Störungen am Geld- und Kapitalmarkt gegeben. Das Aktiv-Passiv-Management-Komitee überwacht weiters monatlich die Liquiditätssituation der Emittentin über definierte Frühwarnindikatoren. Für den Fall, dass Frühwarnindikatoren die definierten Schwellen überschreiten, hat das APM -Komitee zu tagen und ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen. Weiters werden im Risikomanagementhandbuch Notfallkonzepte mit Verantwortlichkeiten, Maßnahmen und Prozessen bei Störungen am Geld- und Kapitalmarkt festgelegt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalflussrechnung der Emittentin:

GELDFLUSSRECHNUNG					
Entwicklung der Zahlungsströme					
in TEUR	2014¹⁾	2015	2016	30.9.2016 (ungeprüft)	30.9.2017 (ungeprüft)
Periodenüberschuss vor Fremdanteilen	48.743	53.616	46.184	36.874	51.634
Im Periodenüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten:				7.527	-5.736
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Sachanlagen	49.396	49.700	33.076		
– Veränderungen der Rückstellungen	10.307	8.674	10.265		
– Veräußerungsgewinne und -verluste	-8.068	-2.562	-1.222		
– Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	31.730**	-1.390	-705		
Gewinn/Verlustanteile an at Equity bewerteten Unternehmen		-38.534	-26.931		
Zwischensumme	68.649	72.284	60.667	44.401	45.898
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:				123.580	-23.039
– Forderungen an Kreditinstitute, Kunden und Fair Value-Option	-134.057	-225.466	-137.069		
– Handelsaktiva	306	-	36		
– Übrige Aktiva	-10.958	5.639	5.979		
– Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	29.920	171.807	435.964		
– Verbriefte Verbindlichkeiten	2.531	-17.268	-31.690		
– Handelspassiva	-359	1	-36		
– Rückstellungen und Sonstige Passiva	4.472	-545	-11.240		
Cashflow aus operativer Tätigkeit	-39.496	6.452	322.611	167.981	22.859
Mittelzufluss aus der Veräußerung von:				103.874	83.549
– Finanziellen Vermögenswerten und Sachanlagen	260.102	162.556	160.964		
Mittelabfluss durch Investitionen in:				-63.702	-134.979
– Finanzielle Vermögenswerten und Sachanlagen	-126.371	-190.503	-196.898		
– Erwerb von Tochtergesellschaften	0	0	0		
Cashflow aus Investitionstätigkeit	133.731	-27.947	-35.934	40.172	-51.430
Kapitalerhöhungen	51.679	0	57.297		

Dividendenzahlungen	-8.044	-8.148	-8.124	-8.124	-8.956
Mittelzufluss aus der Emission zusätzlicher Eigenkapitalbestandteile	0	23.400	0		
Kuponzahlung zusätzlicher Eigenkapitalinstrumente			-1.463	-1.463	-1.463
Mittelzufluss aus nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	20.827	8.512	26.273		
Mittelabfluss aus nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstiger Finanzierungstätigkeit	-48.532	-27.504	-7.700	15.958	-12.806
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	15.930	-3.740	66.284	6.371	-23.225
Zahlungsmittelstand zum Ende der Vorperiode	104.815	215.269	190.310		
Änderung Konsolidierungskreis					
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-39.496	6.452	322.611		
Cashflow aus Investitionstätigkeit	133.731	-27.947	-35.934		
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	15.930	-3.740	66.284		
Wechselkurseinflüsse auf den Finanzmittelstand	289	276	271	-270	5
Zahlungsmittelstand zum Ende der Periode	215.269	190.310	543.542	404.564	491.751
Zahlungen für Steuern, Zinsen und Dividenden					
– Gezahlte Ertragsteuern	6.723	7.154	9.808		
– Erhaltene Zinsen	186.314	170.098	157.449		
– Gezahlte Zinsen	67.491	54.866	42.243		
– Erhaltene Dividenden	1.151	909	1.155		

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

^{*} Ist der Saldo von Mittelzu- und abfluss.

^{**}) Inklusive Gewinn/Verlustanteile an at Equity bewerteten Unternehmen

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie den ungeprüften Zwischenberichten der Emittentin zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017)

Eigenmittelentwicklung der Emittentin

Die Emittentin ermittelt die Eigenmittelquote und die Bemessungsgrundlage seit Jahresbeginn 2014 nach den von Basel III zur Erhöhung der Krisenresilienz vorgegebenen Eigenmittelvorgaben der Capital Requirements Regulation (CRR) und der Capital Requirements Directive (CRD). Das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko wird anhand der Vorgaben des Standardansatzes errechnet. Die CRR kennt drei eindeutig definierte Eigenmittelkategorien: hartes Kernkapital („Common Equity Tier 1“; Art. 26 CRR), zusätzliches Kernkapital („Additional Tier-1-Capital“; Art. 51 CRR) und Ergänzungskapital („Tier-2-Capital“; Art. 62 CRR). Für die einzelnen Kapitalkomponenten sind folgende Mindestanforderungen inkl. Kapitalpuffer als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiva zu erfüllen:

- 5,125 % hartes Kernkapital
- 6,625 % Kernkapital (hartes Kernkapital + zusätzliches Kernkapital)
- 8,625 % Gesamtkapital (Kernkapital + Ergänzungskapital)

Zusätzlich zu den Mindesteigenmittelanforderungen sind Kapitalpuffer aufzubauen, um für Krisenzeiten

gewappnet zu sein. Die kombinierte Kapitalpufferanforderung (combined buffer requirement) sieht unterschiedliche Puffer vor, die ausschließlich aus hartem Kernkapital zu bilden sind. Unter anderem ist im Zeitraum 2016 bis 2019 ein Kapitalerhaltungspuffer, beginnend mit 0,625 % bis zu einer Höhe von 2,5 % der risikogewichteten Aktiva, aufzubauen. Eine weitere, für die Bankenbranche unter Umständen relevante Vorgabe betrifft gemäß § 23a BWG den antizyklischen Puffer in Höhe von maximal 2,5 % der risikogewichteten Aktiva. Dieser wird von der FMA in Abhängigkeit von der Konjunkturlage bei übermäßiger Kreditvergabe schrittweise festgelegt.

Der aufsichtsrechtliche Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – „SREP“) ist im Rahmen der Säule 2 (bankenaufsichtlicher Überprüfungsprozess) der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung neben dem internen Kapitaladäquanzverfahren Teil des Überprüfungsverfahrens hinsichtlich der Beaufsichtigung und Evaluierung des Risikomanagements des Kreditinstituts sowie der Angemessenheit seines ICAAP. Er wird in Österreich für less significant banks von der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Weiters umfasst er die Überprüfung der Einhaltung sämtlicher relevanter Vorschriften, die Identifikation regelwidriger Zustände sowie die Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen.

Mit Bescheid vom 21. Juli 2017 bestätigte die FMA das vorläufige Ergebnis des SREP-Prozesses mit einem SREP-Add-on von insgesamt 2,1 %.

- Die SREP-Gesamtkapitalquote hat daher zumindest 10,1 % zu betragen
- zumindest 56 % sind in Form von hartem Kernkapital gemäß Art 92 Abs 2 lit a CRR zu halten (entspricht mindestens 5,66 % harter Kernkapitalquote)
- zumindest 75 % sind in Form von Kernkapital gemäß Art 92 Abs 2 lit b CRR zu halten (entspricht mindestens 7,56 % der Kernkapitalquote)

Die SREP-Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den von der Emittentin zu haltenden Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Abs 1 CRR („Säule I“) und dem gemäß § 70 Abs 4a Z 1 BWG vorgeschriebenen, zusätzlichen Eigenmittelerfordernis („Säule II“).

Für das Zinsrisiko im Bankbuch wird ein SREP-Add-on von 0,1 % vorgeschrieben. Das Zinsänderungsrisiko findet keine Berücksichtigung in der Säule I. Für das Kreditrisiko ergibt sich ein Add-on von 2,0 % zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen aus Säule I.

Das SREP-Ergebnis wurde in die Sanierungsindikatoren des Sanierungsplanes 2017 eingearbeitet und in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

BKS BANK KREDITINSTITUTSGRUPPE: EIGENMITTEL NACH BASEL III	2014	2015	2016	30.09.2016	30.09.2017
in MIO EUR					
Grundkapital	71,4	71,0	77,8	70,6	77,5
Rücklagen abzüglich immaterielle Vermögensgegenstände	714,5	748,0	831,4	740,7	873,3
Abzugsposten	-242,2	-243,4	-283,3	-279,1	-368,5
Hartes Kernkapital (CET 1)	543,7	575,6	625,9	532,2	582,2
Harte Kernkapitalquote	11,2%	11,8%	12,6%	10,9%	11,6%
Hybridkapital	32,0	28,0	24,0	24,0	20,0
AT1- Anleihen	0	23,4	23,4	23,4	34,2
Abzugsposten	-32,0	-51,4	-47,4	-47,4	-42,5

Zusätzliches Kernkapital	-	-	-	-	11,7
Kernkapital (CET 1 + AT1)	543,7	575,6	625,9	532,2	593,9
Kernkapitalquote (unter Einrechnung des zusätzlichen Kernkapitals)	11,2%	11,8%	12,6%	10,9%	11,9%
Posten und Instrumente des Ergänzungskapitals	117,8	114,7	120,6	124,2	117,3
Abzugsposten	-80,6	-90,4	-76,5	-75,9	-42,3
Ergänzungskapital	37,2	24,3	44,1	48,4	75,0
Eigenmittel insgesamt	580,9	599,9	670,0	580,6	668,9
Eigenmittelquote	12,0%	12,3%	13,5%	11,9%	13,3%
Bemessungsgrundlage	4.846,6	4.883,4	4.974,1	4.897,9	5.013,7
Eigenmittelüberschuss	193,2	209,2	241,0	-	-

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie den ungeprüften Zwischenberichten der Emittentin zum 30.09.2016 und 30.09.2017)

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2014								
Entwicklung des Konzerneigenkapitals								
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklage	Gewinnrücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2014	65.520	97.929	-987	2.498	504.322	4.276	40.596	714.154
Restatement					-11.195		-797	-11.992
Ausschüttung							-8.044	-8.044
Dotierung Gewinnrücklagen (restated)					31.755		-31.755	0
Jahresüberschuss restated							48.740	48.740
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-120	62	-6.421	6.943		464
Kapitalerhöhung	6.552	45.864						52.416
Veränderung eigener Aktien					349			349
Übrige Veränderung		-737			487			-250
Stand 31.12.2014	72.072	143.056	-1.107	2.560	519.297	11.219	48.740	795.837
Stand der Available for Sale-Rücklage								3.313
Stand der Steuerlatenz-Rücklage								-753

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2014 der Emittentin)

		EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2015 Entwicklung des Konzerneigenkapitals							
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklagen	Gewinnrücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen ¹	Jahresüberschuss	Zusätzliche Eigenkapitalinstrumente ²	Eigenkapital
Stand 1.1.2015	72.072	143.056	-1.107	2.560	519.297	11.219	48.740	0	795.837
Ausschüttung							-8.148		-8.148
Dotierung Gewinnrücklagen					40.592		-40.592		
Jahresüberschuss							53.613		53.613
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			77	-172	2.839	-9.952			-7.208
Kapitalerhöhung									
Veränderung aus at equity-Bewertung					2.234	3.045			5.279
Veränderungen eigener Aktien					-2.503				-2.503
Zusätzliche Eigenkapitalinstrumente ²⁾								23.400	23.400
Übrige Veränderungen					-43				-43
Stand 31.12.2015	72.072	143.056	-1.030	2.388	562.416	4.312	53.613	23.400	860.227
Stand der Available for Sale-Rücklage									3.181
Stand der Steuerlatenz-Rücklage									-793

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2015 der Emittentin)

¹⁾In dieser Spalte wird das kumulierte anteilige OCI (Other Comprehensive Income = Summe aller ergebnisneutralen Erträge abzüglich der Summe aller ergebnisneutralen Aufwendungen der Berichtsperiode) der at-Equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen.

²⁾Die 2015 emittierte Additional Tier 1-Anleihe wird gemäß IAS 32 als Eigenkapital klassifiziert.

		EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2016 Entwicklung des Konzerneigenkapitals							
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklagen	Gewinnrücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen ¹	Jahresüberschuss	Zusätzliche Eigenkapitalinstrumente ²	Eigenkapital
Stand 1.1.2016	72.072	143.056	-1.030	2.388	562.416	4.312	53.613	23.400	860.227
Ausschüttung							-8.124		-8.124
Kuponzahlungen auf zusätzliche Eigenkapitalinstrumente							-1.462		-1.462
Dotierung Gewinnrücklagen					44.027		-44.027		-
Jahresüberschuss							46.180		46.180

Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			971	702	611	1.395			3.679
Kapitalerhöhung	7.207	49.976							57.183
Veränderung aus at equity-Bewertung					780				780
Veränderungen eigener Aktien					1.758				1.758
Zusätzliche Eigenkapitalinstrumente ²⁾									
Übrige Veränderungen					-1.454				-1.454
Stand 31.12.2016	79.279	193.032	-59	3.090	608.138	5.707	46.180	23.400	958.767
Stand der Available for Sale-Rücklage									4.120
Stand der Steuerlatenz-Rücklage									-1.031

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2016 der Emittentin)

¹⁾ In dieser Spalte wird das kumulierte anteilige OCI (Other Comprehensive Income = Summe aller ergebnisneutralen Erträge abzüglich der Summe aller ergebnisneutralen Aufwendungen der Berichtsperiode) der at-Equity bewerteten Unternehmen ausgewiesen.

²⁾ Die 2015 emittierte Additional Tier 1-Anleihe wird gemäß IAS 32 als Eigenkapital klassifiziert.

Der Fremdfinanzierungsbedarf bzw. die Finanzierungsstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2014 ¹⁾						
(in Tsd EUR):						
	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	215.269					215.269
Forderungen an Kreditinstitute	102.024	164.982	653	110	1.713	269.482
Forderungen an Kunden	313.847	791.459	738.674	1.400.364	1.765.585	5.009.929
Handelsaktiva						46
Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss		1.677	35.832	52.139	59.751	149.399
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale *)		13.384	17.090	52.162	0	82.636
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity		25.053	56.223	262.015	335.466	678.757
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.905	424.127	163.009	262.987	6.489	860.517
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.083.269	564.868	892.895	669.296	13.638	4.223.966
Verbriefte Verbindlichkeiten		36.610	33.530	268.030	255.444	593.614
Handelspassiva						45
Nachrangkapital		10.781	15.003	96.270	73.399	195.453

Die Angaben beziehen sich auf die erwarteten Restlaufzeiten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag.

*) Restlaufzeiten von Schuldverschreibungen

¹⁾ Die Vergleichswerte wurden gemäß IAS 8 angepasst. (Erläuterungen zum Restatement siehe Geschäftsbericht 2015)

(Quelle: Geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2014 der Emittentin)

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2015						
(in Tsd EUR):						
	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	190.310					190.310
Forderungen an Kreditinstitute	114.234	245.759	3.031	522	316	363.862
Forderungen an Kunden	368.708	806.084	691.439	1.469.559	1.778.077	5.113.867
Handelsaktiva						46
Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss		1.431	39.823	17.651	55.958	114.863
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale *)		192	5.135	59.905	2.071	67.303
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity		31.399	64.990	206.989	421.513	724.891
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.390	456.476	396.569	24.706	5.433	904.574
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.443.389	565.906	752.670	577.826	11.925	4.351.716
Verbriefte Verbindlichkeiten		12.127	76.145	215.066	273.008	576.346
Handelspassiva						46
Nachrangkapital		3.559	7.695	119.595	50.903	181.752

Die Angaben beziehen sich auf die erwarteten Restlaufzeiten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag.

*) Restlaufzeiten von Schuldverschreibungen

(Quelle: Geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2015 der Emittentin)

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2016						
(in Tsd EUR):						
	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	543.542					543.542
Forderungen an Kreditinstitute	81.109	160.141	414	537	146	242.347
Forderungen an Kunden	252.359	842.656	815.192	1.514.625	1.905.563	5.330.395
Handelsaktiva						10

Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss		1.904	9.224	17.168	47.272	75.568
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale *)		358	52.478	14.869	15.388	83.093
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity		55.059	29.992	192.134	470.588	747.773
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	81.879	347.246	356.035	73.384	8.950	867.494
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.936.116	398.061	1.055.196	430.092	5.295	4.824.760
Verbriefte Verbindlichkeiten		44.468	56.737	199.085	244.366	544.656
Handelsspassiva						10
Nachrangkapital		23.560	28.598	93.352	53.075	198.585

Die Angaben beziehen sich auf die erwarteten Restlaufzeiten von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag.

*) Restlaufzeiten von Schuldverschreibungen

(Quelle: Geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2016 der Emittentin)

Restlaufzeitengliederungen liegen bei der Emittentin nur bezüglich der Jahreszahlen vor, zum 30.09.2017 liegen dazu keine Zahlen vor.

Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG den Eigenmittelerfordernissen gemäß der CRR und dem BWG. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder wesentlich beeinträchtigen haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

Erklärung über ausreichende Liquidität

Die BKS Bank AG ist davon überzeugt, dass die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der nächsten zwölf Monate seit dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden.

Jüngste Entwicklungen und Ausblick

In ihrer letzten Sitzung im Dezember 2017 wurden die Wachstumsprognosen seitens der US-Fed für das Jahr 2018 von vormals 2,1 Prozent auf nun 2,5 Prozent angehoben. Für das Jahr 2019 wird ein Wachstum von 2,1 statt bisher 2 Prozent und für das Jahr 2020 werden 2,0 statt 1,8 Prozent erwartet. Offensichtlich ist auch, dass die amerikanische Notenbank der geplanten US-Steuerreform konjunkturell nur einen Einmal-Effekt zubilligt. Für 2018 wird daraus wenig nachhaltige Wirkung erwartet.

Auch in der Eurozone wurden seitens der EZB die Wachstumsprognosen für das Jahr 2018 angehoben. Die EZB präsentierte im Dezember 2017 einen optimistischen Ausblick, die BIP-Prognose für den Euroraum 2018 wurde von 1,8 Prozent auf 2,3 Prozent nach oben gesetzt. Auch in den einzelnen Ländern wurden die Wachstumswerte für 2018 nach oben gesetzt. Die deutsche Bundesbank revidierte jüngst die 2018er BIP-Schätzung für Deutschland von 1,7 Prozent auf 2,5 Prozent. In Österreich hob die österreichische Nationalbank ihre Wachstumsprognose für 2018 auf 2,8 Prozent an.

In den Ländern der Auslandstöchter der Emittentin Slowenien, Kroatien und der Slowakei soll das Wachstum voraussichtlich auch 2018 über dem Wachstum der Eurozone liegen. Erwartet wird, dass die slowenische Wirtschaft um rd. 3,3 Prozent, die kroatische Wirtschaft um 2,8 Prozent und die slowakische Wirtschaft um 3,6 Prozent wachsen soll.

Die aktuelle Inflationsprognose der EZB für 2018 liegt bei 1,4 statt 1,2 und 2019 sowie 2020 bei 1,5 bzw. 1,7 Prozent. EZB-Präsident Draghi betonte, dass die Inflationierung vor allem auf steigende Energiepreise

zurückzuführen ist. Sollten der Anstieg der Rohstoffpreise 2018 keine Fortsetzung finden, laufen die energiereicheren Inflationseffekte aus. Auch für Österreich wird erwartet, dass die Inflation nach dem Höhepunkt 2017 (geschätzt 2,2 Prozent) bis 2020 wieder in Richtung 1,9 Prozent zurück gehen sollte.

Das makroökonomische Umfeld für Aktien ist weiterhin gut. Die Kombination aus stabilem Wachstum und niedriger Inflation schafft sehr gute Bedingungen für unternehmerische Aktivitäten.

Etwas besorgniserregend ist der Umstand, dass die Stimmung der Investoren derzeit von zunehmender Sorglosigkeit geprägt ist. Diese Kombination lässt, trotz der guten Rahmenbedingungen, das Risiko für eine zwischenzeitliche Kurskorrektur ansteigen. Das Umfeld für Aktien bleibt 2018 somit grundsätzlich positiv, die Entwicklung im Jahresverlauf könnte allerdings etwas an Dynamik verlieren.

Die Ankündigung der EZB, das Ankaufprogramm – wenn auch mit geringerem Volumen – bis September 2018 zu verlängern, sollte weitere Anstiege der Renditen von Staatsanleihen in Grenzen halten. Aufgrund des geringen Renditeniveaus von Staatsanleihen, führen schon geringe Renditeanstiege zu Kursverlusten bei den Anleihen. Etwas besser sieht es bei Unternehmensanleihen mit guter Bonität aus. Die Käufe von Unternehmensanleihen durch die EZB werden sich zumindest bis September 2018 fortsetzen. Es ist somit mit weiteren Kursgewinnen zu rechnen. Jedoch verringert sich daher auch die Attraktivität der Anlageklasse was zukünftige Erträge betrifft.

Auch Hochzinsanleihen profitieren – auch wenn sie nicht zum Kaufuniversum der Notenbank gehören – von der Ankündigung der EZB, ihr Ankaufprogramm bis in den Herbst 2018 zu verlängern. Die Risikoaufschläge dieser Anleihen sind daher vor allem in Europa auf oder in die Nähe historischer Tiefstände gefallen. Das macht dieses Segment vergleichsweise teuer und das vorhandene Risiko wird nicht entsprechend kompensiert.

Bessere Aussichten werden hingegen bei Schwellenländeranleihen gesehen. Einige der politischen Belastungsfaktoren bei manchen Schwellenländern werden zwar in naher Zukunft nicht beseitigt werden, jedoch sind sie aktuell adäquat eingepreist. Positiv wirken zudem gute Makrodaten von den Industrieländern, die dafür sorgen sollten, dass der geldpolitische Kurswechsel in diesen Ländern und Regionen weiterhin graduell fortgeführt werden sollte. Das stabile fundamentale und wirtschaftliche Umfeld sollte dazu führen, dass die Risiken überschaubar bleiben und durch höhere Renditen entsprechend kompensiert werden.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondgeschäftes, des Beteiligungsfondgeschäftes, des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt.

Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien und der Slowakischen Republik, einer 100%igen Bankentochergesellschaft in Kroatien, den Repräsentanzen in Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18.08.2009 (GZ FMA-KI23 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank AG wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG: die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG: die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG: der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG: die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“);

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten,

sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft).

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG: die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG: der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG: die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- d) Z 8.

Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin hat ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Filialfinder“ angeführt.

Als Regionalbank konzentrierte sich die Emittentin bei der Auswahl ihrer Marktgebiete auf umliegende Regionen. Die Emittentin ist mit Bankfilialen und Leasinggesellschaften in Österreich, Slowenien, Kroatien und der Slowakei vor Ort vertreten und verfügt über je eine Repräsentanz in Ungarn und Italien. Österreich ist das dominierende Marktgebiet, 48 von 61 Filialen befinden sich hier. Das österreichische Marktgebiet erstreckt sich entlang der Süd-Ost-Achse zwischen Kärnten und Wien. Seit 2015 ist der inländische Markt in die Vertriebsregionen Kärnten, Steiermark und Wien-Niederösterreich-Burgenland unterteilt. Das bedeutendste internationale Marktgebiet ist Slowenien, wo die Emittentin mittlerweile sieben Filialen betreibt. Slowakische Kunden betreut sie mit drei Filialen in Bratislava, Banská Bystrica und Žilina. Die kroatischen Kunden werden über die drei Filialen in Rijeka, Zagreb und Split betreut.

Standorte und Beteiligungen

Der für die Konzernanalyse maßgebende Konsolidierungskreis der BKS enthält neben der BKS Bank AG derzeit 18 Kredit- und Finanzinstitute sowie Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, darunter die in- und ausländischen Leasinggesellschaften. Die nachstehende Übersicht visualisiert jene Unternehmen, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern zuzuordnen sind. Verbundene Unternehmen sind in den Konzernabschluss auf Basis konzerneinheitlicher Wesentlichkeitsbestimmungen sowie quantitativer und qualitativer Parameter einbezogen. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem die Bilanzsumme von Tochterunternehmen, das anteilige Eigenkapital bei assoziierten Unternehmen sowie die Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft.

VOLLKONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN DES KONSOLIDIERUNGSKREISES

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Kapitalanteil indirekt
BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt	99,75%	0,25%
BKS-leasing d.o.o.	Ljubljana	100,00%	-
BKS-leasing Croatia d.o.o.	Zagreb	100,00%	-
BKS-Leasing s.r.o.	Bratislava	100,00%	-
IEV Immobilien GmbH	Klagenfurt	100,00%	-
Immobilien Errichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG	Klagenfurt	100,00%	-
BKS 2000-Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-
BKS Zentrale-Errichtungs- und Vermietungs GmbH	Klagenfurt	-	100,00%
BKS Hybrid alpha GmbH	Klagenfurt	100,00%	-
BKS Hybrid beta GmbH	Klagenfurt	100,00%	-
VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-
LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt	-	100,00%
BKS Immobilien-Service GmbH	Klagenfurt	100,00%	-
BKS Service GmbH	Klagenfurt	100,00%	-

AT EQUITY BEWERTETE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt
Oberbank AG	Linz	14,21%
BTV AG	Innsbruck	13,59%
Drei Banken Versicherungsagentur GmbH	Linz	20,00%

QUOTAL KONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt
ALGAR	Linz	25,00%

SONSTIGE, NICHT IN DEN KONSOLIDIERUNGSKREIS EINBEZOGENE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft	Firmensitz	Kapitalanteil direkt	Kapitalanteil indirekt
DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H.	Linz	30,00%	-
VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-
E 2000 Liegenschaftsverwaltungs GmbH	Klagenfurt	100,00%	-
PEKRA Holding GmbH	Pörschach	100,00%	-
3 Banken Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.	Innsbruck	30,00%	-

Quelle: Geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2016 der Emittentin

Zu einer Auflistung der vollkonsolidierten und at equity konsolidierte Gesellschaften siehe auch „DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE“, „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ und „Konsolidierungskreis“.

Der Vollkonsolidierungskreis des BKS Bank Konzerns enthält neben der BKS Bank AG Kredit- und Finanzinstitute und Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, die von der BKS Bank AG beherrscht werden. Grundlage des vorliegenden Geschäftsberichtes sind konzerneinheitlich aufgestellte Einzelabschlüsse aller vollkonsolidierten Unternehmen. Bei den drei gemäß IAS 28 at Equity einbezogenen Unternehmen werden die Beteiligungsbuchwerte dem sich ändernden Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst. Neben der Drei Banken Versicherungsagentur GmbH sind auch die Schwesterbanken Oberbank und BTV at Equity einbezogen. Die Emittentin hielt zum Jahresultimo 2016 an diesen Kreditinstituten mit 14,2 % bzw. 13,6 % zwar jeweils weniger als 20 % der Stimmrechtsanteile, die Ausübung der Stimmrechte wird aber durch Syndikatsverträge bestimmt. Diese eröffnen die Möglichkeit, finanz- und geschäftspolitische

Entscheidungen dieser Institute im Rahmen der 3 Banken Gruppe mitzubestimmen, ohne jedoch beherrschenden Einfluss auszuüben.

Die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE-GESELLSCHAFT m.b.H. (ALGAR) wird quotenkonsolidiert. Diese Beteiligung ist gemäß IFRS 11 als gemeinschaftliche Tätigkeit einzustufen.

Die sonstigen, überwiegend dem Immobilienbereich zugeordneten vollkonsolidierten Gesellschaften leisten vorwiegend bankbezogene Hilfsdienste. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im „Available-for-Sale“-Bestand geführt.

Im Geschäftsjahr 2016 gab es eine wesentliche Veränderung des Konsolidierungskreises: Die kroatische Tochterbank BKS Bank d.d. wurde per 30. September 2016 mit der BKS Bank AG verschmolzen. Die Bankgeschäfte an den Standorten in Kroatien werden seit 01. Oktober 2016 über eine EU-Zweigniederlassung abgewickelt.

Kredit- und Finanzinstitute

BKS Bank AG

Die BKS Bank AG ist Muttergesellschaft der BKS Bank Gruppe. Firmensitz ist Klagenfurt. Mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 37,1 Mio. EUR trug sie im Jahr 2016 maßgeblich zum Konzernergebnis bei. Auch die Bilanzsumme in Höhe von 7,2 Mrd. EUR untermauert ihre dominierende Position.

BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H.

Die BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H. ist eine 99,75%ige Tochtergesellschaft der BKS Bank AG und ist operativ im Kfz-, Mobilien- und Immobilienleasing tätig. Mit der Emittentin besteht ein Organschaftsverhältnis. Sie wies zum Jahresende 2016 ein Stammkapital von 40,0 Tsd. EUR und ein Leasingvolumen von 159,7 Mio. EUR auf. Die BKS Bank AG stellte 8,3 Personaljahre und die Infrastruktur für die Aufbringung der Leasingverträge bereit.

BKS-leasing d.o.o. und BKS-leasing Croatia d.o.o.

Die beiden 100%igen Leasingtöchter BKS-leasing d.o.o. mit dem Firmensitz in Ljubljana und BKS-leasing Croatia d.o.o. mit dem Firmensitz in Zagreb spiegeln die historisch gewachsenen Geschäftsbeziehungen der BKS Bank AG zum Alpe-Adria-Raum wider. Die 1998 erworbene BKS leasing d.o.o. wies Ende 2016 ein Stammkapital von 260,0 Tsd. EUR und ein Leasingvolumen von 91,1 Mio. EUR auf. Im Geschäftsjahr 2016 waren nach Personaljahren 13,4 Mitarbeiter beschäftigt. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit lag auf dem Kfz-, Mobilien- und Immobilienleasing. Die Gründung der kroatischen Leasingtochter mit dem Firmensitz in Zagreb erfolgte 2002. Im Jahr 2016 waren 11,8 Personen (in PJ) für sie tätig. Die BKS-leasing Croatia d.o.o. verwaltete im Berichtsjahr ein Leasingvolumen von 41,7 Mio. EUR.

BKS-Leasing s.r.o.

Die BKS-Leasing s.r.o. wurde 2007 als KOFIS Leasing a.s. erworben, bis 30. September 2013 als Aktiengesellschaft geführt und aus geschäftspolitischen und administrativen Erwägungen in eine GmbH umgewandelt. Das Gesellschaftskapital betrug zum Jahresende 2016 15,0 Mio. EUR, das Leasingvolumen 23,5 Mio. EUR. Der Unternehmenssitz befindet sich in Bratislava. Das Kundennetz orientiert sich an den Knotenpunkten Bratislava, Žilina und Banská Bystrica. Die BKS-Leasing s.r.o. beschäftigte im Berichtsjahr 9,3 Mitarbeiter (in PJ).

Oberbank AG

Die unter dem Firmenwortlaut „Bank für Oberösterreich und Salzburg“ im Jahr 1869 errichtete Oberbank AG mit Sitz in Linz wird in der Konzernrechnungslegung der Emittentin at Equity erfasst. Sie ist eine unabhängige, in ihren Kernregionen Oberösterreich und Salzburg führende Mittelstandsbank und unterhält insgesamt 159 Geschäftsstellen in Oberösterreich, Salzburg, Wien, Niederösterreich, Deutschland, Tschechien, der Slowakei und Ungarn. Ende 2016 beschäftigte die Oberbank 2.048 Mitarbeiter.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft wurde 1904 gegründet. Sie ist neben der Oberbank

AG und der BKS Bank AG das dritte gleichberechtigte und unabhängige Kreditinstitut der 3 Banken Gruppe. Sie ist unter ihrem Markennamen BTV VIER LÄNDER BANK nicht nur in Tirol, Vorarlberg und Wien, sondern auch in der Ostschweiz, in Südtirol sowie in Deutschland mit insgesamt 1.350 Mitarbeitern und 36 Geschäftsstellen vertreten.

ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H.

Die ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H. (ALGAR), Linz, ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der 1983 als Kreditinstitut gegründeten Gesellschaft dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingfinanzierungen. Sie ist nicht gewinnorientiert. Das Stammkapital in Höhe von 3,0 Mio. EUR wird zu 50 % von der Oberbank AG und zu jeweils 25 % von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und der BKS Bank AG gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern gemäß IFRS 11 quotall konsolidiert.

Drei Banken Versicherungsagentur GmbH

Im zweiten Quartal 2016 wurde die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft über Zwischenschritte in die Drei Banken Versicherungsagentur GmbH umgewandelt. Zuvor wurden mit Stichtag 01. Jänner 2016 nach Beschluss der Gesellschafter und nach Zustimmung der Finanzmarktaufsicht sowie der Bundeswettbewerbsbehörde die gesamten Verpflichtungen aus dem Versicherungsbestand der Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft auf die Generali Versicherung AG übertragen. Seit 01. Jänner 2016 wickelt die Generali Versicherung AG das von der BKS vermittelte Versicherungsgeschäft ab. Die umgegründete Drei Banken Versicherungsagentur GmbH verwaltet das Restvermögen der vormaligen Gesellschaft. Die Oberbank AG ist an der Gesellschaft mit 40 %, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, die BKS Bank AG sowie die Generali Holding Vienna AG sind mit jeweils 20 % beteiligt.

Sonstige konsolidierte Unternehmen

BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H.

Die 1990 gegründete BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt, errichtete und vermietet das Zentralegebäude der BKS Bank AG am St. Veiter Ring. Weitere Mietverträge bestehen für eine Tiefgarage, Außenparkflächen und Geschäftslokale. Die BKS Bank AG ist an der BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. über die BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H. und die VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH indirekt zu 100% beteiligt. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 36,4 Tsd. EUR.

Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG und IEV Immobilien GmbH

Die Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG erwirbt, vermietet, verpachtet bzw. verwertet Grundstücke und Gebäude und realisiert Bauprojekte aller Art. Als Konzerntochter ist sie vornehmlich für die Errichtung und Vermietung von Geschäftslokalen innerhalb des BKS Bank Konzerns zuständig, wobei die Geschäftsführung von der IEV Immobilien GmbH als Komplementär wahrgenommen wird. An diesen Gesellschaften ist die BKS Bank AG direkt mit jeweils 100% beteiligt. Beide haben ihren Firmensitz in Klagenfurt.

BKS Hybrid alpha GmbH und BKS Hybrid beta GmbH

Der wesentliche Unternehmensgegenstand der im September 2008 errichteten BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt, bzw. der im April 2009 gegründeten BKS Hybrid beta GmbH ist die Begebung von Hybridanleihen und die Verwendung der durch diese Emissionen zugeflossenen Mittel zum Erwerb von Ergänzungskapitalanleihen der BKS Bank AG. Gemäß den Übergangsbestimmungen der CRR (Capital Requirements Regulation) waren im Geschäftsjahr 2016 die aus der Emission hybriden Kapitals erzielten Mittel dem sogenannten „zusätzlichen Kernkapital“ der Kreditinstitutsgruppe der BKS Bank AG nur mehr teilweise zu rechnenbar.

VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH und LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H.

Die BKS Bank AG hält 100% der Anteile an der VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, welche sich wiederum zu 100% an der LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. beteiligte. Der Unternehmensgegen-

stand dieser Gesellschaften umfasst vornehmlich die Übernahme der Finanzierung ausländischer Konzern-tochtergesellschaften der BKS.

BKS Service GmbH

Die mit einem Stammkapital von 35 Tsd. EUR ausgestattete 100%ige Konzerntochter der BKS Bank AG mit Sitz in Klagenfurt ist eine banknahe Dienstleistungs- und Servicegesellschaft. Ihr obliegt vornehmlich die Übernahme standardisierter Tätigkeiten der Kredit-Marktfolge und des Filialservices der BKS. Zum Jahresende 2016 waren 49,3 Mitarbeiter (in PJ), die von der BKS Bank AG an die BKS Service GmbH entsandt wurden, beschäftigt und ein Mitarbeiter war direkt angestellt.

BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.

Das 1973 als Liegenschaftsverwaltungs- und Verwertungs GmbH errichtete und 1994 in BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H. umbenannte Unternehmen weist ein Stammkapital von 40 Tsd. EUR auf und dient vornehmlich der Vermietung und dem Kauf und Verkauf von Immobilien. Diese 100%ige Tochtergesellschaft mit Firmensitz in Klagenfurt wickelt auch alle Bauvorhaben im Konzern ab und hat die Hausverwaltung für alle Immobilien in der BKS Bank Gruppe über. Im Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalbasis für das geplante Wachstum einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 3,0 Mio. EUR erhalten. Die BKS Bank AG hat in diese Gesellschaft 9,0 Personen (in PJ) entsandt; drei Mitarbeiter sind direkt angestellt.

Die BKS 2000 - Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH

Der Unternehmensgegenstand der 100%igen Konzerntochter der BKS mit Sitz in Klagenfurt, die über ein Stammkapital von 40 Tsd. EUR verfügt, umfasst im Wesentlichen das Handelsgewerbe, den Erwerb von Liegenschaften und die Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft war Ende 2016 zu 30% an der Beteiligungsverwaltung GmbH, zu 16,4% an der Generali 3Banken Holding AG und zu 30% an der 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. beteiligt.

Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin

Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäfts, des Beteiligungsfondsgeschäftes und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Umweltfragen im Zusammenhang mit Liegenschaften des BKS Bank Konzerns

Umweltfragen im Zusammenhang mit Liegenschaften des BKS Bank Konzerns sind gemäß den Ansichten des Managements der Emittentin für den Bankensektor von untergeordneter Bedeutung. Auf eine Darstellung derselben wird daher verzichtet.

Investitionen und Sachanlagen

Investitionen

Für alle baurelevanten Tätigkeiten des BKS Bank Konzerns zeichnet die BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H. verantwortlich. Sie ist zuständig für die Bereiche

- – Projektentwicklung, Bau- und Facility-Management für betrieblich und fremd genutzte Liegenschaften,
- – Hausverwaltung,
- – Bank- und Arbeitssicherheit,

- - Dienstfahrzeuge und
- - Abfallwirtschaft.

Insgesamt besitzt der BKS Bank Konzern rund 59 Immobilien mit etwa 63.000 m² Fläche. 32.016 m² werden von der Emittentin selbst genutzt, die übrigen Flächen werden vermietet. Insgesamt investierte die Emittentin 4,0 Mio. EUR in bauliche Maßnahmen, die in der Regel von heimischen Professionisten durchgeführt wurden. Dabei ist besonders die Sanierung des Palais Christalnigg in Klagenfurt hervorzuheben. Das Palais dient der Emittentin seit dem Abschluss der Renovierungsarbeiten als Schulungs- und Ausbildungszentrum. Die BKS Immobilien-Service GmbH stattete 2016 zudem die neuen Filialen in Žilina, Slovenj Gradec und in der Wagramer Straße in Wien aus. Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2016 lag auf der Verbesserung der Energieeffizienz. Unter diesem Gesichtspunkt wurde beispielsweise die Klima- und Lüftungstechnik in der Zentrale erneuert.

2017 erfolgte der Baustart eines Großprojektes am Parkplatz der Zentrale in Klagenfurt. Die umfangreichen Vorbereitungen dazu wurden 2016 abgeschlossen. Am bisherigen Parkplatz wird ein Wohnpark mit vier Gebäuden in Kombination mit einer Tiefgarage errichtet. Ein Teil der Bauten wird für betreubares Wohnen errichtet, diese Wohneinheiten werden künftig durch das Hilfswerk Kärnten serviciert.

Entwicklung der Immateriellen Vermögenswerte, Sachanlagen und der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien

Angaben in TEUR:

SACHANLAGEN, IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN				
In TSD Euro	Sachanlagen	Vermögenswerte ¹⁾	Immobilien ²⁾	Summe
Anschaffungskosten zum 1.1.2014	127.791	9.638	42.919	180.348
Zugang	5.182	1.311	3.233	9.726
Abgang	-3.499	-4	-650	-4.153
Währungsveränderung	-21	-14	0	-35
Umgliederung	-5.328	0	5.328	0
Anschaffungskosten zum 31.12.2014	124.125	10.931	50.830	185.886
Abschreibung kumuliert	65.085	8.938	21.845	95.868
Buchwert zum 31.12.2014	59.040	1.993	28.985	90.018
Buchwert zum 31.12.2013	63.251	1.907	22.814	87.972
Abschreibung 2014	4.801	1.223	953	6.977

¹⁾ Sonstige Immaterielle Vermögenswerte
²⁾ Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

SACHANLAGEN, IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN 2015				
In Tsd. EUR	Sachanlagen	Vermögenswerte ¹⁾	Immobilien ²⁾	Summe
Anschaffungskosten zum 01.01.2015	124.125	10.931	50.830	185.886
Zugang	4.081	904	4.771	9.756
Abgang	-2.696	-215	-3.576	-6.487
Währungsveränderung	12	10	1	23
Umgliederung	1.209	0	-1.209	0
Anschaffungskosten zum 31.12.2015	126.731	11.630	50.817	189.178
Abschreibung kumuliert	68.294	9.762	21.127	99.183
Buchwert zum 31.12.2015	58.437	1.868	29.690	89.995
Buchwert zum 31.12.2014	59.040	1.993	28.985	90.018
Abschreibung 2015	5.005	1.032	1.033	7.070

¹⁾ sonstige immaterielle Vermögenswerte
²⁾ als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

SACHANLAGEN, IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND ALS FINANZINVESTITION GEHALTENE IMMOBILIEN 2016

in Tsd. EUR	Sachanlagen	Vermögenswerte ¹⁾	Immobilien ²⁾	Summe
Anschaffungskosten zum 01.01.2016	126.731	11.630	50.817	189.178
Zugang	3.813	855	4.449	9.117
Abgang	4.113	1.442	1.620	7.175
Währungsveränderung	2	1	-	3
Umgliederung	1.194	-	-1.194	-
Anschaffungskosten zum 31.12.2016	127.627	11.044	52.452	191.123
Abschreibung kumuliert	71.353	9.309	21.732	102.394
Buchwert zum 31.12.2016	56.274	1.735	30.720	88.729
Buchwert zum 31.12.2015	58.437	1.868	29.690	89.995
Abschreibung 2016	4.508	975	997	6.480

¹⁾ sonstige immaterielle Vermögenswerte
²⁾ als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Aufschlüsselung des Anlagevermögens und Darstellung der Buchwerte

Werte in TEUR	2014	2015	2016	30.9.2016	30.9.2017
Geschäfts- und Firmenwert	0	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.993	1.868	1.735	1.561	1.534
Sachanlagen	59.040	58.437	56.274	56.411	55.565
- Grund im Sachanlagevermögen	7.856	7.870	8.072	8.106	8.060
- Gebäude in Sachanlagevermögen	41.232	42.307	40.238	39.363	38.591
- sonstige Sachanlagen	9.952	8.260	7.964	8.942	8.914
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (Investment properties)	28.985	29.690	30.720	29.987	30.099
- Grund als Finanzinvestitionen gehalten	11.842	8.667	8.643	8.678	8.688
- Gebäude als Finanzinvestitionen gehalten	17.143	21.023	22.077	21.309	21.411
Gesamt	90.018	89.995	88.729	87.959	87.198

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie den ungeprüften Zwischenberichten zum 30.09.2016 und 30.09.2017)

Die für 2018 geplanten Investitionen in Sachanlagen liegen bei rund EUR 62,0 Mio.

Für das Jahr 2018 genehmigte der Aufsichtsrat für betriebliche Investitionen ein neues Investitionsbudget von 10,4 Mio. EUR. Das ergibt zusammen mit dem Budgetvortrag aus 2017 in Höhe von 1,8 Mio EUR ein Investitionsbudget von rund 12,2 Mio. EUR. Für neue nicht betriebsnotwendige bauliche Investitionen wurde ein Budget von insgesamt 17,9 Mio. EUR (6,5 Mio EUR zuzüglich Budgetvortrag für schon laufende Projekte in Höhe von 11,3 Mio. EUR) vom Aufsichtsrat genehmigt.

Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin wurden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen geführt. Inhaltlich ging es dabei hauptsächlich um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen. In zwei Verfahren, welche Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Emittentin und die Formulierung einzelner Gebührenregelungen betrafen, sind oberstgerichtliche Entscheidungen ergangen. Aufgrund dieser Entscheidungen darf sich die Emittentin auf bestimmte dieser Klauseln und bestimmte Formulierungen über Gebührenregelungen im Verbrauchergeschäft nicht mehr stützen. In dem Umfang, in dem die Emittentin die Verfahren verloren hat, musste sie in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten tragen bzw werden diese zutragen sein. Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Kundenbeziehung ab – in vielen Fällen beruhen insb Gebührenvereinbarungen auf gesondert getroffenen Vereinbarungen, die somit nicht von den aufgehobenen Regelungen betroffen sind.

Gegen die Emittentin ist derzeit ein Verfahren wegen behauptetermaßen unrichtiger Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anleihen der Alpine Holding GmbH gerichtsanhängig. Die Emittentin vertritt die Position, dass nicht eine Pflichtenverletzung zu der behaupteten Vermögenseinbuße geführt hat, sondern ausschließlich die Insolvenz der Alpine Holding GmbH in ihrer Eigenschaft als Emittentin der streitgegenständlichen Anleihen. Sollte die Emittentin im Verfahren unterliegen, würde dies einen Anspruch im Rahmen der Naturalrestitution - Zug um Zug gegen Übertragung der Anleihen - auf Rückzahlung der zum Erwerb der Anleihen gezahlten Kaufpreise abzüglich der erhaltenen Zinszahlungen und Ersatz der Prozesskosten bedeuten.

Im Zuge der Aufhebung der Kursstützung des Schweizer Franken durch die Schweizer Nationalbank im Januar 2015 wurden Stopp-Loss-Aufträge, die Fremdwährungskreditnehmer der Emittentin zur Absicherung gegen Kursverluste abgeschlossen hatten, ausgeführt. Aufgrund der damals bestehenden Marktsituation wich der Abrechnungskurs dieser Stopp-Loss-Aufträge teilweise deutlich vom im Stopp-Loss-Auftrag festgelegten Ausführungskurs ab. Neben einzelnen Individualklagen hat der Verein für Konsumenteninformation Kreditnehmer vertreten und diesen vorgeschlagen, sich einem Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtung anzuschließen. Das Schlichtungsverfahren wurde abgeschlossen, weitere relevante Streitigkeiten in diesem Zusammenhang bestehen nicht.

Gegen die Emittentin gab es außer den oben erwähnten Verfahren betreffend MPC-Fonds, Verbandsklagen von Verbraucherschutzverbänden und Anleihen der Alpine Holding GmbH keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder den BKS Bank Konzern auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren - mit Ausnahme der oben erwähnten Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

Organisation und IT

Digitalisierung und IT haben einen zentralen Stellenwert in jeder Bank. Denn ohne reibungslos ablaufende Prozesse und benutzerfreundliche Kundenanwendungen ist das Bankgeschäft heute nicht mehr möglich. Ein Ausbau der Digitalisierung ist somit zentraler Teil der Unternehmensstrategie der Emittentin.

Verantwortlich für die Umsetzung von IT -Projekten und den IT -Betrieb der Emittentin ist die DREI - BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H. (3BEG). Die 3BEG ist eine gemeinsame Tochter der Oberbank AG, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und der BKS. Sie beschäftigte im Jahresschnitt 236 Mitarbeiter (2016). Sitz der 3BEG ist Linz, weiters betreibt sie Kompetenzzentren in Klagenfurt und Innsbruck. Die Schnittstellenfunktion zur 3BEG wird von der Abteilung Betrieb der Emittentin wahrgenommen. 2016 wurden 128 Projekte, von denen manche über mehrere Jahre angelegt sind, bearbeitet. 79 % der für 2016 geplanten Projekte konnten auch erfolgreich abgeschlossen werden.

Neben der Digitalisierung sind aufsichtsrechtliche Anforderungen wesentliche Treiber von IT -Projekten. Für das Geschäftsjahr 2016 beispielhaft genannt seien das Kontoregister, die Kapitalzu- und -abflussmeldungen, der Common Reporting Standard (CRS), neue Geldwäschebestimmungen, sowie Vorbereitungen zur Umsetzung von MiFID II und IFRS 9. Wesentlichste Tätigkeit im Ausland war die durch den Merger der BKS Bank d.d. in die BKS Bank AG erforderliche Umstellung der IT -Systeme.

Der hohen Bedeutung der Informationstechnologie entsprechend, investiert die Emittentin jährlich intensiv

in die Netzwerkinfrastruktur sowie in die Hard- und Softwareausstattung. Die EDV-Kosten lagen 2016 bei 15,9 Mio. EUR. Hinzu kommen 2,0 Mio. EUR, die in die Informationstechnik investiert und nicht über die 3BEG aktiviert wurden. Unter anderem wurden veraltete Selbstbedienungsgeräte in den Kundenlounges ersetzt, die Netzwerkinfrastruktur verbessert, Vorbereitungen für die künftig durch MiFID II erforderliche Sprachaufzeichnung getroffen und die Leitungskapazitäten zu den Filialen erhöht. Ein vereinfachter Kreditantragsprozess und ein vereinfachtes Ratingverfahren im Firmenkundengeschäft wurden zu Jahresbeginn 2017 eingeführt. Mit diesen neuen Systemen wird das Standardgeschäft effizient, schnell und kostengünstig von der Entscheidung bis zur Vertragserstellung und Aktivierung in den EDV-Systemen abgewickelt. Die Emittentin erwartet sich dadurch zukünftig eine prozessuale Einsparung in der Höhe von sechs Personenn Jahren.

Ebenso wurde an der sukzessiven Weiterentwicklung des Workflowsystems und der damit verbundenen Beschleunigung der Abläufe gearbeitet. Das Ausrollen des Vertriebscockpits auf den internationalen Märkten, die Implementierung des elektronischen Kreditaktes im Privatkundengeschäft, die Weiterentwicklung der Zahlungsverkehrssysteme und die Einführung eines neuen Mahnsystems sind nur einige der internen Prozessinnovationen im Jahr 2016. Mit der fortschreitenden Digitalisierung rückt aber auch die IT -Sicherheit noch mehr in den Fokus. Maßnahmen bzw. Investitionen gegen Cyber-Attacken wurden auch im Geschäftsjahr 2016 getätigt und dem Thema Cyber-Security Aufmerksamkeit gewidmet. Die Methoden der Angreifer werden immer raffinierter und so ist auch die Emittentin von der einen oder anderen Attacke (z. B. Fake President) nicht verschont geblieben. Die stetige Weiterentwicklung der Sicherheitssysteme bzw. die laufende Sensibilisierung der Mitarbeiter haben aber dafür gesorgt, dass solche Attacken zu einem sehr frühen Zeitpunkt erkannt und erfolgreich abgewehrt wurden.

Die Qualität der IT -Infrastruktur wird mit der Quote der Systemverfügbarkeit gemessen. Die sogenannte Online-Verfügbarkeit in der „Prime Shift“ zwischen 08.00 und 17.00 Uhr lag bei 99,9 %. 99,6 % der Transaktionen erfolgten mit einer Antwortzeit von unter einer Sekunde. Auch die mehrfach durchgeführten Backup-Tests führten zu zufriedenstellenden Ergebnissen.

Marken, Patente und Lizenzen

Marken, Patente und Lizenzen sind gemäß den Ansichten des Managements der Emittentin für den Bankensektor von untergeordneter Bedeutung. Die Wortbildmarken „BKS“ und „BKS Bank“ sind in den für die BKS relevanten Märkten registriert. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Marken, Patente oder Lizenzen.

Forschung & Entwicklung

Forschung und Entwicklung sind gemäß den Ansichten des Managements der Emittentin für den Bankensektor von untergeordneter Bedeutung. Auf eine Darstellung derselben wird daher verzichtet.

Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Emittentin

Nach Einschätzung des Vorstands hat die Emittentin folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der Emittentin gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern quotall, d.h. dem Anteil der Beteiligung entsprechend, einbezogen.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG für Bausparverträge (Ansparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Von der BKS Bank AG werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt. Die BKS Bank AG hält indirekt über die BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft 0,89% der Anteile am Gesellschaftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Zur Syndikatsvereinbarung siehe den Abschnitt „HAUPTAKTIONÄRE“.

Weiters bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der Emittentin nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied des BKS Bank Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns, ihren Verpflichtungen gegenüber den Nichtdividendenwertgläubigern aus den Nichtdividendenwerten nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

RISIKOMANAGEMENT

Risikomanagement

Das geschäftspolitische Credo der Emittentin ist die Sicherung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit durch Ergebnissteigerungen im Rahmen einer nachhaltigen Wachstumsstrategie. Ein wesentliches Merkmal der Geschäftstätigkeit ist die gezielte Übernahme von Risiken mit der Direktive, alle relevanten Risiken, die sich aus dem Bankgeschäft und dem Bankbetrieb ergeben, frühzeitig zu erkennen und durch eine wirksame Risikosteuerung aktiv zu managen und zu begrenzen. Alle Einzelrisiken sollen dabei permanent und vollständig erfasst werden. Das verfügbare Kapital wird möglichst effizient unter Berücksichtigung mittel- und langfristiger strategischer Ziele eingesetzt und die Risiko-/Ertragsrelation ständig optimiert. Als genereller Grundsatz ist in der Risikostrategie verankert, nur solche Risiken einzugehen, die aus eigener Kraft getragen werden können, um die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Institutes nicht zu gefährden. Die Risikostrategie der BKS wird jährlich aktualisiert und mit dem Aufsichtsrat diskutiert und abgestimmt.

Die Emittentin unternimmt große Anstrengungen den neuen Anforderungen im Bereich des Risikomanagements proaktiv zu begegnen. Der Fokus liegt dabei auf

- der Datenermittlung und Kalibrierung für das Risikoreporting,
- der Umsetzung des Leitfadens für Banken zu notleidenden Krediten
- den Änderungen aus der internationalen Rechnungslegung, vor allem aus IFRS 9,
- dem aufsichtsrechtlichen Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) sowie
- dem Review zu CRR/CRD IV, bekannt als Basel 3.5.

Im CRR-Review-Package werden derzeit folgende Weiterentwicklungen diskutiert:

- Einführung einer verbindlichen Leverage Ratio von 3 % und einer verbindlichen NSFR -Quote
- Änderung in der Risikogewichtung für das über 1,5 Mio. EUR hinausgehende KMU-Exposure
- Übernahme des neuen Basler Standards zu Marktrisiko und zu Großkrediten, mit einer neuen Definition von „eligible capital“
- Weiterentwicklung der BRRD durch die Einführung von neuen Steuerungsquoten in Form von TLAC und MREL sowie neue Asset-Klassen für bail-in-fähige Bankanleihen
- Anpassung des Proportionalitätsprinzips für kleinere Banken und
- fünfjährige Phasing-in-Periode für Risikovorsorgen nach IFRS 9

Auf den geänderten aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (SREP) hat sich die BKS in einem eigenen Projekt vorbereitet. Das Projekt wurde in Anlehnung an die Richtlinien der Europäischen Bankenaufsicht EBA /GL/2014/13 aufgesetzt. Der SREP-Fragebogen wurde im Mai 2016 an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Neben der Analyse des Geschäftsmodells, der Internal Governance und des unternehmensweiten internen Kontrollsystems (IKS) zielt der SREP stark auf den Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) und den Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP) ab.

Das SREP-Ergebnis wurde in die Sanierungsindikatoren des Sanierungsplanes 2017 eingearbeitet und in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Die detaillierte Beschreibung des SREP-Ergebnisses, befindet sich unter dem Punkt „Eigenmittelentwicklung der Emittentin“.

Gemäß den Bestimmungen des § 39a BWG haben Banken über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, zu ermitteln. Darauf aufbauend haben sie Kapital in erforderlichem Ausmaß zu halten. Diese Verfahren werden im ICAAP zusammengefasst und in der BKS im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung dargestellt.

Der ILAAP ist das von der BKS gemäß § 39 Abs. 3 BWG einzurichtende Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität. Er umfasst eine Beschreibung der Systeme und Methoden zur Messung und Steuerung von Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken. Die BKS misst und überwacht die

Einhaltung ihrer Liquiditätsziele im Rahmen zeitnaher und umfassender Risikoanalysen und -berichte.

Die Emittentin hat gemäß § 15 BaSAG (Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) einen Gruppensanierungsplan erstellt, welcher jährlich aktualisiert wird. Dieser soll sicherstellen, dass die Emittentin Krisen aus eigener Kraft rasch bewältigen kann, und dient auch der Krisenvermeidung durch Messung und Beobachtung von Frühwarnindikatoren, die wiederum frühzeitig Gegenmaßnahmen auslösen sollen. Die Frühwarnindikatoren umfassen Kennzahlen zur Kapitalausstattung, Liquiditätslage, Profitabilität und Aktivaqualität. Diese werden in einem BaSAG Dashboard überwacht und auch dem Aufsichtsrat periodisch berichtet. Die Sanierungsplanung und Vorsteuerung sind fest in die Risikoorganisation der Emittentin integriert.

Struktur und Organisation

Die Risikostrategie der Emittentin ist von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken geprägt. Diese werden durch ein umfassendes System von Risikoprinzipien, Risikomess- und Überwachungsverfahren sowie entsprechenden Organisationsstrukturen kontrolliert und gesteuert. Es gehört zu den Grundsätzen der Emittentin, die Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Überwachungsverfahren ständig zu überprüfen, um diese bei Bedarf den sich ändernden Marktgegebenheiten anpassen zu können.

Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt bei einem vom Markt unabhängigen Vorstandsmitglied. Die Risikostrategie wird während des jährlichen Budgetierungs- und Planungsprozesses überarbeitet, vom Vorstand beschlossen und im Aufsichtsrat von den Mitgliedern des Risiko- und Kreditausschusses diskutiert und evaluiert. Wesentliches Augenmerk wird dabei auch auf Risikokonzentrationen gelegt. Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze des Risikomanagements, die Limits für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zur Überwachung und Steuerung der Risiken. Das Risikocontrolling ist gemäß § 39 Abs. 5 BWG als zentrale und vom operativen Geschäft unabhängige Einheit in der BKS Bank AG für die Erkennung und Messung von Risiken verantwortlich. Diese berichtet regelmäßig an den Vorstand sowie an die risikoverantwortlichen operativen Einheiten und beurteilt die aktuelle Risikosituation unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikolimits und der Risikotragfähigkeit. Als unabhängige Instanz misst sie, ob sich alle Risiken innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Limits bewegen. Dem Aufsichtsrat, dem Risiko- und Kreditausschuss sowie dem Prüfungsausschuss werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, damit diese ihre Funktion als überwachende Instanz wahrnehmen können. Einmal jährlich berichtet ein Vertreter dieser Einheit dem Risiko- und Kreditausschuss des Aufsichtsrates über die Risikoarten und die Risikolage. Das Risikocontrolling ist darüber hinaus für die Entwicklung und Implementierung der Methoden der Risikomessung, für die laufende Weiterentwicklung und Verfeinerung der Steuerungsinstrumente sowie für die Weiterentwicklung und Wartung der Risikostrategie und weiterer Regelwerke zuständig.

Bei der jährlichen Überarbeitung der Risikostrategie wird bei der Emittentin eine Risikoinventur vorgenommen. Die Identifikation von Risiken und die Einschätzung der Risikoausprägung erfolgt auf Basis einer vom Risikocontrolling durchgeführten Risikoanalyse in Form einer Risikomatrix durch das ICAAP -Gremium. Bei der jährlichen Festlegung der Risikostrategie fließen die Erkenntnisse aus der Risikoidentifikation sowie der Einschätzung der Risikoausprägung mit ein. Die in der Risikostrategie abgebildeten Limit- und Zielvorgaben werden in Abstimmung mit der Risikoeinschätzung und Geschäftsstrategie jährlich adaptiert oder gegebenenfalls geändert.

Als unabhängige interne Instanz überprüft die interne Revision der Emittentin sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Risikomanagement und Risikocontrolling gesetzten Maßnahmen sowie die internen Kontrollsysteme. Zur Gesamtbankrisikosteuerung ist eine Reihe von Gremien installiert. Sie gewährleisten eine umfassende Behandlung der einzelnen Risikoarten durch das breit gefächerte Know-how, das die einzelnen Gremiumsmitglieder in den Steuerungsprozess einbringen.

Das ICAAP -Gremium tagt vierteljährlich und erörtert die Risikotragfähigkeit anhand des ökonomischen Kapitalbedarfs und der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse. Das Gremium setzt sich aus dem Gesamtvorstand, der Abteilungsleitung Controlling und Rechnungswesen sowie der Gruppenleitung Risikocontrolling zusammen. Folgende Themenfelder werden detailliert besprochen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen gesetzt:

- Erörterung der Allokation der Risikodeckungsmassen und Festlegung der Limits entsprechend der Risikostrategie
- aktuelle Risikosituation und allenfalls abzuleitende Maßnahmen
- Auslastung des Gesamtbanklimits und der Limits für Einzelrisiken
- Überwachung Leverage Ratio
- Überwachung der Kennzahlen des BaSAG-Dashboards

Das Aktiv-Passiv-Management-Komitee tagt monatlich, analysiert und steuert die Bilanzstruktur in Hinblick auf das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, das Markt- und Liquiditätsrisiko und nimmt in diesem Zusammenhang auch wesentliche Aufgaben der Fundingplanung, des Funds-Transfer-Pricing und der Steuerung von Konzentrationsrisiken wahr. Das APM -Komitee setzt sich aus dem Gesamtvorstand, der Abteilungsleitung Eigen- und Auslandsgeschäft, der Gruppenleitung Handel, der Abteilungsleitung Controlling und Rechnungswesen, der Gruppenleitung Risikocontrolling und einem Experten aus dem Wertpapiergeschäft zusammen.

Die Sitzungen des OR –Gremiums finden ebenfalls vierteljährlich statt. Das OR –Gremium

- beobachtet den Risikoverlauf und analysiert historische Daten von aufgetretenen Schadensfällen;
- unterstützt die RTUs (Risk-Taking-Units) und die Geschäftsleitung bei der aktiven Steuerung des operationalen Risikos;
- verfolgt die von den RTUs getroffenen Maßnahmen;
- entwickelt das OR -Risikomanagementsystem weiter.

Dem Kernteam dieses Gremiums gehören der Risikovorstand, die Leiter der Abteilungen interne Revision, Controlling und Rechnungswesen sowie ein Mitarbeiter der Gruppe Risikocontrolling an.

Das Kreditrisiko ist gemäß Risikostrategie die bei weitem wichtigste Risikokategorie für die Emittentin. Ein effektives Kreditrisikomanagement, das die Risiken treffsicher identifiziert, das Risiko-/Ertragsprofil des Instituts optimiert und die Vereinbarkeit mit der Risikotragfähigkeit der Emittentin sicherstellt, ist somit Voraussetzung für den nachhaltigen Erfolg der Emittentin. In den wöchentlich anberaumten Jours fixes zum Kreditrisiko werden primär Fragestellungen erörtert, die sich aus dem Tagesgeschäft im Zusammenhang mit der Kreditvergabe, der Prolongation und sonstigen aktuellen Themen aus dem Firmen- und Privatkundengeschäft ergeben. Am wöchentlichen Jour fixe nehmen zumindest ein Marktvorstand, der Risikovorstand, der Leiter der Abteilung Kreditmanagement sowie die Leiter der Gruppen Risikoanalyse und Kreditrisikomanagement teil. Bei Bedarf werden weitere Mitarbeiter hinzugezogen.

Neben den wöchentlich stattfindenden Jours fixes tagt quartalsweise ein erweitertes Kreditrisikogremium. Dieses steuert das Kreditrisiko auf Portfolioebene, treibt die laufende Weiterentwicklung des Kreditrisikomanagements voran und ermöglicht den raschen Einsatz von Steuerungsinstrumenten. Die Einbindung der verantwortlichen Entscheidungsträger aus den unterschiedlichen Organisationsbereichen ist neben der ganzheitlichen Betrachtung des Kreditrisikos essentiell für das effektive Management des Kreditrisikos. Zu den wesentlichen Aufgaben des erweiterten Kreditrisiko-Jour fixe zählen:

- die Erörterung der Kreditrisikostrategie
- die Bewertung der Kreditrisikosituation
- die Steuerung des Kreditportfolios auf Gruppenebene
- die Steuerung von Teilportfolios
- die Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung der Risikolage
- Entscheidungen über Maßnahmen zur Einhaltung und Steuerung der Kreditrisikolimits

An diesem erweiterten Jour fixe nehmen in der Regel der Gesamtvorstand, die Leitung der Abteilung Kreditmanagement, die Gruppenleitungen der Risikoanalyse Inland, der Risikoanalyse International, des Risikomanagements, des Monitoring und Service, die Leitung der Abteilung Controlling und Rechnungswesen

sowie die Gruppenleitung Risikocontrolling teil. Im Anlassfall werden auch Führungskräfte aus den Markteinheiten beigezogen.

Gesamtbankrisikosteuerung

Die Risikotragfähigkeitsanalyse anhand des internen Kapitaladäquanzverfahrens (ICAAP) ist ein essentieller Bestandteil der Gesamtbankrisikosteuerung der Emittentin. Die Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapitalausstattung erfolgt quartalsweise auf Basis der nach internen Modellen ermittelten Risiken. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Risikodeckungsmassen verfügt, um eingegangene Risiken auch im unerwarteten Fall tragen zu können. Daher werden alle identifizierten und quantifizierten unerwarteten Risiken zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Das Gesamtbankrisiko entspricht dem ökonomischen Kapitalbedarf, also dem zur Deckung unerwarteter Verluste notwendigen Mindestkapital. Die „vorhersehbaren Kosten“ aus dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko fließen als Risikoprämien (Standardrisikokosten, Liquiditätsaufschläge) in die den Kunden in Rechnung gestellten Preise ein. Dem aggregierten Gesamtverlustpotenzial werden die zur Deckung dieser potenziellen Verluste zur Verfügung stehenden Deckungsmassen gegenübergestellt, um abzuwägen, ob die Bank in der Lage ist, auch unerwartete Verluste ohne schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu tragen. Die einzelnen Positionen der Risikodeckungsmasse werden nach ihrer Verwertbarkeit gereiht, wobei vor allem die Liquidierbarkeit und Publizitätswirkung mitberücksichtigt werden. Im Absicherungsziel „Going Concern“ werden das Risikopotenzial, die Risikotragfähigkeit und die daraus abgeleiteten Limits so aufeinander abgestimmt, dass die Bank in der Lage ist, einen negativen Belastungsfall zu verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit fortzusetzen.

Das Absicherungsziel des Liquidationsansatzes spiegelt die aufsichtsrechtliche Sichtweise wider und dient dem Schutz der Gläubiger. Die Mess- und Analysemethoden zur Ermittlung der wesentlichen Risiken werden stetig weiterentwickelt und verfeinert. Der ökonomische Kapitalbedarf für das Kreditrisiko verursachte die größte Risikokapitalbindung innerhalb der Kreditinstitutsgruppe. Kreditrisiken waren nach dem Liquidationsansatzes per Ende September 2017 für etwa 67,8 % (31. Dezember 2016: 76,8 %) des gesamten Verlustpotentials verantwortlich. Das Markt- und Zinsänderungsrisiko nahm einen Anteil von 18,3 % (31. Dezember 2016: 10,3 %) ein. Auf Basis des Liquidationsansatzes wurde zum 30. September 2017 ein ökonomischer Kapitalbedarf von insgesamt 437,4 Mio. EUR nach 521,5 Mio. EUR zum Dezemberultimo 2016 ermittelt. Die Risikodeckungsmasse belief sich auf 1.097,4 Mio. EUR (31. Dezember 2016: 992,3 Mio. EUR).

Stresstests in der Gesamtbankrisikosteuerung

Die Emittentin führen Stresstests durch, um die Risikotragfähigkeit der Kreditinstitutsgruppe bei potenziellen negativen externen Ereignissen zu evaluieren. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in Hinblick auf die quantitativen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit analysiert. Stresstests liefern ergänzende Informationen zu den Value-at-Risk-Analysen und zeigen potentielle zusätzliche Verlustpotenziale auf. Die Resultate der verschiedenen Szenarien werden dem Vorstand und den Risikosteuerungseinheiten vierteljährlich berichtet. In den Stresstests werden adverse Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfelds durch Szenarien dargestellt. Im Jahr 2016 war die Risikotragfähigkeit in allen Szenarien und zu allen Analysezeitpunkten gegeben. Zusätzlich wird ein inverser Stresstest durchgeführt, welcher speziell die risikosensitiven Bereiche der Bank im Visier hat. Dieser liefert dem Management wichtige Informationen über die maximalen Verluste, welche das Institut tragen könnte. Dabei werden die risikosensitiven Bereiche bis zum vollständigen Verzehr der Risikodeckungsmasse gestresst.

Neben den Gesamtbankrisikostresstests im Rahmen des ICAAP erfolgen weitere spezifische Stresstests

- im Sanierungsplan,
- in der Liquiditätssteuerung,
- in der Zinsrisikosteuerung sowie
- in der Steuerung von FX-induzierten Kreditrisiken und Tilgungsträger Risiken.

Steuerung der Kreditrisiken

Die Steuerung des Kreditrisikos basiert auf dem Grundsatz, dass die Kreditvergabe ausschließlich nach dem Know-your-Customer-Prinzip erfolgt. Kredite werden demnach erst nach eingehender Personen- und Bonitätsprüfung und – sofern risikorelevant – immer nach dem Vier-Augen-Prinzip (Markt und Marktfolge) vergeben. Das Erfordernis von Sicherheiten ergibt sich nach Ratingstufe und nach Produkt. Die materiellen Wertansätze für Sicherheiten orientieren sich an in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen. Für das Kreditgeschäft in Märkten außerhalb Österreichs gelten spezielle Richtlinien, die auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes, insbesondere das wirtschaftliche Umfeld und das höhere Verwertungsrisiko von Sicherheiten, abgestimmt sind.

Die Abteilung Kreditmanagement hat die Verantwortung für die Risikoanalyse und -steuerung auf Einzelkundenbasis. Die unabhängige Risikokontrolle auf Portfolioebene wird von der Abteilung Controlling und Rechnungswesen, Gruppe Risikocontrolling, wahrgenommen. Wesentliche Ziele im Zusammenhang mit der Übernahme von neuen Risikopositionen betreffen die Ratingstruktur, wonach Neugeschäft nur bis zur Ratingstufe 3a und eine ausreichende bonitätsabhängige Besicherung anzustreben sind.

Bonitätseinstufung im Kreditrisiko

Eine wesentliche Säule der Risikobeurteilung bildet ein umfassendes Ratingsystem als Grundlage für die effektive Risikosteuerung, für Entscheidungsprozesse sowie für das Risikomanagement innerhalb des BKS Bank Konzerns. Insgesamt kommen zwölf verschiedene Ratingverfahren zum Einsatz. Die bankinternen Ratingmodelle unterliegen einer regelmäßigen, jährlichen quantitativen und qualitativen Validierung, bei der das betreffende Ratingmodell daraufhin geprüft wird, ob es die zu messenden Risiken korrekt abbildet. Die Emittentin verwendet eine 13-stufige Ratingskala. Rund 53 % (2016) des Kreditportfolios entfallen auf die Ratingstufen AA bis 2b.

Die Ausfallsdefinition der Emittentin deckt sich mit jener des Artikels 178 CRR. Demgemäß gelten Forderungen als ausgefallen, wenn sie seit mehr als 90 Tagen in Verzug sind, sofern der überfällige Forderungswert 2,5 % des vereinbarten Rahmens und mindestens 250 Euro beträgt. Ein Ausfall liegt auch vor, wenn davon auszugehen ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut nicht in voller Höhe nachkommen wird. Dies wird angenommen, wenn eines der nachstehenden Kriterien zutrifft:

- Neubildung einer Einzelwertberichtigung
- Restrukturierung des Kreditengagements verbunden mit einer Verschlechterung der Forderungsqualität
- Einleitung von Betreibungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit, Betrug oder aus sonstigen Gründen
- Abdeckung der Forderung nur mit Verlust für die Emittentin möglich
- Forderungsverkauf mit bedeutendem, bonitätsbedingtem Verlust für die Emittentin
- Insolvenz des Schuldners
- aus sonstigen Gründen uneinbringliche Kreditengagements

Wesentlich für die Steuerung von Problemengagements ist der Begriff „Forbearance“ bzw. „Nachsicht“. Unter diesem Begriff sind all jene vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen, die eine Neuregelung erfordern, weil der Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Finanzielle Schwierigkeiten sind gegeben, wenn die Rückführbarkeit auf Basis realistischer Laufzeiten aus Cash Flows bzw. aus dem Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung nicht gesichert ist. Diese Geschäftsfälle unterliegen gemäß CRR einer besonderen Kennzeichnungspflicht. Solche Nachsichtmaßnahmen sind beispielsweise:

- Verlängerung der Kreditlaufzeit
- Zugeständnisse in Bezug auf die ursprünglich vereinbarten Raten
- Zugeständnisse in Bezug auf die Kreditkonditionen
- gänzliche Neugestaltung des Kreditengagements (Restrukturierung)

Bewertung von Kreditrisiken

Den zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen, Einzelwertberichtigungen nach gruppenspezifischen Kriterien sowie durch entsprechende Rückstellungen gemäß IAS 37 Rechnung getragen. Ein objektiver Hinweis auf eine eingetretene Wertminderung für eine Forderung liegt vor, wenn die Basel III -Ausfallskriterien eingetreten sind, d. h. eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut mehr als 90 Tage überfällig ist oder eines der anderen Ausfallskriterien zutrifft. Gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien werden darüber hinaus Portfoliowertberichtigungen auf Basis von IAS 39.64 für Forderungen in den Lebendratingstufen vorgenommen.

Grundlage für die Bildung von Wertberichtigungen ist eine konzernweite Richtlinie und ein standardisierter Prozess, nach dem für nicht werthaltige Forderungen Risikovorsorgen für den nicht durch Sicherheiten gedeckten Forderungsteil gebildet werden. Für signifikante Forderungen wird der Wertberichtigungsbedarf auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF -Methode) ermittelt.

Die Risikovorsorgen für Forderungen werden offen in der Bilanz des BKS Bank Konzerns ausgewiesen. Sie betragen 155,1 Mio. EUR (2015: 193,7 Mio. EUR) zum Jahresende 2016. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste jährliche Zuführung zur Risikovorsorge beinhaltet als Saldogröße die Zuführung und Auflösung von Risikovorsorgen, nachträgliche Eingänge aus bereits abgeschriebenem Forderungen, Direktabschreibungen, Risikovorsorgen aus der quotalen Einbeziehung der ALGAR, der gemeinsamen Tochter der 3 Banken Gruppe zur Absicherung von Großkreditrisiken, und Portfoliowertberichtigungen nach IAS 39.64. Die Direktabschreibungen betragen im Berichtsjahr 2016 1,0 Mio. EUR (2015: 0,9 Mio. EUR). Eine Portfolio-Wertberichtigung für Länderrisiken wird für aushaftende Obligos je Land und nach Ratingstufen differenziert gebildet.

Der Risikovorsorge wurden 2016 insgesamt 43,1 Mio. EUR (2015: 54,6 Mio. EUR) zugewiesen, während Risikovorsorgen von 16,6 Mio. EUR aufgelöst werden konnten (2015: 12,0 Mio. EUR). Darüber hinaus wurden in den sonstigen Rückstellungen der BKS Bank Gruppe die freien Rückstellungen der ALGAR quotale im Ausmaß von 25 % oder 30,2 Mio. EUR (2015: 30,1 Mio. EUR) berücksichtigt. Der Vorsorgebedarf der ausländischen Tochtergesellschaften war mit 0,4 Mio. EUR (2015: 1,7 Mio. EUR) sehr gering. Von den 2016 neu gebildeten Risikovorsorgen entfielen 29,7 Mio. EUR (2015: 42,8 Mio. EUR) auf das Firmenkundengeschäft. Im Geschäftsjahr 2016 wurden der Länderrisikovorsorge 0,3 Mio. EUR zugeführt. Somit erhöhte sich deren Stand auf 4,9 Mio. EUR.

Kreditsicherheiten

Einen weiteren zentralen Bestandteil der Risikosteuerung bildet das Sicherheitenmanagement. Zugelassene Sicherheiten und die Methoden der Wertermittlung sind in umfassenden internen Bewertungsrichtlinien schriftlich festgehalten. Die Wertansätze für Sicherheiten sind konzernweit festgelegt, berücksichtigen jedoch die lokalen Marktgegebenheiten und orientieren sich grundsätzlich an den in der Vergangenheit erzielten durchschnittlichen Verwertungserlösen sowie an der erwarteten Entwicklung der Marktpreise. Immobiliensicherheiten werden von vom Vergabeprozess unabhängigen Experten aus dem Bereich Kreditmanagement bewertet und regelmäßig überprüft.

Kreditrisikokonzentrationen

Kreditrisikokonzentrationen werden auf Portfolioebene gesteuert, wobei eine ausgewogene Größenverteilung der Kreditobligos angestrebt wird und Limits für die Regionenverteilung festgesetzt werden. Branchenentwicklungen werden genau beobachtet, regelmäßig ausgewertet und eine klare strategische Fokussierung vorgegeben. Risikokonzentrationen werden durch angemessene Limits gesteuert. Die Großkreditrisiken der Emittentin sind in der ALGAR durch eine Deckungsvorsorge abgesichert. Als Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe dient die ALGAR der Absicherung von Großkrediten der drei Kreditinstitute durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingforderungen.

Größenklassenkonzentrationen

Das Größenklassenkonzentrationsrisiko wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung gesondert quantifiziert. Es misst das Risiko der Granularität des Kreditportfolios, insbesondere aus hohen Forderungsbeträgen an

Kreditnehmerverbände. Dabei handelt es sich um rechtlich oder wirtschaftlich derart miteinander verbundene Kunden, sodass finanzielle Schwierigkeiten eines einzelnen Kreditnehmers in dieser Gruppe auch Rückzahlungsprobleme für andere Kunden in diesem Verbund bedeuten könnten. Das Risiko bzw. der unerwartete Verlust, der aus dem Größenklassenkonzentrationsrisiko entspringt, wird als „add-on“ für die Granularitätsanpassung (GA) in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Der dazu berechnete Herfindahl Hirschman-Index beträgt zum Jahresultimo 2016 0,0018 und zeigt eine ausgewogene Streuung des Kundenkreditportfolios nach Größenklassen. Die Steuerung des Größenklassenkonzentrationsrisikos erfolgt durch Festlegung von Limiten für Kundenforderungen auf Gesamtbankebene. Die Limits der Größenverteilung der Kreditobligos werden in den Steuerungsgremien laufend überwacht.

Konzentrationen nach Branchen

Die Branchenverteilung wird von der Emittentin gemäß den ÖNACE-Branchengruppen dargestellt. Schwerpunkte bilden im Geschäftsjahr 2016 dabei die Kategorien Privatkunden (18,3 %), Bau (14,7 %), Herstellung von Waren (12,5 %), Grundstücks- und Wohnungswesen (14,5 %) sowie Handel (7,9 %). Das Kundenkreditportfolio der Emittentin ist somit nicht nur hinsichtlich Größenklassen, sondern auch in Hinblick auf Branchen breit gestreut und gut diversifiziert. Mehr als drei Viertel des gemanagten Kreditportfolios entfallen auf das Firmenkundensegment.

Fremdwährungsinduziertes Kreditrisiko

Das Risiko aus Fremdwährungskrediten stellt eine weitere Art der Kreditrisikokonzentration dar. Durch das klassische Wechselkursrisiko, welches beim Kunden liegt, kann sich die Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmer mit Fremdwährungskrediten durch eine ungünstige Wechselkursentwicklung stark verschlechtern. Das FX-induzierte Kreditrisiko wird für Fremdwährungsobligos von Firmen- und Privatkunden berechnet. Es wird für die Hauptwährungen der Emittentin (CHF/JPY/USD) und für EUR-Kredite an Kunden ohne währungskongruenten Einkommen separat sowie für alle sonstigen Währungen pauschal ermittelt, um das Risikopotenzial aus Kursveränderungen zu quantifizieren. Dabei wird anhand der Kursveränderungen der letzten 1.000 Tage mittels der Random Walk Simulation eine negative Kursveränderung mit einem Konfidenzintervall von 95% bzw. 99,9% ermittelt.

Die Länderverteilung der Fremdwährungskredite zeigt, dass das Fremdwährungsrisiko hauptsächlich auf den österreichischen sowie kroatischen Markt beschränkt ist, wobei in Kroatien das Fremdwährungsvolumen fast ausschließlich aus in Euro vergebenen Krediten an Kreditnehmer mit nicht währungskongruentem Einkommen besteht.

Die Emittentin verfolgt seit Jahren die Strategie, das Volumen an Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten nachhaltig zu vermindern. Die Emittentin führt laufend Gespräche mit Kunden und erarbeitet gegebenenfalls gemeinsam individuelle Lösungen zur Risikobegrenzung. Das CHF-Fremdwährungsvolumen hat sich 2016 um 67,3 Mio. EUR auf 224,1 Mio. EUR (2015: 291,4 Mio. EUR) vermindert. Der Anteil des Kreditvolumens in CHF, USD und JPY am Gesamtkreditvolumen fiel bis Jahresende 2016 auf 4,5 % (2015: 6,3 %).

Das Volumen von Euro-Krediten an Kreditnehmer mit nicht währungskongruentem Einkommen ist 2016 aufgrund des Engagements in Kroatien leicht gestiegen und erreichte einen Wert von 429,1 Mio. EUR. Am kroatischen Markt wird ein großer Teil des Neukreditgeschäftes weiterhin mit EUR-Bindung abgewickelt, wobei der HRK als mit dem EUR eng verbundene Währung gilt. Die Steuerung des fremdwährungsinduzierten Kreditrisikos erfolgt durch Festlegung von Limiten auf Profit-Center- und Gesamtbankebene, welche laufend überwacht werden.

Länderrisiko

Das Länder- bzw. Transferrisiko ist die Gefahr, dass der Kontraktpartner seinen Verpflichtungen deshalb nicht nachkommen kann, weil die Zentralbank seines Landes nicht die notwendigen Devisen zur Verfügung stellt. Neben dem Transferrisiko können sich auch die wirtschaftlichen oder politischen Entwicklungen eines Landes direkt auf die Bonität der Kreditnehmer auswirken. Die für die Emittentin wesentlichen Länder hinsichtlich des Konzentrationsrisikos sind die Zielmärkte Slowenien, Kroatien, Slowakische Republik und Deutschland. Das Länderrisiko wird als pauschale Risikovorsorge in der GuV-Rechnung erfasst sowie in der Risikostrategie limitiert. Die Länderobligos werden monatlich durch die „Länderlimitüberwachung“ beobachtet. Das auf den Zielmärkten der Emittentin aushaftende Kreditvolumen ist im Jahr 2016 vor allem in

Slowenien wieder deutlich gestiegen. Für Kredite an Nichtbanken im Ausland war für 2016 eine institutsweite Obergrenze von 1,6 Mrd. EUR (2015: 1,6 Mrd. EUR) festgelegt. Dieses Limit wurde während des gesamten Jahres 2016 eingehalten.

Für Risikosteuerungs- und Kontrollzwecke werden im in- und ausländischen Kreditgeschäft unterschiedliche Bonitätsmaßstäbe angelegt, wobei im Ausland strengere, auf die jeweiligen Besonderheiten des Landes abgestimmte Richtlinien angewandt werden.

Makroökonomisches Risiko

Das makroökonomische Risiko beschreibt die Gefahr von negativen gesamtwirtschaftlichen Veränderungen und daraus resultierenden Risiken, welche sich für die Emittentin ergeben könnten. Die Emittentin quantifiziert die Auswirkungen adverser makroökonomischer Entwicklungen im Kreditrisiko. Die Auswirkungen auf das Portfolio der Bank werden dabei anhand der Veränderung ausgewählter makroökonomischer Kennzahlen, wie BIP -Wachstum, Arbeitslosenquote, Inflationsrate und Leistungsbilanzdefizit, ermittelt. Die herangezogenen Korrelationen, welche auf die Ausfallsquote (PD) wirken, basieren auf historischen Daten der Emittentin und werden regelmäßig validiert. Den größten Einfluss auf das Kreditrisiko hat dabei die Inflation, gefolgt vom Bruttoinlandsprodukt. Das makroökonomische Risiko wird im ICAAP im Going Concern- und im Liquidationsansatz quantifiziert.

Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko umfasst das Dividendenausfalls-, Abwertungs- und Veräußerungsverlustrisiko sowie das Risiko, dass stille Reserven aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen der Unternehmen, an denen die Emittentin Beteiligungen hält, reduziert werden. Das Eingehen von Beteiligungen steht nicht im strategischen Fokus und ist darauf ausgerichtet, dem Bankgeschäft dienlich zu sein.

Bei verbundenen Unternehmen wird der Fokus auf strategische Partner in den Sektoren Kredit- und Finanzinstitute sowie banknaher Hilfsdienste gelegt. Die Übernahme von Beteiligungen in Ländern, die hinsichtlich ihrer rechtlichen, politischen oder ökonomischen Situation als risikobehaftet eingestuft werden, sowie ein laufender Handel mit derartigen Beteiligungen wird nicht durchgeführt.

Die Emittentin verfügt über ein strategisches und ein operatives Beteiligungsmanagement. Die strategische Ausrichtung der Beteiligungen liegt in der Verantwortung des Vorstands, das operative Beteiligungsmanagement liegt in der Verantwortung des Vorstandsbüros und für die Risikokontrolle ist die Abteilung Controlling und Rechnungswesen, Gruppe Risikocontrolling, verantwortlich. Der Beteiligungsbuchwert gemäß IFRS erreicht per 31. Dezember 2016 einen Wert von 529,3 Mio. EUR nach 495,2 Mio. EUR im Vorjahr. Darin inkludiert sind die Beteiligungen an der Oberbank AG und an der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft mit einem Wert von 468,3 Mio. EUR (2015: 434,0 Mio. EUR).

Zur Steuerung und Kontrolle des ökonomischen Einzelrisikos werden jährlich Budgets für Tochtergesellschaften sowie Budgets und adaptierte Vorschaurechnungen über zu erwartende Beteiligungserträge erstellt. Monatliche Berichte über operativ tätige Tochtergesellschaften sind ein integraler Bestandteil des Konzernreportings.

Marktrisikosteuerung

Das Management des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch als wichtigste Risikokategorie innerhalb des Marktrisikos liegt im Zuständigkeitsbereich des Aktiv-Passiv-Managements. Diesem gehören der Vorstand und die Leiter der betroffenen Fachabteilungen an. Das APM- Komitee analysiert monatlich die Ergebnisse von Barwert- und Durationsanalysen, Value-at-Risk-Analysen und Zinsänderungssimulationen.

Die Emittentin verfolgt eine konservative Zinsrisikostategie und geht grundsätzlich keine wesentlichen spekulativen Derivatgeschäfte ein. Derivative Geschäfte werden von der Emittentin weitestgehend zur Absicherung von Marktrisiken eingegangen, wobei ausschließlich Instrumente verwendet werden, deren Merkmale und damit verbundene Risiken bekannt sind und für die Erfahrungswerte vorliegen. Die zentralen Zinssteuerungsinstrumente der Emittentin sind Zinsswaps. Durch das APM-Gremium werden je nach Zins- und Strukturlage Sicherungsgeschäfte auf Einzelgeschäftsbasis, aber auch auf Portfoliobasis beschlossen. Gegebenenfalls werden bei Zinssicherungsgeschäften das Grundgeschäft sowie das entsprechende Zinsderivat zur Bewertung als Fair Value-Option gemäß IAS/IFRS designiert.

Währungsrisiken werden in der BKS traditionell nur in geringem Ausmaß eingegangen, da die Erwirtschaftung von Erträgen aus offenen Devisenpositionen nicht im Fokus der Geschäftspolitik steht. Offene Devisenpositionen werden daher nur in geringem Ausmaß und kurzfristig gehalten.

Fremdwährungskredite und Einlagen in Fremdwährungen werden grundsätzlich in derselben Währung refinanziert bzw. angelegt. Zum Ausgleich von Währungsrisiken werden bei der Emittentin zum Teil derivative Geschäfte wie Cross Currency Swaps, Devisentermingeschäfte sowie Devisenswaps abgeschlossen. Das Management der Devisenpositionen obliegt der Abteilung Eigengeschäft und Auslandsgeschäft/Geld- und Devisenhandel. Die Überwachung von Devisenpositionen erfolgt durch das Risikocontrolling.

Die Steuerung des Aktienkursrisikos im Bankbuch erfolgt durch das APM-Gremium. Der Eigenhandel mit Aktien war im Jahr 2016 ausgesetzt. Langfristige Investments in Aktien- und Substanzwerten im Bankbuch tätigt die Emittentin grundsätzlich auf Fondsbasis, in Einzeltitel wird nur in untergeordnetem Umfang investiert. Das Aktienkursrisiko ist hinsichtlich Volumen und Value-at-Risk limitiert und wird durch das Risikocontrolling überwacht.

Dem Marktrisiko sind sowohl Positionen des Handelsbuchs als auch Positionen des Bankbuches ausgesetzt. Die Marktrisiken aus dem Handelsbuch sind aufgrund der geringfügigen Volumina von untergeordneter Bedeutung. Der Eigenhandel operiert im Rahmen vorgegebener Limits. Die Limiteinhaltung wird täglich im Risikocontrolling geprüft und Überschreitungen werden an den Vorstand gemeldet. Ein eigenes Treasury Rulebook dokumentiert ausführlich sämtliche Regelungen für den Eigenhandel.

Die Steuerung der Marktrisiken und die entsprechende Limitsetzung basieren auf einer Kombination von Kennzahlen und Methoden wie Value-at-Risk (VAR), Modified Duration, Volumensgrößen und Stresstests zum ökonomischen Kapital. Das Limit für das Marktrisiko im ICAAP wird einmal jährlich im Rahmen der Überarbeitung der Risikostrategie vom Vorstand unter Einbindung des Risikocontrollings festgelegt. Das Risikocontrolling ermittelt den VAR für das Zinsrisiko, Fremdwährungsrisiko und Aktienkursrisiko. Unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten wird der gesamte VAR dem festgelegten Limit gegenübergestellt und darüber dem APM -Gremium berichtet.

Value-at-Risk

Als wichtigstes Risikomaß für die Steuerung von Marktpreisrisiken im Handels- und Bankbuch ermittelt die Emittentin den VAR. Er gibt an, welchen Wert der Verlust aus dem Marktpreisrisiko in einer festgelegten Haltedauer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht übersteigen wird.

Die Emittentin ermittelt den VAR mit der Methode der historischen Simulation auf Basis der in den letzten 1000 Tagen beobachteten Marktpreisveränderungen. Für die laufende Steuerung und im Going-Concern-Ansatz der Risikotragfähigkeitsrechnung wird der VAR mit einer Haltedauer von 180 Tagen und einem Konfidenzniveau von 95% gerechnet. In der Liquidationssicht des ICAAP kommen eine Haltedauer von 250 Tagen und eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 99,9% zur Anwendung.

Zinsänderungsrisiko

Als Zinsänderungsrisiko bezeichnet man die Gefahr von negativen Wertveränderungen zinssensitiver Positionen oder des Zinsergebnisses. Es wird unterscheiden zwischen:

- Basisrisiko;
- Zinsanpassungsrisiko;
- Zinsstrukturkurvenrisiko; und
- Optionsrisiko.

Unterschiedliche Laufzeiten und Zinsanpassungsperioden aktiv- und passivseitig können zu Zinsänderungsrisiken führen, die grundsätzlich durch eine Kombination bilanzieller und außerbilanzieller Geschäfte abgesichert werden können. Das Geschäftsmodell der Emittentin zielt darauf ab, keine übermäßige Fristentransformation einzugehen. Der Zinsüberschuss wird im überwiegenden Maß im Kundengeschäft durch das Kreditgeschäft und das Einlagengeschäft erwirtschaftet, wodurch variable Zinsbindungen bei weitem überwiegen. Laufzeitarbitrage mit wesentlichen offenen Zinspositionen zur Generierung von Erträgen nach dem

„Riding the Yield-Curve“-Ansatz stehen daher nicht im Fokus der Aktivitäten. Als Teilmenge des Zinsrisikos wird zusätzlich das Credit Spread-Risiko berechnet. Dieses bildet die Auswirkungen von bonitäts- und/oder risikoprämieninduzierten Änderungen der Marktpreise auf das zinstragende Wertpapierportfolio ab. Der an die OeNB zu meldende Quotient aus Zinsänderungsrisiko und anrechenbaren Eigenmitteln auf Basis eines Zinsshifts von 200 Basispunkten belief sich zum Jahresultimo 2016 auf 0,71 % nach 3,32 % im Vorjahr. Anzumerken ist, dass die Bankenaufsicht ab einer Quote von 20 % ein Kreditinstitut als „Outlier Bank“ qualifiziert. Dieser Wert wird von der Emittentin nicht annähernd erreicht. Die Emittentin wies Ende 2016 mit 6,7 Mio. EUR gemessen am Value-at-Risk und mit 0,71 % gemessen an der aufsichtsrechtlichen Zinsänderungsrisikoquote ein sehr niedriges Zinsänderungsrisiko aus. Dies vor allem deshalb, um bei einem Zinsanstieg einen möglichen Wertminderungsdruck bei Wertpapieren im Available for-Sale-Bestand zu vermeiden. Die höchsten Zinsbindungsgaps liegen in den Laufzeitbändern 1 bis 3 Monate und 6 bis 12 Monate.

Aktienkursrisiko

Das Aktienkursrisiko umfasst das Risiko von Kursänderungen, die sich aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage ergeben. Aktienveranlagungen im Eigenportfolio erfolgen vornehmlich in deutschen und österreichischen Börsentiteln mit hoher Liquidität. Alle internen Limits für Aktien und Aktienfonds wurden im Jahresverlauf eingehalten. Das Aktienkursrisiko wird monatlich als Value-at-Risk auf Basis der historischen Simulation quantifiziert und im APM -Gremium berichtet. Per 31. Dezember 2016 belief sich der Value-at-Risk dieser Risikoposition bei einer Haltezeit von 180 Tagen und einem Konfidenzintervall von 95 % auf einen Wert von 1,2 Mio. EUR (2015: 1,3 Mio. EUR).

Risiken aus Fremdwährungspositionen

Diese resultieren aus dem Eingehen von aktiv- oder passivseitigen Fremdwährungspositionen, die nicht durch eine gegengleiche Position oder ein Derivatgeschäft geschlossen werden. Eine ungünstige Wechselkursentwicklung kann somit zu Verlusten führen. Zur Überprüfung des Fremdwährungsrisikos werden täglich Auswertungen zu offenen Devisenpositionen erstellt und mit den entsprechenden Limiten verglichen. Der Value-at-Risk aus der Fremdwährungsposition betrug zum Jahresultimo 2016 0,9 Mio. EUR (2015: 0,7 Mio. EUR).

Liquiditätsrisiko

Mit dem Liquiditätsrisiko wird die Gefahr, aktuellen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen zu können, assoziiert. Dazu zählen auch das Risiko, dass Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen generiert (Refinanzierungsrisiko) und dass Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen liquidiert werden können (Marktliquidationsrisiko).

Der ILAAP ist grundlegender Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (SREP) und soll eine angemessene Liquidität und ein wirksames Liquiditätsrisikomanagement sicherstellen. Dieser basiert auf Verfahren zur Beurteilung, Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der Liquidität. Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bestehen bei der Emittentin klar definierte Grundsätze, welche in der Risikostrategie und dem ILAAP -Rahmenwerk verankert sind. Einen wesentlichen Bestandteil der langfristigen Liquiditätsplanung stellt der Fundingplan der Emittentin dar.

Essentiell für das Liquiditätsmanagement ist die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten. Die Steuerung der Konditionenpolitik im Kreditgeschäft erfolgt auf Basis der Risikomanagementverordnung und der ihr zugrundeliegenden EBA -Guidelines. Im Rahmen eines sophistizierten Funds Transfer Pricing werden jene Kosten ermittelt, die bei der Refinanzierung von Finanzprodukten entstehen. Diese werden in der Produktkalkulation und der Profit-Center-Rechnung alloziert.

Intraday erfolgt das Liquiditätsmanagement durch die Steuerung der täglichen Ein- und Auszahlungen. Basis hierfür sind Informationen über liquiditätswirksame Transaktionen. Dazu zählen die Dispositionen des Zahlungsverkehrs sowie Vorabinformationen aus dem Vertrieb über anstehende Kundengeschäfte, aus dem Wertpapier-Backoffice über Zahlungsflüsse aus eigenen Emissionen und aus dem Treasury im Zusammenhang mit Wertpapier- und Geldmarkttransaktionen. Eventuelle Liquiditätsspitzen werden über Geldaufnahmen oder -veranlagungen bei der OeNB oder im Interbankenmarkt ausgeglichen. Das Intraday-Liquiditätsmanagement erfolgt im Rahmen vorgegebener Limits, deren Ausnutzung täglich an das Risikocontrolling und dem Risikovorstand berichtet wird. Monatlich erfolgt ein Bericht an den Gesamtvorstand und an die Mitglieder des APM -Gremiums.

Die Steuerung der mittel- und längerfristigen Liquidität sowie des Liquiditätspuffers erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management-Komitee. Der interne Liquiditätspuffer betrug zum Jahresultimo 1.170,9 Mio. EUR (2015: 862,3 Mio. EUR) und setzte sich aus OeNB-refinanzierungsfähigen Kundenforderungen (Credit Claims) und festverzinslichen Wertpapieren zusammen. Die Counterbalancing Capacity beinhaltet noch zusätzliche Aktien und Fonds und erreichte zum Jahresultimo rund 1,4 Mrd. EUR (2015: 1,0 Mrd. EUR). Damit ist ein Liquiditätspolster für etwaige Störungen am Geld- und Kapitalmarkt gegeben. Das Aktiv-Passiv-Management-Komitee überwacht weiters monatlich die Liquiditätssituation der Emittentin über definierte Frühwarnindikatoren. Für den Fall, dass Frühwarnindikatoren die definierten Schwellen überschreiten, hat das APM -Komitee zu tagen und ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen. Weiters werden im Risikomanagementhandbuch Notfallkonzepte mit Verantwortlichkeiten, Maßnahmen und Prozessen bei Störungen am Geld- und Kapitalmarkt festgelegt.

Die Gruppe Risikocontrolling ist zuständig für die Liquiditätsrisikokontrolle, um die Einhaltung der festgelegten Grundsätze, Verfahren und Limits sicherzustellen. Die Berichterstattung erfolgt auf täglicher, wöchentlicher, monatlicher und quartalsweiser Basis. Werden außergewöhnliche Entwicklungen festgestellt oder bestimmte Vorwarnstufen/Limits erreicht, erfolgt eine entsprechende Ad-hoc-Berichterstattung an den Vorstand.

In der täglich erstellten Liquiditätsablaufbilanz ordnet die Emittentin alle für das Refinanzierungsprofil relevanten Aktiva und Passiva nach ihrer Laufzeit in Zeitbänder ein. Die Ablaufbilanz zeigt für jedes Zeitband einen Liquiditätsüberschuss oder -fehlbetrag und ermöglicht so die sehr zeitnahe Steuerung offener Liquiditätspositionen. Weiters wurde ein umfangreiches Limitsystem (Limit je Laufzeitband, Time-to-Wall-Limit) ausgearbeitet, welches dem Vorstand und den zuständigen Risikomanagementeinheiten einen raschen Überblick über die aktuelle Situation gibt. Ergänzt werden die Analysen um aussagekräftige Stresstests, die je nach Art des Stressauslösers in allgemeine makroökonomische Szenarien, institutsspezifische Szenarien und kombinierte Stressszenarien kategorisiert werden.

Die Messung des Liquiditätsrisikos im Going Concern-Ansatz sowie im Liquidationsansatz in der Risikotragfähigkeitsrechnung folgt dem VAR-Ansatz. Das Risiko wird auf Basis der Nettogaps mit einer angenommenen Refinanzierungsverteuerung nach einer hypothetischen Bonitätsverschlechterung der Bank ermittelt. Das Konfidenzintervall beträgt im Going Concern-Ansatz 95 %, im Liquidationsansatz 99,9 %. Die Refinanzierung erfolgt vornehmlich auf Eurobasis. Bei den Fremdwährungen liegt das Hauptaugenmerk in der Absicherung der Refinanzierung von Krediten in Schweizer Franken. Dabei werden teilweise Euroverbindlichkeiten über mittelfristige bis langfristige Kapitalmarktswaps in CHF getauscht.

Die Emittentin nimmt am General Collateral (GC) Pooling-Markt der EUREX Clearing AG teil. Im Rahmen des GC-Poolings kann Liquidität in den Währungen Euro, US-Dollar und Schweizer Franken mit Laufzeiten von Overnight (für EUR und USD) bis 12 Monate aufgenommen oder veranlagt werden. Die Emittentin ist somit einer von vielen Teilnehmern in einem stetig wachsenden Marktsegment für standardisierte und besicherte Finanzierungsgeschäfte unter Einbezug eines Clearinghauses.

Einlagenkonzentration

Die Diversifikation des Refinanzierungsprofils nach Anlegerkategorien, Produkten und Laufzeiten ist ein wesentlicher Bestandteil der Liquiditätsrisikomanagements der Emittentin. Zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken werden Obergrenzen bei Geldmarktrefinanzierungen festgelegt. Die Konzentration im Nichtbankenbereich wird mit der Kennzahl Einlagenkonzentration, für die Benchmarks definiert wurden, überwacht.

Loan-Deposit-Ratio

Die Loan-Deposit-Ratio, ein weiterer wichtiger Indikator für die Liquiditätssteuerung, zeigt die Relation der Ausleihungen zu den Primäreinlagen. Mit 91,7 % bewegt sich die Emittentin deutlich unter der Benchmark. Als Benchmark wird ein ausgewogenes Verhältnis von 100 % angesetzt.

Liquidity Coverage Ratio

Mit der Liquidity Coverage Ratio (LCR) wird überprüft, ob eine Bank in der Lage ist, die Liquidität für die nächsten 30 Tage auch im Fall eines gleichzeitigen markt- und bankspezifischen Stresses sicherzustellen. Hochliquide Aktiva werden dem erwarteten Netto-Cash-Abfluss (Cash-Abfluss abzüglich Cash-Zufluss)

der nächsten 30 Tage gegenübergestellt. Diese aufsichtsrechtliche Liquiditätsquote erreichte zum 31. Dezember 2016 einen Wert von 155,6 % und erfüllt somit die ab Anfang Oktober 2015 stufenweise bis 2018 zu erreichende Quote von 100 %.

Encumbered Assets

Kreditinstitute sind gemäß Artikel 100 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/79 der Kommission verpflichtet, belastete Vermögenswerte quartalsweise an die Aufsicht zu melden. Im Rahmen dieser Meldung werden Vermögenswerte als belastet angesehen, wenn sie verpfändet wurden oder „on-balance“- und „off-balance“-Transaktionen besichern. Der Anteil der belasteten Vermögenswerte lag in der Kreditinstitutgruppe zum 31. Dezember 2016 bei 7,8 % (2015: 7,2 %). Dieser Wert ist vergleichsweise gering und unterschreitet den aufsichtsrechtlichen Schwellenwert von 15,0 %, so dass lediglich reduzierte Meldeanforderungen für die Emittentin zu tragen kommen.

Net Stable Funding Ratio

Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) ist eine strukturelle Liquiditätsquote, die ein stabiles Finanzierungsprofil der Bank über einen Zeitraum von über einem Jahr sicherstellen soll. Dabei wird die verfügbare stabile Refinanzierung der erforderlichen stabilen Refinanzierung gegenübergestellt. Diese zusätzliche Liquiditätskennzahl wird voraussichtlich ab 2018 verpflichtend sein und soll mindestens 100 % betragen. Im ILAAP - Bericht der Emittentin wird die NSFR bereits jetzt laufend überwacht. Per Jahresende 2016 belief sich die NSFR auf 110,1 %.

Operationales Risiko

Mit dem Begriff operationales Risiko wird in Anlehnung an die CRR die Gefahr von Verlusten, die vorrangig den Betriebsbereich der Emittentin betreffen und infolge unangemessener oder nicht funktionaler interner Verfahren, durch Personen- und Systemfehler oder durch externe Einflussfaktoren hervorgerufen werden können, assoziiert.

Operationale Risiken werden von der Emittentin und allen in- und ausländischen Tochtergesellschaften durch ein angemessenes und laufend weiterentwickeltes internes Kontrollsystem begrenzt. Dieses umfasst eine Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen, welche von einer zweckentsprechenden Funktionstrennung in Abwicklungsprozessen (Trennung Markt und Marktfolge, Vier-Augen-Prinzip) über umfangreiche interne Regelwerke und regelmäßige Kontrollen bis hin zu Notfallplänen und Self-Auditing-Systemen reichen.

IT -Risiken begegnet die Emittentin durch ein IT -Security-Management in den gemeinsam mit den Schwesterbanken gehaltenen DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft m.b.H. und durch umfangreiche Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen, wobei auch für ein professionelles Business Continuity-Management gesorgt wird. Regelmäßig überprüft die interne Revision die Angemessenheit dieser Vorkehrungen. Von der Revision festgestellte Systemschwächen werden einer umgehenden Bereinigung zugeführt. Sämtliche Unternehmensprozesse stehen mit der IT in Verbindung, weshalb der IT-Governance große Bedeutung zukommt. Unter IT-Governance werden Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zusammengefasst, die sicherstellen, dass mit Hilfe der eingesetzten Hard- und Software die Geschäftsziele abgedeckt, Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt und Risiken angemessen überwacht werden.

Zur ganzheitlichen Steuerung der operationalen Risiken auf Gesamtbankebene besteht ein OR-Gremium, das vierteljährlich tagt. Quartalsweise ergeht ein Bericht zum operationalen Risiko an die relevanten Entscheidungsträger.

Das Risikocontrolling ist für die Messung und die Definition des Risikorahmenwerkes für operationale Risiken zuständig, während die Verantwortung für die Umsetzung risikominimierender Maßnahmen bei den Risk-Taking-Units liegt. Die Emittentin wendet verschiedene Techniken zur effektiven Steuerung des operationalen Risikos an, wie z. B:

- Durchführung von konzernweiten „Self-Assessments“ nach einem Bottom-up-Ansatz, aus welchem das spezifische Risikoprofil für jedes Geschäftsfeld abgeleitet werden kann
- Dokumentation von Verlusten aus operationalen Risiken in einer konzernweiten Schadensfalldatenbank

- Ableitung risikoreduzierender Maßnahmen aus der Gefährdungsanalyse im Rahmen des „Self-Assessments“ als auch aus der Analyse tatsächlicher Verluste

Operationale Risiken werden in folgende Kategorien gegliedert:

- Betrug
- Kunden, Produkte, Geschäftspraxis
- Sachschäden
- Systemfehler
- Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement
- Beschäftigungspraxis

Im Jahr 2016 kam es bei der Emittentin zu 240 Schadensfällen exklusive solcher, die aus dem Kreditgeschäft resultieren (2015: 300 Schadensfälle). Die durchschnittliche Schadenshöhe belief sich auf 2.224,- EUR (2015: 9.380,- EUR), wobei Rückflüsse bereits abgezogen wurden. Auf die Kategorie Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement entfielen die meisten Schadensfälle.

Als Basis für die aufsichtsrechtliche Unterlegung des operationalen Risikos wurde wie in den Vorjahren der Standardansatz angewandt. Das regulatorische Eigenmittelerfordernis betrug im Jahr 2016 26,2 Mio. EUR (2015: 25,7 Mio. EUR). Diesem stand eine effektive Schadenssumme, unter Berücksichtigung von Schadensrückvergütungen, von 0,5 Mio. EUR (2015: 2,8 Mio. EUR) gegenüber. Die gesamte Schadenssumme betrug lediglich 2,0 % des regulatorischen Eigenmittelerfordernisses für das operationale Risiko.

Weitere Risikoarten, welche eng mit dem operationalen Risiko zusammenhängen, sind Reputationsrisiken, Verhaltensrisiken, Modellrisiken sowie Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiken (IKT-Risiken).

Unter dem Reputationsrisiko werden negative Folgen aus der Wahrnehmung der interessierten Öffentlichkeit (Kunden, Mitarbeiter, Aktionäre, Medien, Geschäftspartner, Teilnehmer des Interbankenmarkts usw.) verstanden. Ein wesentlicher Baustein zur Steuerung des Reputationsrisikos ist das Beschwerdemanagement.

Verhaltensrisiken (conduct risk) werden durch umfangreiche Regelungen im Code of Conduct, Compliance Code, in der Compliance Charta sowie den Handbüchern zur Antikorruption und Geldwäsche erfasst.

Unter Modellrisiken werden Risiken aus den bei der Emittentin verwendeten Berechnungsmodellen sowie Modellen für Entscheidungsprozesse verstanden. Diese werden im Bereich des Kreditrisikos wie auch des Markttrisikos mit Puffern in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt.

Im Bereich des IKT-Risikos hat die Emittentin ein Konzept für das Berechtigungssystem, wie auch klare Richtlinien zur Kontrolle des Datenschutzes. Die ständige Schulung der Mitarbeiter erhöht das Bewusstsein, zudem werden tourliche Kontrollen im Rahmen des IKS durchgeführt. Regelmäßige Backuptests stellen die Verfügbarkeit der Daten im Schadensfall sicher. Die Summe dieser Maßnahmen zielt darauf ab, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Informationen sicherzustellen und gesetzeskonform zu verwenden.

Zur Identifizierung kritischer Systeme wird ein Risikokatalog geführt, der durch den Security-Manager der Drei-Banken-EDV Gesellschaft m.b.H. tourlich angepasst wird. Dieser enthält die Einstufungen der Kritikalität und der Risiken aller Systeme und Anwendungen. Die Bewertungskriterien der Risikoanalysen sind u.a. maximal tolerierbare Ausfallzeiten, mögliche Schadensszenarien bei Ausfällen außerhalb der Toleranzgrenze und Notfallprozedere. Zudem werden ausführliche Schutzbedarfsanalysen bestehender Anwendungen und Systeme erstellt. Das Sicherheitskonzept, die Notfallpläne und das Notfallhandbuch werden tourlich adaptiert.

Schwerpunkte der Weiterentwicklung des Managements operationaler Risiken liegen im Bereich des internen Kontrollsystems, wo die Dokumentation der Kontrollen der wesentlichen Prozesse in Österreich und Slowenien inklusive Bewertung des Reifegrades der Kontrollen abgeschlossen werden soll. Ein weiterer

wesentlicher Schwerpunkt ist der Ausbau der Vorkehrungen zum Schutz vor Cybercrime aufgrund der geänderten Bedrohungslage.

Risiken einer übermäßigen Verschuldung

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zeigt die Gefahr einer hohen Verschuldung, welche eine negative Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin haben könnte. Neben einer allenfalls erforderlichen Anpassung des Geschäftsplans könnten auch Refinanzierungsengpässe auftreten, welche die Veräußerung von Aktiva in einer Notlage erforderlich machen und somit zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnten.

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird mit der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) gemessen. Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße (Kernkapital) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Bilanzsumme zuzüglich außerbilanzieller Posten) und betrug zum Jahresultimo 2016 8,5 % (2015: 7,7 %). Somit liegt die Leverage Ratio über der zurzeit diskutierten Mindestquote von 3 %.

REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das österreichische Bankensystem

Wie auch in anderen europäischen Ländern umfasst das österreichische Bankensystem verschiedene Bereiche von Finanzinstitutionen. Die österreichische Bankenindustrie ist in sieben „Sektoren“ eingeteilt, die sich nach dem Rechtsstatus der Bank und nach dem Geschäftssegment richten:

- (i) Sparkassen,
- (ii) Raiffeisenbanken,
- (iii) Landeshypothekenbanken,
- (iv) Volksbanken,
- (v) Aktienbanken und Bankiers,
- (vi) Sonderbanken,
- (vii) Bausparkassen.

Veränderungen in der Geschäftspraxis der Banken im Allgemeinen und speziell im österreichischen Bankenrecht, haben zu einer Verwässerung der ursprünglichen Unterscheidung zwischen den Sektoren beigetragen. Heute sind die meisten Banken, insbesondere Aktienbanken, Sparkassen und andere Banken substantiell in sehr ähnlichen Geschäftsfeldern, insbesondere in Bereichen der Unternehmensfinanzierung und -beratung, im Handel, Privatkunden- und Firmenkundengeschäft, Zahlungsverkehr und Treuhandgeschäften sowie der Vermögensverwaltung, tätig.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem österreichischen Bankensystem und die Aufsicht darüber sind in mehreren Rechtsquellen, insbesondere der CRD IV, CRR, dem Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz („FMABG“), dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz („RL-KG“), dem Bankwesengesetz („BWG“), dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („BaSAG“), dem Nationalbankgesetz 1984, dem Sparkassengesetz, dem Finanzkonglomeratengesetz („FKG“), dem Hypothekendarlehenbankgesetz, dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“), dem Börsegesetz 2018 („BörseG 2018“) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 enthalten.

Zu CRD IV und CRR siehe unten unter „Vorschriften zur Kapitaladäquanz“.

Das FMABG spricht die Verantwortlichkeit über die Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht der FMA zu. Nach dem Bankwesengesetz unterliegen österreichische Kreditinstitute und Filialen ausländischer Kreditinstitute in Österreich der FMA als Aufsichtsbehörde und Kontrollorgan. Unterstützt wird die FMA von der österreichischen Nationalbank. Die österreichische Nationalbank ist im Bereich der Bankenaufsicht verpflichtend hinsichtlich der wesentlichen Bankrisiken (Kredit- und Marktrisiko) mit der Prüfung der Kreditinstitute (Vor-Ort-Prüfung) beauftragt. Darüber hinaus werden seitens der beaufsichtigten Kreditinstitute regelmäßig (monatlich, vierteljährlich etc.) Geschäftszahlen an die österreichische Nationalbank gemeldet (Aufsichtsstatistik), die in der Folge verarbeitet und einer Überprüfung unterzogen werden und die Basis für Analysen sowohl auf der Ebene der Einzelbanken als auch des gesamten Finanzsystems bilden. Die Ergebnisse dieser umfangreichen Analysetätigkeit werden wiederum der Finanzmarktaufsicht zur Verfügung gestellt. Weiters wirkt die österreichische Nationalbank im Rahmen der Bankenaufsicht insofern mit, als sie ein Anhörungsrecht (Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme) etwa im Verfahren zur Erteilung der Konzession und im Falle der Erlassung bankaufsichtsrechtlicher Verordnungen hat. Neben ihrer Gutachterfunktion in bankaufsichtlichen Belangen hat die österreichische Nationalbank gegenüber dem Bundesminister für Finanzen eine Beraterfunktion in finanzmarktrelevanten Fragen und nimmt intensiv an der internationalen Aufsichtskooperation und Weiterentwicklung bankaufsichtsrechtlicher Normen teil.

Die FMA untersteht dem Bundesministerium für Finanzen, ist jedoch in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die FMA wird von zwei Vorständen geleitet, welche auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt werden. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder kein Stimmrecht haben. In den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates fallen unter anderem

die Genehmigung des FMA-Budgets, die Genehmigung der Jahresabschlüsse und andere wichtige Angelegenheiten betreffend die FMA.

Die Ausgaben der FMA werden neben Beiträgen durch die Bundesrepublik Österreich auch über Ersatz der Aufsichtskosten von den beaufsichtigten Kreditinstituten, börsennotierte Aktiengesellschaften und Fonds getragen. Zur entsprechenden Regulierung und Beaufsichtigung des österreichischen Bankensystems ist die FMA mit einer Reihe von Befugnissen ausgestattet, insbesondere bestimmte Berichte von den einzelnen Kreditinstituten (vor allem Jahresabschlüsse) zu verlangen und Überprüfungen der Kreditinstitute durchzuführen.

Die Gerichte, der Bundesminister für Finanzen im Rahmen bestimmter Aufgaben, die Oesterreichische Nationalbank im Rahmen ihrer bundesgesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Aufgaben im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die Übernahmekommission, die E-Control GmbH, die Bundeswettbewerbsbehörde sowie das zuständige Börseunternehmen nach dem BörseG 2018 arbeiten mit der FMA in wechselseitiger Hilfeleistung zusammen. Seit 1. Jänner 2008 besitzt die österreichische Nationalbank die alleinige Kompetenz auf Anordnung der FMA vor Ort Prüfungen der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute durchzuführen. Jedes in Österreich tätige Kreditinstitut, das den Rechtsvorschriften beziehungsweise den Regelungen und der Aufsicht der FMA untersteht, kann bei berechtigten Gründen, die an der Fähigkeit des Kreditinstitutes seinen Verpflichtungen gegenüber den Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, Adressat von Anweisungen der FMA sein. Bei Anordnungen der FMA, die die Kreditinstitute bis zu 18 Monate binden, ist die FMA berechtigt,

- (i) den Kreditinstituten die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn zu verbieten;
- (ii) einen Regierungsbeauftragten einzusetzen, der die Kompetenz besitzt, den Kreditinstituten jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden des Kreditinstitutes gefährden könnten;
- (iii) dem Vorstand des Kreditinstitutes die Leitung des Kreditinstitutes zu entziehen oder
- (iv) die weitere Geschäftstätigkeit des Kreditinstitutes (gänzlich oder teilweise) zu verbieten.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter kommen Teilnahmerechte an den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates zu. Weiters haben sie ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, Generalversammlung und sonstiger Mitgliederversammlungen sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht auch das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstituts Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Die österreichische Nationalbank und das europäische System der Zentralbanken

Die österreichische Nationalbank ist Österreichs Zentralbank und ist von Gesetzes wegen beauftragt, die Europäische Zentralbank zu unterstützen. Die Europäische Zentralbank entscheidet über die Währungsangelegenheiten der europäischen Währungsunion. Als Mitglied des europäischen Systems der Zentralbanken

führt die österreichische Nationalbank die Weisungen und Regelungen der Europäischen Zentralbank aus. Weiters arbeitet die österreichische Nationalbank mit der FMA im Hinblick auf die Aufsicht der österreichischen Kreditinstitute zusammen. Zusätzlich zu ihren Funktionen als Zentralbank und als Einrichtung im europäischen System der Zentralbanken, prüft die österreichische Nationalbank die eingereichten Jahresabschlüsse der Kreditinstitute.

Die österreichische Nationalbank erstellt detaillierte Statistiken im Zusammenhang mit Fremdwährungen aller österreichischen Kreditinstitute. Diese Statistik lässt u.a. Rückschlüsse auf die Entwicklung der Fremdwährungsfinanzierungen im Verhältnis zum Ausleihungsvolumen zu.

Mindestreserven

In Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften setzt die Europäische Zentralbank mit einem Erlass Mindestreserven fest, die von den österreichischen Kreditinstitute und der österreichischen Nationalbank gewährleistet sein müssen. Das Erfordernis dieser Mindestreserven betrifft die folgenden Verbindlichkeiten, wobei es hiervon Ausnahmen gibt:

- (i) Einlagen;
- (ii) Schuldverschreibungen; und
- (iii) Geldmarktpapiere.

Die Mindestreserve - Sätze werden von der EZB vorgegeben und können sich innerhalb einer Bandbreite von 0% bis 10% bewegen. Der positive Mindestreserve - Satz wurde im Dezember 2011 erstmals geändert und von 2% auf 1% gesenkt.

Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss

Österreichische Kreditinstitute und Kreditinstitute, die in Österreich ihre Tätigkeit ausüben, müssen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse, einschließlich der Prüfberichte, der FMA sowie der österreichischen Nationalbank übermitteln.

In Österreich börsennotierte konsolidierungspflichtige Mutterunternehmen im Sinne des § 244 Abs 1 UGB müssen Konzernabschlüsse erstellen, die mit den Vorgaben der IFRS, wie sie von der Europäischen Union übernommen wurden, übereinstimmen. Österreichische Bilanzierungsstandards weichen von den IFRS insbesondere durch geringere Verwendung der „fair values“ (Marktwert) und der Behandlung der latenten Steuern ab. D.h. österreichische Unternehmen die nach UGB bilanzieren, haben ihr Anlagevermögen grundsätzlich höchstens mit den historischen Anschaffungskosten zu bewerten, was häufig zur Entstehung von stillen Reserven führt.

Alle Jahresabschlüsse von Kreditinstituten müssen von einem Bankprüfer überprüft werden, der entweder ein amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer ist oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist, das den gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen angehört. Der Konzernabschluss und der Einzelabschluss der Emittentin wurden von der KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, als gesetzlicher Bankprüfer, geprüft. Die geprüften Jahresabschlüsse, deren Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (das offizielle österreichische Amtsblatt), dem offiziellen österreichischen Publikationsmedium, veröffentlicht werden.

Bankprüfer sind auch dazu angehalten die rechtzeitige und vollständige Übereinstimmung mit allen relevanten Bankbestimmungen sicherzustellen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Prüfbericht gesondert anzuhängen.

Vorschriften zur Kapitaladäquanz

Die mit der Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR einhergehenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch als Kernkapital anrechenbar sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

auswirken kann. Weiters unterliegt das interne Liquiditätsmanagement von Banken verschärften Anforderungen.

Auswirkungen von CRD IV und CRR

Mit CRD IV und CRR will der Europäische Gesetzgeber insbesondere folgende Themen adressieren: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute. Des Weiteren werden von CRD IV/CRR auch Maßnahmen zur Steigerung der Corporate Governance, der Transparenz und Beschränkungen in Bezug auf die Remuneration bestimmter Funktionen erfasst.

Die CRR findet unmittelbare Anwendung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der EU und ist daher auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Inhaltlich regelt die Verordnung in erster Linie jene Bereiche, durch die spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen vorgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Mindesteigenkapital- und Liquiditätserfordernissen, Leverage-Ratio, Kapitalerfordernissen in Bezug auf Kontrahentenrisiken und Grenzen für Großkredite. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva („RWA“) auf 4,5% vor. Die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1 und Additional Tier 1) sollen von 4% auf 6% erhöht werden. Die Gesamtkapitalquote muss zumindest 8% betragen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einer Anlaufphase in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann).

Der Kapitalerhaltungspuffer ist schrittweise (in 0,625% Schritten) seit 2016 aufzubauen und beträgt ab 2019 2,5% der RWA. Dieser Puffer soll in Zukunft als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber können folgende zusätzliche Kapitalpuffer vorgesehen werden: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von (in 0,25%-Schritten) bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land, (ii) Systemrisikopuffer von (vereinfacht) 1% (ab 1. Jänner 2015) bis zu 5% (oder auch höher), (iii) Puffer von global systemrelevanten Instituten (G-SRI-Puffer) und (iv) Puffer von anderen systemrelevanten Instituten (O-SRI-Puffer).

Die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten wird durch die CRR einem strengeren Regime unterworfen. Bestimmte bisher anrechenbare Komponenten der Eigenkapitalausstattung sind künftig nicht mehr in vollem Umfang als Eigenkapital anrechenbar.

Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) als Ergänzung zum Single-Supervisory Mechanism (SSM) beschlossen. Dabei ist insbesondere ein einheitlicher Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) vorgesehen, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. erreichen soll und sich am Markt refinanzieren kann. Während eines Übergangszeitraums von acht Jahren soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene SRF nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise in den SRF transferiert werden, beginnend mit einem Transfer von 40% im ersten Jahr. Die Einrichtung des SRF könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Das österreichische Bankwesengesetz

Zusätzlich zur Festlegung von Kapitalunterlegungsregelungen bzw Kapitalerhaltungspuffern, schreibt das Bankwesengesetz weitere Voraussetzungen und Beschränkungen für österreichische Kreditinstitute vor, insbesondere Berichtspflichten, erhöhte Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats und Erweiterung der internen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats, Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten durch die Einführung von Aufsichtsbefugnissen auf Ebene der gemischten Finanzholdinggesellschaften, Beschränkungen für offene Fremdwährungspositionen, und bei Beteiligungen.

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG

Am 01.01.2015 trat in Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (hartes Kernkapital gemäß Artikel 26 CRR, zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet). Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung (Abwicklungsvoraussetzungen) liegen vor, wenn (i) die FMA nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA festgestellt hat, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigen Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann und (iii) Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in bestimmter Form.

Gemäß BaSAG kann die FMA folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);

- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- das bereits oben erwähnte Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital, dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Periodische Berichte

Österreichische Kreditinstitute müssen bestimmte Berichte bei der FMA einreichen, insbesondere monatliche und vierteljährliche Finanzberichte. Weiters müssen Berichte eingereicht werden um allfällige stille Reserven oder Kredite, die bestimmte Beträge überschreiten, bekanntzugeben. Die Form der Berichte wird durch Verordnung der FMA festgelegt. Die Berichte müssen der Österreichischen Nationalbank übermittelt werden, die sie entsprechend überprüft und an die FMA weiterleitet. Die Österreichische Nationalbank hat in weiterer Folge der FMA eine Stellungnahme vorzulegen, ob die Bestimmungen im Hinblick auf Bonität, anrechenbare Eigenmittel, Liquidität, offene Fremdwährungspositionen, Großveranlagungen und Beteiligungen entsprechend eingehalten wurden.

Qualifizierte Beteiligungen

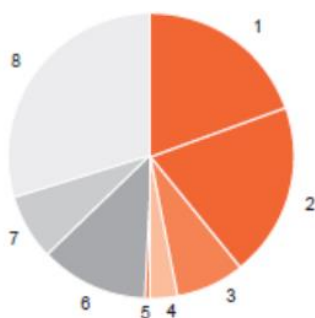
Gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 36 CRR liegt eine qualifizierte Beteiligung vor, wenn ein Kreditinstitut entweder direkt oder indirekt, einen Anteil in Höhe von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines Kreditinstituts hält. Weiters kann die Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluss auf das Management auszuüben, dazu führen, dass das Unternehmen eine qualifizierte Beteiligung bei dem Kreditinstitut begründet. Qualifizierte Beteiligungen an Nicht-Banken (mit bestimmten Ausnahmen, insbesondere Versicherungsunternehmen) dürfen von Kreditinstituten oder einer Kreditinstitutsgruppe gemäß Artikel 89 CRR nicht gehalten werden, wenn der Wert der qualifizierten Beteiligung 15% der anrechenbaren Eigenmittel solcher Kreditinstitute oder Gruppen überschreitet. Darüber hinaus darf der Buchwert solcher qualifizierter Beteiligungen 60% der anrechenbaren Eigenmittel eines Kreditinstituts oder einer Kreditinstitutsgruppe nicht überschreiten. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen diese Beschränkungen überschritten werden.

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG

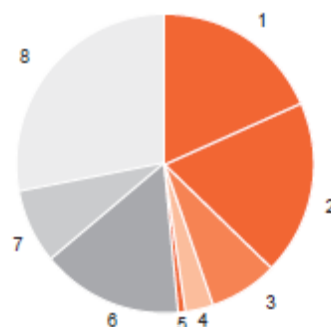
Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) wird das bisher nach Sektoren auf Fachverbandsebene organisierte Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem nach einer Übergangsphase ab dem Jahr 2019 durch ein einheitlicheres System ersetzt und die umfassende Aufbringung und Bereitstellung der für die Bedeckung eines Sicherheitsfalls erforderlichen Mittel abgesichert. Mit dem ESAEG soll zudem das Vertrauen der Einleger in die Einlagensicherung durch vermehrte Information der Einleger sowie verbesserte Governance bei und Aufsicht über die Sicherungseinrichtungen erhöht werden.

HAUPTAKTIONÄRE

Aktionärsstruktur der Emittentin zum 26.01.2018: Nach Kapitalanteilen ist, wie nachstehend dargestellt, die UniCredit Gruppe mit gesamt 29,78% an der Emittentin beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Konzerngesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,89%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,73% der Aktien. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfallen 2,99%. Weitere 21,65% der Aktien befinden sich im Streubesitz.



NACH STIMMRECHTEN		
1	Oberbank	19,36 %
2	BTV	19,50 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,80 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	3,09 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung	0,45 %
6	Streubesitz	19,44 %
7	UniCredit Bank Austria AG	6,10 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	24,25 %



NACH KAPITALANTEILEN		
1	Oberbank	18,52 %
2	BTV	18,89 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,44 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	2,99 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung	0,73 %
6	Streubesitz	21,65 %
7	UniCredit Bank Austria AG	6,63 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	23,15 %

(Status zum 26.01.2018. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten)

Eigene Aktien

Folgende Tabelle beinhaltet Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst per 30.09.2017 gehalten werden:

Beträge in EURO	Stück	Bilanzkurs zum 30.09.2017	Buchwert
BKS-Stammaktien	551.225	17,0379	9.391.744,28
BKS-Vorzugsaktien	170.795	14,8329	2.533.387,45
Gesamt			11.925.131,73

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

Seit 30.09.2017 gab es keine wesentlichen Änderungen in der Anzahl der von der Emittentin gehaltenen eigenen Aktien.

Syndikatsvereinbarung

Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank, Linz, mit 19,36% sowie die BTV, Innsbruck, mit 19,50% beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, Wien, hält 7,80% der BKS-Stammaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,66% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

GESCHÄFTS- UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN

Nahe stehende Personen

Zu den der Emittentin nahestehenden Personen im Sinne dieses Abschnitts gehören die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates sowie assoziierte Unternehmen und Tochterunternehmen.

Geschäftsbeziehungen

Nach Ansicht des Vorstandes der Gesellschaft hat die Emittentin die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zu nahestehenden Personen zu fremd- und marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin bestanden Vorschüsse und Kredite in Höhe von TEUR 386 per 31.12.2016 (TEUR 274 per 31.12.2015 und TEUR 275 per 31.12.2014). Gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Emittentin bestanden Kredite in Höhe von TEUR 72 per 31.12.2016 (TEUR 92 per 31.12.2015 und TEUR 165 per 31.12.2014).

(36) ANGABEN ÜBER BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

in Tsd. EUR	Höhe der ausstehenden Salden		erhaltene Garantien		gewährte Garantien	
	per 31.12.2016	per 30.09.2017	per 31.12.2016	per 30.09.2017	per 31.12.2016	per 30.09.2017
nicht konsolidierte Tochterunternehmen			-	-	-	-
Forderungen	3.213	3.263				
Verbindlichkeiten	1.379	1.437				
Assoziierte Unternehmen und gemeinsame Vereinbarungen			-	-	-	-
Forderungen	17.799	182				
Verbindlichkeiten	67.767	69.008				
Mitglieder des Managements			-	-	-	-
Forderungen	458	447				
Verbindlichkeiten	859	1.293				
sonstige nahestehende Personen			-	-	-	-
Forderungen	124	160				
Verbindlichkeiten	753	700				

ANGABEN ZU BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

in Tsd. EUR	Höhe der ausstehenden Salden		erhaltene Garantien		gewährte Garantien	
	per 31.12.2015	per 31.12.2016	per 31.12.2015	per 31.12.2016	per 31.12.2015	per 31.12.2016
nicht konsolidierte Tochterunternehmen			-	-	-	-
Forderungen	5.369	3.213				
Verbindlichkeiten	1.108	1.379				
Assoziierte Unternehmen und gemeinsame Vereinbarungen			-	-	-	-
Forderungen	12.869	17.799				
Verbindlichkeiten	158.949	67.767				
Mitglieder des Managements			-	-	-	-
Forderungen	366	458				
Verbindlichkeiten	812	859				
sonstige nahestehende Personen			-	-	109	-
Forderungen	14	124				
Verbindlichkeiten	451	753				

ANGABEN ZU BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN						
In Tsd. EUR	Höhe der ausstehenden Salden		erhaltene Garantien		gewährte Garantien	
	per 31.12.2014	per 31.12.2015	per 31.12.2014	per 31.12.2015	per 31.12.2014	per 31.12.2015
nicht konsolidierte Tochterunternehmen			0	0	0	0
Forderungen	5.597	5.369				
Verbindlichkeiten	1.165	1.108				
Assoziierte Unternehmen und gemeinsame Vereinbarungen			0	0	0	0
Forderungen	59.585	12.869				
Verbindlichkeiten	145.108	158.949				
Mitglieder des Managements			0	0	0	0
Forderungen	440	366				
Verbindlichkeiten	479	812				
sonstige nahestehende Personen			0	0	109	109
Forderungen	16	14				
Verbindlichkeiten	592	451				

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin 2014 – 2016 sowie ungeprüfem Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2017)

Bis zum Billigungsdatum des Prospektes haben sich die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen innerhalb der üblichen Bandbreiten bewegt. Seit dem 30.09.2017 weichen sie im Vergleich zu den oben dargestellten Geschäftsjahren nicht wesentlich ab.

Beziehungen zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft

Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind im Abschnitt „Das Management und die Mitarbeiter der Emittentin“ dargestellt. In der Folge werden noch zusätzliche Rechtsbeziehungen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dargestellt.

Die BKS Bank AG erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, dass keinerlei potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, abgesehen von den wie folgt angeführten, bestehen.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BKS Bank Konzerns heraus – potenzielle Interessenskonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenskonflikte bekannt sind.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Im Aufsichtsrat der BKS sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Da es sich bei diesen Aktionären auch um Banken handelt, haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der BKS in Wettbewerb stehen. Die das Mitglied eines Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten haben dabei sicherzustellen, dass sich daraus möglicherweise ergebende Interessenskonflikte keine Nachteile für die BKS zeitigen.

Der Aufsichtsrat der BKS beschloss in seiner Sitzung vom 25. März 2015, den Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2015 als für die BKS gültigen Kodex ab April 2015 zu übernehmen und hat im Sinne des Österreichischen Corporate Governance Kodex Leitlinien zur Feststellung seiner Unabhängigkeit definiert, die der Website der Emittentin unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ abrufbar sind. In einer individuellen Erklärung haben sich alle Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin im Rahmen der BKS- Leitlinien für die Unabhängigkeit als unabhängig deklariert.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat sein Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Sitzung am 30. März 2016 erneuert.

Für das Angebot wesentliche Interessen und Interessenskonflikte

Das Angebot unter diesem Prospekt erfolgt im Interesse der BKS Bank AG als Emittentin. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Jungen Aktien zur Erhöhung des Kernkapitals der Emittentin und zur Unterstützung des angestrebten organischen und externen Wachstums, sowie zum Ausbau des Kreditgeschäfts zu verwenden. Ein allfälliger Restbetrag wird für den Ausbau des digitalen Angebots, sowie allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet werden.

Für ihre Tätigkeit als Underwriter (siehe dazu unter „DAS ANGEBOT“ / „Underwriting“) erhält die Oberbank keine Übernahme- oder Platzierungsprovision. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft AG fungiert als Zahlstelle und erhält dafür ebenfalls keine Vergütung. Die Emittentin erklärt, dass ihr darüber hinaus keine weiteren Interessen – einschließlich Interessenkonflikte – bekannt sind, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Syndikatsvereinbarungen

Siehe Abschnitt „HAUPTAKTIONÄRE“ und „Syndikatsvereinbarung“.

DAS MANAGEMENT UND DIE MITARBEITER DER EMITTENTIN

Allgemeines

Die Emittentin hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen. Ebenso bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw. ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften der Emittentin;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen ausgenommen:

Dr. Herta Stockbauer:

Es liegen folgende verwaltungsrechtliche Straferkenntnisse mit den angegebenen Geldstrafen vor:

1. § 34 WAG iVm. § 35 Absatz 1 WAG betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten und Trennung von Kunden- und Eigenhandel in Höhe von EUR 8.000;
2. § 52 Absatz 3 Ziff. 2 iVm. § 53 Abs.1 WAG betreffend die Durchföhrungspolitik betreffend die Ausführung von Kundenaufträgen in Höhe von EUR 1.500;

Dkfm. Dr. Heimo Penker

Es liegt folgendes verwaltungsrechtliches Straferkenntnis mit der angegebenen Geldstrafe vor:

1. § 48c BörseG aus dem Jahr 2010 betreffend die Marktmanipulation in Höhe von EUR 6.000,-;

Mag. Dieter Kraßnitzer:

Es liegen folgende verwaltungsrechtliche Straferkenntnisse mit den angegebenen Geldstrafen vor:

1. § 52 Absatz 3 Ziff. 2 iVm. § 53 Abs.1 WAG betreffend die Durchföhrungspolitik betreffend die Ausführung von Kundenaufträgen in Höhe von EUR 1.050;
 2. § 34 WAG iVm. § 35 Absatz 1 WAG betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten und Trennung von Kunden- und Eigenhandel in Höhe von EUR 2.000;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;

- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
Vorstandsvorsitzende Mag. Dr. Herta STOCKBAUER, seit 01.07.2004 Vorstandsmitglied, geb. 1960, bestellt bis 30.06.2019	<u>Aufsichtsratsvorsitzende:</u> Oberbank AG	Ja
	<u>Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Ja
	<u>Aufsichtsratsmitglied:</u> BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	Ja
	Österreichische Kontrollbank AG	Ja
	Österreichische Post Aktiengesellschaft	Ja
	SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG	Ja
	<u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers	Ja
	Vizepräsidentin des respACT - austrian business council for sustainable development	Ja
	Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten	Ja
	Vorstandsmitglied der Bankwissenschaftlichen Gesellschaft	Ja
Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten	Ja	
Schatzmeisterin Rotary Club Klagenfurt	Nein	
Beiratsmitglied Wirtschaftsethik Institut Stift St. Georgen GmbH – „Weiss“	Ja	
Schwedische Honorarkonsulin für das Bundesland Kärnten	Ja	
Mag. Dieter KRAßNITZER, seit 01.09.2010 Vorstandsmitglied, geb. 1959 bestellt bis 31.08.2020	<u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	Ja
	<u>Sonstiges:</u> Mitglied des Fachbeirates der 3 Banken EDV Gesellschaft m.b.H.	Ja
Mag. Wolfgang MANDL, seit 01.01.2013 Vorstandsmitglied, geb. 1969 bestellt bis 31.12.2018	<u>Sonstiges:</u> Honorarkonsul der Italienischen Republik für das Bundesland Kärnten	Ja
	Verwaltungsratsvorsitzender BCS Fiduciaria Srl	Ja

(Quelle: Eigene Erhebungen der Emittentin zum Datum des Prospekts)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktion außerhalb der Emittentin	Position aufrecht
Gerhard BURTSCHER, Vorsitzender des Aufsichtsrates geb. 1967 bestellt bis zur o. HV 2021	<u>Vorstandsvorsitzender:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck BTV Dr. Gerhard Moser und Peter Gaugg Talente Privatstiftung	Ja Ja
	<u>Vorstand:</u> C.O.R.P. Privatstiftung	Nein
	<u>Aufsichtsrat:</u>	

	<p>Oberbank AG, 4020 Linz Silvretta Montafon GmbH, 6793 Gaschurn Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Silvretta Montafon Holding GmbH, 6780 Schruns</p> <p><u>Sonstiges:</u> Vorstandsmitglied des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers Bundesvorstandsmitglied der Vereinigung der österreichischen Industrie Vorstandsmitglied der Vereinigung österreichischer Industrieller, Land Tirol Vorstandsmitglied der Deutschen Handelskammer in Österreich Mitglied des Kuratoriums der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz Direktionsrat der Handelskammer Schweiz-Österreich-Lichtenstein Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Tirol</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2020</p>	<p><u>Vorstandsvorsitzender:</u> Oberbank AG, 4020 Linz</p> <p><u>Vorstand:</u> Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen</p> <p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Lenzing Aktiengesellschaft AMAG Austria Metall AG, 7582 Ranshofen voestalpine AG, Linz CEESEG Aktiengesellschaft, 1010 Wien Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz Wiener Börse AG, 1010 Wien</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie Vorstandsvorsitzender im Verband österreichischer Banken und Bankiers Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland für das Bundesland Oberösterreich</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Ja Ja Ja</p>
<p>DI Christina FROMME-KNOCH, Aufsichtsratsmitglied, geb.1970, bestellt bis zur o. HV 2022</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzende:</u> WIG Wietersdorfer Holding GmbH, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Aufsichtsrätin:</u> IFN-Holding AG, 4050 Traun Internorm Bauelemente GmbH, 4050 Traun Internorm International GmbH, 4050 Traun</p> <p><u>Unbeschränkt haftende Gesellschafterin und Funktionsträgerin:</u> Knoch, Kern & Co. KG, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Beirats der BKS Belegschaftsbeteiligungs-Privatstiftung, 9020 Klagenfurt</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Mag. Gregor HOFSTÄTTER-POBST Aufsichtsratsmitglied, geb. 1972 bestellt bis zur o.HV 2019</p>	<p><u>Vorstand:</u> UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1020 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck</p>	<p>Ja Ja Ja</p>

	<p>Oberbank AG, 4020 Linz card complete Service Bank AG, 1020 Wien UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1020 Wien</p> <p><u>Sonstiges:</u> RAMSES Immobilien Gesellschaft b. b. H. & co OG, 1020 Wien</p>	<p>Ja Ja Nein</p> <p>Ja</p>
<p>Dr. Reinhard IRO, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1949, bestellt bis zur o. HV 2018</p>	<p><u>Vorstand:</u> Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, 9800 Spittal/Drau Herbert Depisch Privatstiftung, 8280 Fürstenfeld</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG WIG Wietersdorfer Holding GmbH, 9020 Klagenfurt “GPS-Kärnten“ Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH, 9020 Klagenfurt Wietersdorfer Industrie-Beteiligungs-GmbH, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Sonstiges:</u> Gesellschafter AFreeze GmbH, 6020 Innsbruck</p>	<p>Ja Nein</p> <p>Ja Ja Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>
<p>DDipl.-Ing. Dr. Josef KORAK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1948, bestellt bis zur o. HV 2019</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Shiraishi – Omya GmbH, 9722 Gummern</p>	<p>Nein</p>
<p>Dkfm. Dr. Heimo PENKER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1947, bestellt bis zur o. HV 2019</p>	<p><u>Gesellschafter:</u> sticklett technologies GmbH, 9073 Klagenfurt-Viktring</p> <p><u>Vorstand:</u> BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Generali Bank AG, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Kuratoriumsmitglied des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, 9020 Klagenfurt Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein Nein Nein Nein</p>
<p>KR Dir. Karl SAMSTAG, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2021</p>	<p><u>Geschäftsführer</u> A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien</p> <p><u>Gesellschafter und Prokurist:</u> A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien</p> <p><u>Vorstand:</u> Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Karl Handl Familien Beteiligung GmbH, 6551 Pians Oberbank AG, 4020 Linz SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien Bank Austria Wohnbaubank AG, 1020 Wien Handl Tyrol Beteiligung GmbH, 6551 Pians PORR AG, 1100 Wien SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz SIGNA Funds Holding GmbH, 1010 Wien Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1020 Wien</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein</p> <p>Nein Nein</p>

Univ.-Prof. Dr. Sabine URNIK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1967, bestellt bis zur o. HV 2022	<u>Sonstiges:</u> Vizedekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Paris-Lodron-Universität Salzburg	Ja
Mag. Klaus WALLNER Aufsichtsratsmitglied, geb. 1966, bestellt bis zur o. HV 2020	<u>Vorstand:</u> Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Generali Versicherung AG, 1010 Wien BAWAG P.S.K. Versicherung AG, 1220 Wien <u>Geschäftsführer:</u> Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Generali Bank AG, 1010 Wien BAWAG P.S.K. Versicherung AG, 1220 Wien BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, 1030 Wien BONUS Vorsorgekasse AG, 1030 Wien Algemene Holding En Financierings, Niederlande Victoria Volksbanken Vorsorgekasse AG, 1030 Wien Victoria Volksbanken Pensionskassen AG, 1030 Wien Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien Drei Banken Versicherungsagentur GmbH, 4020 Linz Generali Pensionskasse AG, 1010 Wien <u>Sonstiges:</u> Beirat Hypo Holding GmbH	Ja Ja Nein Ja Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein Nein Nein
Mag. Maximilian MEDWED, Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmer- vertreter), geb. 1963	--	--
Herta POBASCHNIG, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmer- vertreter), geb. 1960	--	--
Hanspeter TRAAR, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmer- vertreter), geb. 1956	--	--
Gertrude WOLF, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1960	--	--
Mag. Ulrike ZAMBELLI, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1972	--	--

(Quelle: Eigene Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern zum Datum des Prospekts)

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der Emittentin kommt seinen Aufgaben in der Regel im Plenum nach, sofern einzelne Themen nicht an Ausschüsse des Aufsichtsrates delegiert werden. Derzeit sind nachstehende Ausschüsse eingerichtet:

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss tagt zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 63a Abs. 4 BWG im Geschäftsjahr in der Regel zweimal.

Zu seinen wesentlichen, vollumfänglich erfüllten Prüfhandlungen zählen:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere in Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des Lageberichts und des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Erstattung des Berichtes über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens; und
- die Erstattung eines Vorschlags für die Auswahl des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat.

Dem Prüfungsausschuss gehören seit der 78. ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nachstehende Mitglieder an:

Gerhard Burtscher (Vorsitzender); Dr. Franz Gasselsberger, MBA; Mag. Klaus Wallner; Univ.-Prof. Dr. Sabine Urnik; Mag. Maximilian Medwed; Herta Pobaschnig.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss trifft laut Geschäftsordnung seine Entscheidungen in der Regel in Form von Umlaufbeschlüssen zu Themen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit weder dem Plenum noch dem Kreditausschuss zugewiesen werden. Dieses Gremium wird bei Bedarf einberufen, steht in engem Kontakt mit dem Vorstand und verfügt somit über eine geeignete Basis zur Überwachung der Geschäftsführung. Die an ihn herangetragenen Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind dem Gesamtaufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Dem Arbeitsausschuss gehören seit der 78. ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nachstehende Mitglieder an:

Gerhard Burtscher (Vorsitzender); Dr. Franz Gasselsberger, MBA; Dr. Reinhard Iro; Dkfm. Dr. Heimo Penker; Hanspeter Traar; Mag. Ulrike Zambelli.

Risiko- und Kreditausschuss

Der Risiko- und Kreditausschuss entscheidet in der Regel auf Basis von Umlaufbeschlüssen über die Neueinräumungen und Verlängerungen von Kredit-, Leasing- und Garantiegeschäften ab einer gewissen Obligohöhe im Sinne der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Weiters nimmt er gemäß § 39d BWG nachstehende Aufgaben wahr:

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstitutes;
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von einem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstitutes angemessen berücksichtigt; und
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses die Beurteilung, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden

Der Gesamtaufsichtsrat wird über die vom Risiko- und Kreditausschuss getroffenen Entscheidungen in der nächsten Plenarsitzung informiert.

Dem Risiko- und Kreditausschuss gehören seit der 78. ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nachstehende Mitglieder an:

Gerhard Burtscher (Vorsitzender); Dr. Franz Gasselsberger, MBA; Dkfm. Dr. Heimo Penker; Hanspeter Traar; Mag. Ulrike Zambelli.

Nominierungsausschuss

Dieses Gremium legt dem Aufsichtsrat auf Basis gesetzlicher Vorgaben (§ 29 BWG) und vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vergütungsausschusses Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand und Aufsichtsrat vor. Er legt eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat fest und entwickelt eine Strategie, dieses Ziel zu erreichen. Er nimmt regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates vor. Wenn es erforderlich erscheint, unterbreitet er dem Aufsichtsrat Änderungsvorschläge. Er unterstützt den Aufsichtsrat auch mindestens einmal jährlich bei der Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und bei der Bewertung des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit. Ferner evaluiert er die Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Führungsebene. Wie alle anderen Ausschüsse berichtet auch der Nominierungsausschuss eingehend dem Plenum in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.

Dem Nominierungsausschuss gehören seit der 78. ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nachstehende Mitglieder an:

Gerhard Burtscher (Vorsitzender); Dkfm. Dr. Heimo Penker.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit dem Inhalt von Anstellungsverträgen von Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die angewandten Praktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage. Er genehmigt u. a. auch Änderungen der Richtlinien über die Vergütungspolitik in der BKS und der Kreditinstitutsgruppe.

Dem Vergütungsausschuss gehören seit der 78. ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nachstehende Mitglieder an:

Gerhard Burtscher (Vorsitzender); Dr. Reinhard Iro; Dkfm. Dr. Heimo Penker; Herta Pobaschnig.

Staatskommissäre

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre auf unbestimmte Zeit in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Ministerialrat Wolfgang Eder, MA	01.09.2017	Staatskommissär-Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

Anstelle des mit 30.11.2017 ausgeschiedenen Staatskommissär Dipl. Ing. Pipal wurde vom Bundesminister für Finanzen bis zum Billigungsdatum des Prospektes kein neuer Staatskommissär entsandt.

Zu den Aufgaben der Staatskommissäre siehe Abschnitt „REGULATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN“ und „Das österreichische Bankensystem“.

Bezüge und Vergünstigungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder betragen im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 1.212,6 Tsd. EUR (2015: 1.058,8 Tsd. EUR), hiervon rund 83 % fixe und rund 17 % variable Komponenten. Der Vergütungsrichtlinie entsprechend wurde ein Fünftel der rückgestellten variablen Vergütung für 2012, 2013 und 2014 ausgezahlt. Eine Zuerkennung variabler Vergütungskomponenten in Form von Instrumenten erfolgte nicht. Es gibt bei der Emittentin kein Stock-Option-Programm und daher keine auch nur teilweise Auszahlung variabler Bezüge in Form von Aktien der BKS Bank AG oder Optionen auf diese.

Die auch auf Basis des Rundschreibens der FMA zu den „Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken“ getroffenen Regelungen über variable Bezüge blieben in den vergangenen Geschäftsjahren im We-

sentlichen unverändert. Demgemäß boten weder die variablen Bezüge des Vorstandes noch die Entlohnungssysteme für die zweite Führungsebene, für Mitarbeiter in Kontrollfunktionen und für Risikokäufer Anreize zur Übernahme unangemessen hoher Risiken.

Die Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen für Vorstandsmitglieder wurden im Geschäftsjahr 2016 mit 112,6 Tsd. EUR dotiert. Die Geschäftsordnung für den Vorstand sieht vor, dass der Aufsichtsrat den Nebenfunktionen von Vorstandsmitgliedern zustimmen muss, um etwaigen Interessenkonflikten vorzubeugen und um fehlleitende finanzielle Anreize einzudämmen. Hiervon ausgenommen sind Mandate in Tochtergesellschaften der Emittentin. Deren Ausübung wird nicht vergütet. Die betriebliche Altersversorgung der aktiven Vorstandsmitglieder wird monatlich bei einer Pensionskasse angespart. Zudem erhalten diese bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfertigung unter sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes und des Bankenkollektivvertrages. Die Regelungen über eine vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit stehen im Einklang mit den Bestimmungen der C-Regel 27a des ÖCGK. Vereinbarungen über Abfindungszahlungen berücksichtigen die Umstände des Ausscheidens des betreffenden Vorstandsmitgliedes und die wirtschaftliche Lage der Bank. Sofern kein triftiger Grund für eine vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit vorliegt, dürfen Abfindungszahlungen lediglich die Restlaufzeit des Vorstandsvertrags abdecken. Falls ein Vorstandsmitglied den Vertrag aus einem von ihm zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, entfallen diese Abfindungen in Höhe von maximal zwei Jahresgesamtbezügen zur Gänze. Ehemalige Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Alterspension. Die Höhe der jeweils vertraglich zugesagten Firmenpension richtet sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses und der Höhe des pensionsfähigen Fixgehalts. Hinterbliebenen stehen Pensionsleistungen nach dem Ableben des berechtigten Vorstandsmitgliedes zu. Die Ruhegelder ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betragen 2016 895 Tsd. EUR (2015: 1.037 Tsd. EUR). Die Emittentin hat für die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, für Mitarbeiter der zweiten Führungsebene und Prokuristen sowie für Geschäftsführer von Tochtergesellschaften eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors and Officers-Versicherung) abgeschlossen und deren Kosten übernommen.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurden dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates 21.000,- EUR, seinem Stellvertreter 17.000,- EUR und den weiteren Kapitalvertretern jeweils 15.000,- EUR p. a. zuerkannt. Die Aufwandsentschädigung betrug für jedes Mitglied des Aufsichtsrates jeweils 120,- EUR pro Sitzung, an der es teilgenommen hat. Jene Aufsichtsräte, die einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrates angehörten, erhielten ein Entgelt für den zusätzlichen Aufwand, der ihnen durch die Arbeit im jeweiligen Ausschuss entstand. Die Vergütungen für Mitglieder des Prüfungs-, Risiko- und Kreditausschusses betragen jeweils 4.000,- EUR p. a. Mitgliedern des Arbeitsausschusses wurden jeweils 2.000,- EUR p. a., Mitgliedern des Vergütungs- und Nominierungsausschusses jeweils 1.000,- EUR p. a. zuerkannt. Das von der UniCredit Bank Austria AG nominierte Aufsichtsratsmitglied, Herr Mag. Peter Hofbauer, erhält keine Tantiemen. Die Emittentin hat mit der UniCredit Bank Austria AG vereinbart, von einer Vergütung bei der Emittentin aufgrund bestehender interner Regelungen für Aufsichtsratsstätigkeiten von aktiven Managern in der UniCredit-Gruppe, abzusehen.

An Gesamtvergütungen wurden dem Aufsichtsrat im Berichtsjahr 183,4 Tsd. EUR zuerkannt. Die Auszahlung erfolgt erst nach der Entlastung des Aufsichtsrates für das betreffende Geschäftsjahr durch die Hauptversammlung. Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten weder eine fixe Vergütung noch Sitzungsgelder. Kein Mitglied des Aufsichtsrates nahm an weniger als der Hälfte der Plenarsitzungen teil. Lediglich zwei Personen blieben einer Sitzung entschuldigt fern. Die Anwesenheitsrate der Kapital- und Arbeitnehmervertreter erreichte somit 97 %.

Aktien und Stock Options

Weder mit Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrates noch mit leitenden Angestellten der Emittentin wurden Stock-Options-Vereinbarungen betreffend Aktien der Emittentin abgeschlossen. Folgende Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin halten BKS Stammaktien und/oder BKS Vorzugsaktien zum Datum der Billigung dieses Prospekts:

Name	BKS Stammaktien (Stück)	BKS Vorzugsaktien (Stück)
Vorstand:		
Mag. Dr. Herta Stockbauer	1128	1380
Mag. Dieter Kraßnitzer	808	2805

Name	BKS Stammaktien (Stück)	BKS Vorzugsaktien (Stück)
Mag. Wolfgang Mandl	620	480
Aufsichtsrat:		
Gerhard Burtscher	0	0
Dr. Franz Gasselsberger	0	0
Mag. Gregor Hofstätter-Pobst		
DI Christina Fromme-Knoch	2000	0
Dr. Reinhard Iro	0	0
DDipl.-Ing. Dr. Josef Korak	0	0
Dkfm. Dr. Heimo Penker	1350	2340
KR Dir. Karl Samstag	0	0
Univ.-Prof. Dr. Sabine Urnik	0	0
Mag. Klaus Wallner	0	0
Mag. Maximilian Medwed	43	0
Herta Pobaschnig	1039	285
Hanspeter Traar	204	114
Gertrude Wolf	34	137
Mag. Ulrike Zambelli	160	16

(Quelle: Eigene Erhebung der Emittentin unter den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Mitarbeiter

Die Emittentin hat zum 31.12.2016 insgesamt 1.071 (31.12.2015: 1.091; 31.12.2014: 1.075) Mitarbeiter beschäftigt. Hiervon waren 249 (2015: 240) Mitarbeiter in Teilzeit beschäftigt. Per 30. September 2017 beschäftigte die Emittentin konzernweit 1100 Mitarbeiter.

Mitarbeiterbeteiligung

Die Emittentin erwarb 2013 im Zuge eines öffentlich bekanntgegebenen Aktienrückkaufprogramms börslich und außerbörslich insgesamt 100.000 Stück Stamm-Stückaktien. Im Jahr 2017 wurde im Zeitraum von 03. April bis 18. April 2017 eine Tranche von 12.556 Stück zum Kurs 17,60 EUR im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms an die Belegschaft abgegeben und unter bestimmten Bedingungen als Teil des Bilanzgeldes ausbezahlt.

Unter Berücksichtigung der seit 2013 durchgeführten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme beträgt der aktuelle Stand an Stamm-Stückaktien für zukünftige Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 27.562 Stück oder 0,07% der Stimmrechte.

BESCHREIBUNG DES GRUNDKAPITALS UND ZUSAMMENFASSUNG DER SATZUNG DER EMITTENTIN

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale der Aktien der Emittentin gemäß ihrer Satzung und relevante Bestimmungen des Aktiengesetzes dar. Bei dieser Beschreibung handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung, die nicht die gesamte Satzung beziehungsweise alle Bestimmungen des Aktiengesetzes wiedergibt. Die vollständige Satzung kann am Sitz der Emittentin, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Satzung der Emittentin wurde zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 09. Mai 2017 abgeändert.

Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 79.279.200,00 und ist eingeteilt in 37.839.600 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 1.800.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 2,00 EUR. Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausstehenden Einlagen auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Die Emittentin hat keine Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten. In der Satzung sind keine strengeren Bestimmungen für Kapitalveränderungen, als sie die gesetzlichen Bestimmungen regeln, vorgesehen.

Kurze Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte

Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung (nur bei Stamm-Stückaktien) und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

Die Aktien der Emittentin lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neu auszugebende Aktien, sofern die Hauptversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Ausgabe neuer Aktien keine abweichende Bestimmung trifft.

Aktienurkunden / Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Form allfälliger Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand der Emittentin mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar.

Allgemeine Informationen zu Kapitalmaßnahmen

Das österreichische Recht ermöglicht die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft auf folgende Arten:

- die Ausgabe neuer Aktien wird durch die Hauptversammlung beschlossen (ordentliche Kapitalerhöhung gemäß §§ 149 ff. AktG);
- der Vorstand wird durch Hauptversammlungsbeschluss ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der fünf Jahre ab Eintragung der Ermächtigung im Firmenbuch nicht überschreiten darf, neue Aktien bis zu einem bestimmten Betrag auszugeben (höchstens 50% des zum Zeitpunkt der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals) (genehmigtes Kapital gemäß §§ 169 ff. AktG);
- die Ausgabe neuer Aktien für bestimmte Zwecke, wie etwa zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens (höchstens 10% des zum Zeitpunkt der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals), zur Vorbereitung des Zusammen-

schlusses mehrerer Unternehmungen oder zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, wird bis zu einem bestimmten Betrag (höchstens 50% des zur Zeit des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapitals) durch Hauptversammlungsbeschluss genehmigt (bedingtes Kapital gemäß §§ 159 ff. AktG);

- der Vorstand wird durch Hauptversammlungsbeschluss ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der fünf Jahre ab Eintragung der Ermächtigung im Firmenbuch nicht überschreiten darf, eine bedingte Kapitalerhöhung zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes bis zu einem bestimmten Betrag (höchstens 10% des zur Zeit des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung vorhandenen Grundkapitals) zu beschließen (genehmigtes bedingtes Kapital gemäß § 159 Abs. 3 AktG);
- die Hauptversammlung genehmigt die Umwandlung freier Rücklagen oder des Bilanzgewinns in Grundkapital (Kapitalberichtigung gemäß Kapitalberichtigungsgesetz).

Hauptversammlungsbeschlüsse über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin erfordern nach der Satzung der Gesellschaft die einfache Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals. Ein Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre sowie Hauptversammlungsbeschlüsse über ein genehmigtes oder bedingtes Kapital oder genehmigtes bedingtes Kapital erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Ein Beschluss über eine Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin erfordert grundsätzlich eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Veränderungen des Grundkapitals

Den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes folgend, wurde durch Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom 19.04.2002 das Grundkapital durch Umwandlung von Gewinnrücklagen („Andere Rücklagen“) von EUR 34.023.600,00 um EUR 15.976.400,00 auf EUR 50.000.000,00 ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2002.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 29.05.2009 wurde eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln von EUR 50.000.000,-- um EUR 6.160.000,-- auf EUR 56.160.000,-- durchgeführt.

Mit Vorstandsbeschluss vom 24.09.2009 und 27.10.2009 wurde eine Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29.05.2009 um EUR 9.360.000,-- auf EUR 65.520.000,-- unter Ausgabe von 4.680.000 neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates durchgeführt.

Mit Vorstandsbeschluss vom 26.09.2014 und 29.10.2014 wurde eine Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18.05.2011 um EUR 6.552.000,-- auf nun EUR 72.072.000,-- unter Ausgabe von 3.276.000 neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates durchgeführt.

Mit Vorstandsbeschluss vom 08.09.2016 und vom 20.10.2016 wurde eine Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20.05.2015 um EUR 7.207.200,-- auf nun EUR 79.279.200,-- unter Ausgabe von 3.603.600 neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates durchgeführt.

Genehmigtes und bedingtes Kapital

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 09.05.2017 wurde der Vorstand der Emittentin ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 16.000.000,00 zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital). Die diesbezügliche Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 19.07.2017. Die diesbezügliche Ermächtigung des Vorstandes befindet sich in § 4 der Satzung der Emittentin.

Die Gesellschaft hat kein bedingtes Kapital.

Stimmrechtslose Vorzugsaktien / Anteile, die nicht das Kapital vertreten / Wertpapiere mit Umtausch-oder Bezugsrecht auf Aktien

Die Emittentin hat derzeit 1.800.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit

einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals emittiert. Weiters hat die Emittentin derzeit keine Anteile, die nicht das Kapital vertreten oder Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien ausgegeben.

Bedingungen der Satzung

Das Aktiengesetz enthält Bestimmungen, die die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Rechte eines einzelnen Aktionärs einschränken sollen. Insbesondere müssen grundsätzlich alle Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden, es sei denn, die betroffenen Aktionäre haben einer Ungleichbehandlung zugestimmt. Weiters bedürfen Maßnahmen, die in Aktionärsrechte eingreifen, zum Beispiel Kapitalerhöhungen oder der Ausschluss von Bezugsrechten, in der Regel eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Die Satzung der Emittentin macht die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung von der rechtzeitigen Hinterlegung der Aktien abhängig und sieht vom Gesetz abweichende Beschlussmehrheiten vor.

Eigene Aktien

Gemäß Aktiengesetz dürfen Aktiengesellschaften eigene Aktien nur in bestimmten Ausnahmefällen erwerben:

- aufgrund einer höchstens 30 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung und begrenzt auf insgesamt 10% des Grundkapitals, wenn die Aktien an einem geregelten Markt (etwa dem Amtlichen Handel der Wiener Börse) zugelassen sind, oder wenn die Aktien Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens angeboten werden sollen, sofern die Gesellschaft die gesetzlich erforderliche Rücklage bilden kann;
- wenn der Erwerb unentgeltlich oder in Ausführung einer Einkaufskommission durch ein Kreditinstitut erfolgt;
- wenn es zur Abwendung eines schweren, unmittelbar bevorstehenden Schadens notwendig ist (begrenzt auf insgesamt 10% des Grundkapitals), sofern die Gesellschaft die gesetzlich erforderliche Rücklage bilden kann;
- durch Gesamtrechtsnachfolge (etwa durch Verschmelzung);
- zur Entschädigung von Minderheitsaktionären, sofern die Gesellschaft die gesetzlich erforderliche Rücklage bilden kann; und
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals.
- wenn die Gesellschaft ein Kreditinstitut ist, auf Grund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels; der Beschluss über die Genehmigung muss bestimmen, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf und muss den niedrigsten und den höchsten Gegenwert festlegen; die Ermächtigung darf höchstens 30 Monate gelten;

Zu den derzeit von der Emittentin gehaltenen eigenen Aktien siehe Abschnitt „HAUPTAKTIONÄRE“ und „Eigene Aktien“.

Stimmrechte und Hauptversammlungen

Die Bestimmungen betreffend Stimmrechte und Hauptversammlung finden sich in den §§ 17 ff der Satzung der Emittentin.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen und tagt am Ort

des Sitzes der Gesellschaft oder in einer Landeshauptstadt. Die Einberufung der Hauptversammlung ist – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen betreffend der erforderlichen Hinterlegung der Aktien – zu veröffentlichen. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen Notar oder bei der Niederlassung einer inländischen Bank oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen innerhalb der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung hat so zeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Durch Bekanntgabe bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgemäßen Einreichung eines separaten Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden. Sind Aktienurkunden nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

Jede Stamm-Stückaktie gewährt eine Stimme. Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Zu den Maßnahmen, die demnach von der Hauptversammlung der Emittentin mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals beziehungsweise der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können, gehören unter anderem:

- (Ordentliche) Erhöhung des Grundkapitals ohne gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechts;
- Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten ohne gleichzeitigen Ausschluss des Bezugsrechts;
- Wahl (und Abberufung) von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- Satzungsänderungen (ausgenommen Änderungen des Unternehmensgegenstandes).

Die folgenden Maßnahmen erfordern laut Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75% des in einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, die durch eine Bestimmung in der Satzung der Emittentin nicht herabgesetzt werden kann:

- Änderung des Unternehmensgegenstandes;

- Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitigem Ausschluss der Bezugsrechte;
- Beschluss über ein genehmigtes oder bedingtes oder genehmigtes bedingtes Kapital;
- Herabsetzung des Grundkapitals;
- Ausschluss von Bezugsrechten für Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte;
- Auflösung der Gesellschaft oder Fortführung der aufgelösten Gesellschaft;
- Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Genehmigung einer Verschmelzung oder einer Spaltung;
- Übertragung aller Vermögenswerte der Gesellschaft; und
- Genehmigung von Gewinngemeinschaften, Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträgen.

Eine Mehrheit von 90% des gesamten Grundkapitals ist für eine Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz oder für eine nicht verhältnismäßige Spaltung gemäß Spaltungsgesetz erforderlich; wobei bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung die Zustimmung aller Gesellschafter dann erforderlich ist, wenn (i) die Anteile an einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften ausschließlich oder überwiegend Gesellschaftern zugewiesen werden, die insgesamt über Anteile von nicht mehr als 10% des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft verfügen, oder (ii) einer oder mehreren beteiligten Gesellschaften, an denen die unter (i) genannten Gesellschafter beteiligt sind, überwiegend Wertpapiere, flüssige Mittel oder andere nicht betrieblich genutzte Vermögensgegenstände zugeordnet werden.

Ein Aktionär oder einer Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 20% des Grundkapitals hält, ist berechtigt, dem Vergleich über oder Verzicht auf Haftungsansprüche der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu widersprechen.

Ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 10% des Grundkapitals hält, ist insbesondere berechtigt:

- die Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung der Gesellschaft innerhalb der vergangenen zwei Jahre durch das Gericht zu beantragen, wenn ein derartiger Antrag von der Hauptversammlung abgelehnt wurde und wenn Verdachtsgründe für Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung beigebracht werden;
- die Bestellung einer Person zum Sonderprüfer zu beeinspruchen und beim Gericht die Ernennung einer anderen Person zum Sonderprüfer zu beantragen;
- die Vertagung einer Hauptversammlung zu verlangen, wenn die Minderheit bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu verlangen, wenn die behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind.

Ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 5% des Grundkapitals hält, ist insbesondere berechtigt:

- Die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen oder eine Hauptversammlung nach gerichtlicher Ermächtigung einzuberufen, wenn weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat diesem Verlangen entspricht;
- die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Hauptversammlung zu verlangen;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu verlangen, wenn ein Sonderprüfungsbericht Tatsachen feststellt, aus denen sich Ersatzansprüche gegenüber

diesen Personen ergeben;

- bei Gericht die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers aus wichtigem Grund zu beantragen;
- die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern aus wichtigem Grund bei Gericht zu beantragen;
- die Prüfung des Jahresabschlusses während der Abwicklung bei Gericht zu beantragen;
- einen Beschluss der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses anzufechten, wenn dieser Beschluss Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen oder Rückstellungen über das nach Gesetz oder Satzung statthafte Maß hinaus vorsieht.

Das Aktiengesetz sieht für Hauptversammlungen im Allgemeinen kein Mindestanwesenheitsquorum vor.

Weder österreichisches Recht noch die Satzung schränken das Recht ausländischer Inhaber von Aktien oder von Aktionären mit Sitz im Ausland ein, Aktien der Gesellschaft zu besitzen oder ihr Stimmrecht auszuüben.

Dividendenrechte

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

Der Bilanzgewinn wird unter Berücksichtigung der Vergütung nach § 16 der Satzung (der Aufsichtsrat erhält einen Anteil am Jahresgewinn, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 AktG von der Hauptversammlung festgesetzt wird) an die Aufsichtsratsmitglieder und an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung des Bilanzgewinnes erfolgt nach den Anteilen der Aktionäre am Grundkapital und den auf die Aktien geleisteten Einlagen sowie im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung der Einzahlung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist.

Die Inhaber der bisher bezogenen Vorzugs-Stückaktien erhalten eine Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Diese Mindestdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen. Bei Ausgabe neuer Aktien gemäß § 26a BWG (Instrumente ohne Stimmrecht) kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

Liquidationsrechte

Im Falle der Auflösung der Emittentin werden alle nach Rückzahlung sämtlicher ausstehender Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögenswerte unter den Aktionären nach ihrem Anteil am Grundkapital verteilt. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

Bezugsrechte

Den Inhabern der Aktien der Emittentin stehen im Falle einer Kapitalerhöhung grundsätzlich Bezugsrechte zu. Sie haben das Recht, so viele neue Aktien zugeteilt zu erhalten, dass sie ihren bestehenden Anteil am Grundkapital der Emittentin aufrechterhalten können. In ähnlicher Weise haben die Aktionäre Bezugsrechte auf Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und Partizipationscheine, wenn diese von der Emittentin ausgegeben werden.

Die Aktionäre können im Rahmen von Hauptversammlungsbeschlüssen über Kapitalerhöhungen (beziehungsweise die Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) auf ihr Bezugsrecht verzichten. Darüber hinaus können die Bezugsrechte im Zuge einer Kapitalerhöhung (beziehungsweise einer Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) aus bestimmten Gründen durch eine Mehrheit von drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals ausgeschlossen werden. Das Bezugsrecht kann durch ein mittelbares Bezugsrecht ersetzt werden, wenn die neuen Aktien von einer Bank mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Im Fall eines mittelbaren Bezugsrechts wird das Bezugsrecht durch Erklärung gegenüber der übernehmenden Bank ausgeübt.

Für die Ausübung des Bezugsrechts sieht das Aktiengesetz eine Frist von mindestens zwei Wochen vor. Der Vorstand hat den Bezugspreis und den Beginn und die Dauer der Bezugsfrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind grundsätzlich übertragbar.

Vorstand und Aufsichtsrat

Allgemeine Regelungen zu Vorstand und Aufsichtsrat

Das österreichische Aktienrecht sieht eine strikte Trennung personeller Funktionen in Leitungsorgan (Vorstand) und Kontrollorgan (Aufsichtsrat) vor und schließt somit eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Unternehmensorganen dezidiert aus.

Der Vorstand der Emittentin ist in Ausübung seiner Tätigkeit primär mit der Festlegung der Unternehmensziele und der strategischen Ausrichtung der Emittentin befasst. Ihm obliegt die Konkretisierung der Unternehmensziele, die Festlegung der Unternehmensstrategie der Emittentin sowie die Steuerung und Überwachung der operativen Einheiten und des konzernweiten Risikokontrollsystems. Er berichtet dem Aufsichtsrat im Sinne der aktienrechtlich vorgegebenen klaren Trennung von Unternehmensführung und -kontrolle regelmäßig und umfassend über Geschäftsentwicklung, Finanz- und Ertragslage, Planung und Zielerreichung, ferner über die Strategie und bestehende Risiken. Die Berichtspflicht des Vorstandes beinhaltet auch die tourlichen Quartalsberichte über den Geschäftsgang des Gesamtkonzerns. Grundlage seines Handelns sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Emittentin, die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der ÖCGK, der von der Emittentin angewendet wird. Wie in den Geschäftsordnungen festgelegt, bedürfen bestimmte Vorstandsentscheidungen von besonderem Gewicht, zum Beispiel wesentliche Akquisitionen oder Veräußerungen strategischer Beteiligungen, der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat, dem zum 26.01.2018 zehn Kapitalvertreter, sowie fünf vom Betriebsrat des Unternehmens delegierte Mitglieder angehörten, überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin sowie des BKS Bank Konzerns verantwortlich. Er bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse, die der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen und im Einklang mit den Anforderungen des Aktiengesetzes und des ÖCGK operieren. Derzeit sind ein Prüfungsausschuss, ein Arbeitsausschuss, ein Risiko- und Kreditausschuss, ein Nominierungsausschuss und ein Vergütungsausschuss eingerichtet.

Im regelmäßigen Gedankenaustausch mit dem Vorstand sind der Aufsichtsratsvorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrats stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Aufsichtsrat muss der Jahresplanung zustimmen sowie den Jahresabschluss des Gesamtkonzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers genehmigen.

Vorstand

Gemäß der Satzung der Emittentin besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden. Gemäß § 5 (1) Z 12 BWG kann Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb nicht erteilt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom

Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Ernennet der Aufsichtsrat beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder eines von diesen zum Vorsitzenden, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

Aufsichtsrat

Gemäß der Satzung der Emittentin besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung scheidet mindestens ein Fünftel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächsthöhere durch fünf teilbare Zahl zugrundegelegt. Soweit die Reihenfolge des Ausscheidens sich nicht aus der Amtsdauer ergibt, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richtende Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung niederlegen.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenen Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf und bei der mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Wiederwahl ist statthaft. Bei der Wahl führt der Vorsitzende des beendeten Geschäftsjahres oder ein Stellvertreter den Vorsitz, bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Stellvertreter das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates. Die gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden sind zur Ausübung der dem Vorsitzenden zustehenden Rechte und der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere zur Einberufung einer Sitzung im Falle seiner Verhinderung, berufen.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Erklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Als ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber den Behörden, insbesondere dem Registergericht, sowie gegenüber dem Vorstand gilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Diese Vertretung ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und den Vorstand zu erlassen. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, kann der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen, dass noch andere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen

Barauslagen und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Aufsichtsrat erhält ferner einen Anteil am Jahresgewinn, der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 des Aktiengesetzes von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden. Die auf die Bezüge des Aufsichtsrates entfallenden Sondersteuern trägt die Gesellschaft. Zu weiterführenden Informationen siehe „DAS MANAGEMENT UND DIE MITARBEITER DER EMITTENTIN, Bezüge und Vergünstigungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates“.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen satzungsgemäß im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung gestellt.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die Geschäftsleitung des börsennotierten Unternehmens legt ein besonderes Augenmerk auf die ausgewogene Wahrung der Interessen aller am wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin partizipierenden Gruppierungen, insbesondere der Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie der Öffentlichkeit. Der Handlungsrahmen für eine wirksame und nachhaltige Corporate Governance orientiert sich am österreichischen Aktien- und Kapitalmarktrecht, am Österreichischen Corporate Governance Kodex sowie an der Satzung und den Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat.

Im Jahr 2002 wurde der Österreichische Corporate Governance Kodex veröffentlicht. Dieser Kodex schreibt Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen. Als österreichische börsennotierte Aktiengesellschaft haben Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin beschlossen, sich den Corporate Governance Grundsätzen dieses Kodex zu verpflichten. Der Österreichische Corporate Governance Kodex enthält neben den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen. Von den Empfehlungen kann, den unternehmensspezifischen Gegebenheiten entsprechend, auch abgewichen werden.

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Emittentin zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK). Der Aufsichtsrat der BKS hat in der Sitzung vom 25.3.2015 einstimmig die Implementierung des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der letztgültigen Fassung vom Jänner 2015 mit Wirkung ab April 2015 beschlossen. Der Aufsichtsrat der Emittentin hat sein Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Sitzung am 30. März 2016 erneuert. Eine diesbezügliche Entsprechungserklärung wurde abgegeben und ist auf der Internetseite der Emittentin abrufbar.

Der ÖCGK enthält neben den gesetzlichen Vorschriften eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen, die sich wie folgt unterscheiden:

- Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften;
- Comply or Explain (C): Regel, soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen;
- Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offen zu legen noch zu begründen;

Der Österreichische Corporate Governance Kodex legt fest, dass das Nichteinhalten seiner so genannten C-Regeln (comply or explain) zu begründen ist.

Die BKS Bank AG erfüllt alle C-Regeln durch die Begründung folgender Abweichungen:

- Regel 2 C: („one share – one vote“). Die BKS hat neben Stamm- auch stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben, die für die Aktionäre aufgrund deren bevorzugter Dividendenberechtigung eine interessante Veranlagungsalternative darstellen. Die von der BKS emittierten Stamm-Stückaktien sind jeweils nur mit einem Stimmrecht ausgestattet. Kein Aktionär verfügt über ein überproportionales Stimmrecht. Die Entscheidung, stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, wurde im Jahr 1991 getroffen.
- Regel 31 C Die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen. Aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre des einzelnen Vorstandsmitglieds unterbleibt ein Ausweis der Aufgliederung in fixe und variable Anteile je Vorstandsmitglied. Die in der BKS festgelegten Vergütungsregeln stellen im Einklang mit dem Bankwesengesetz sicher, dass die variable Vergütung der Mitglieder des Vorstandes den persönlichen Leistungen

des jeweiligen Mitglieds Rechnung trägt. Ferner wird auch die Ertrags-, Risiko- und Liquiditätslage des Institutes entsprechend berücksichtigt.

Regel 45 C

Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur wurden Repräsentanten der größten Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt. Da es sich bei den Hauptaktionären auch um Banken handelt, nehmen deren Vertreter auch Organmandate in anderen, mit der BKS in Wettbewerb stehenden Kreditinstituten wahr. Diese haben sich jeweils in einer individuellen Erklärung als unabhängig deklariert.

AUSGEWÄHLTE REGELUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN KAPITALMARKTRECHTS

Der österreichische Kapitalmarkt ist durch verschiedene Gesetze geregelt. Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen in diesem Zusammenhang stellen das österreichische Börsegesetz 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, das österreichische Kapitalmarktgesetz (Kapitalmarktgesetz - KMG, BGBl. Nr. 625/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017) sowie die direkt anwendbare Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung; „MAR“) dar. Weiters sind gewisse Verordnungen der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), darunter die Emittenten-Compliance-Verordnung, zuletzt geändert durch die Veröffentlichungsverordnung (BGBl II Nr. 214/2016), und die Verordnung der FMA über Form, Inhalt und Art der Veröffentlichung und Übermittlung von Ad-hoc-Meldungen und Directors' Dealings - Meldungen (Veröffentlichungs- und Meldeverordnung – VMV, BGBl. II Nr. 109/2005), zuletzt geändert durch die Veröffentlichungs- und Meldeverordnung (BGBl II Nr. 205/2017) anzuwenden. Schließlich ist das österreichische Übernahmegesetz (Übernahmegesetz - ÜbG, BGBl. I Nr. 127/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017) auf den Erwerb von gewissen Wertpapieren von börsennotierten Gesellschaften anwendbar.

Ad-hoc Mitteilungspflicht

Gemäß der MAR haben Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel auf einem geregelten Markt oder einem MTF oder OTF (wie in der MAR definiert) in Österreich zugelassen sind, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Insiderinformationen sind definiert als „nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen“. Neben Wertpapieren umfasst der Begriff „Finanzinstrument“ unter anderem auch Geldmarktinstrumente, Finanzterminkontrakte (Futures), Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements) sowie Warenderivate („Finanzinstrumente“).

Die Emittenten stellen sicher, dass die Insiderinformationen in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, schnell auf sie zuzugreifen, falls vorhanden, und sie vollständig, korrekt und rechtzeitig zu bewerten, und dass sie in dem amtlich bestellten System gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht werden. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist die Information auch der FMA und der Wiener Börse anzuzeigen sowie über das Informationsportal der OeKB (Issuer Information Center Austria) zu veröffentlichen. Weiters haben die Emittenten alle Insiderinformationen, die sie der Öffentlichkeit bekannt geben müssen, während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer Website anzuzeigen. Erhebliche Veränderungen im Hinblick auf veröffentlichte Insiderinformationen sind unverzüglich nach dem Eintritt dieser Veränderungen bekannt zu geben und als solche zu kennzeichnen.

Die Emittentin hat weiters die Möglichkeit, die Bekanntgabe von Insiderinformationen aufzuschieben, wenn die Bekanntgabe ihren berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irreführen, und die Emittentin in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten. Um die Vertraulichkeit von Insiderinformationen zu gewährleisten, hat die Emittentin den Zugang zu diesen Informationen zu kontrollieren.

Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulation

Nach der Definition der MAR umfasst Marktmanipulation insbesondere folgende Handlungen:

- a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die
 - i) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot- Kontrakts gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder
 - ii) ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist;es sei denn es bestehen legitime Gründe oder die Handlungen stehen im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß Artikel 13 der MAR.

b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflusst oder hierzu geeignet ist;

c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;

d) Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

Gemäß der MAR liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. Eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

Das Insiderhandelsverbot gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört; b) am Kapital des Emittenten beteiligt ist; c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist. Das Insiderhandelsverbot gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

Sanktionen bei Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot und bei Marktmanipulation beinhalten Verwaltungsübertretungen und gerichtliche Strafnormen. Verwaltungsübertretungen können von der FMA mit Geldstrafen von bis zu EUR 5 Mio. oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft werden. Bei juristischen Personen reichen die Geldstrafen bis zu EUR 15 Mio. oder 15% des jährlichen Gesamtumsatzes oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt. Weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die die FMA ergreifen kann, wären etwa die Anordnung, das verstoßende Verhalten einzustellen, erzielte Gewinne für verfallen zu erklären oder öffentliche Warnungen betreffend die für den Verstoß verantwortliche Person und die Art des Verstoßes auszusprechen. Die gerichtlichen Strafnormen kommen bei schwerwiegenden Verstößen zur Anwendung und sehen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren vor.

Zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch, muss jeder, der gewerbsmäßig Geschäfte vermittelt oder ausführt, wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung von verdächtigen Aufträgen und Geschäften schaffen und aufrechterhalten. Wann immer die betreffende Person den begründeten Verdacht hat, dass ein Auftrag oder ein Geschäft in Bezug auf ein Finanzinstrument — wobei es unerheblich ist, ob dieser bzw. dieses auf einem Handelsplatz oder anderweitig erteilt oder ausgeführt wurde — Insiderhandel oder Marktmanipulation oder den Versuch hierzu darstellt, so unterrichtet sie unverzüglich die FMA.

Gemäß dem BörseG 2018 ist jede Emittentin verpflichtet, zur Vermeidung von Insidergeschäften (a) seine

Dienstnehmer und sonst für ihn tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten, (b) interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und (c) geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

Gemäß der MAR sind Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen verpflichtet, eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben, wie Berater, Buchhalter oder Ratingagenturen (Insiderliste). Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um dafür zu sorgen, dass alle auf der Insiderliste erfassten Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden.

Berichtspflichten

Änderungen bedeutender Beteiligungen

Erwerben oder veräußern Personen unmittelbar oder mittelbar Aktien eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, so haben sie unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Handelstagen, die FMA und die Wiener Börse AG sowie den Emittenten über den Anteil an Stimmrechten zu unterrichten, den sie nach diesem Erwerb oder dieser Veräußerung halten, wenn als Folge dieses Erwerbs oder dieser Veräußerung der Anteil an den Stimmrechten 4%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45%, 50%, 75% und 90% erreicht, übersteigt oder unterschreitet. Dies gilt auch für die Anteilsschwelle, die ein solcher Emittent gemäß § 27 Abs 1 Z 1 ÜbG, in seiner Satzung vorgesehen hat. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur bezüglich Emittenten, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist und gegenüber dem Börseunternehmen nur dann, wenn die Wertpapiere des Emittenten an einem geregelten Markt des Börseunternehmens zugelassen sind.

Die Frist von zwei Handelstagen beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person von dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Möglichkeit der Stimmrechtsausübung Kenntnis erhält oder an dem sie unter den gegebenen Umständen davon Kenntnis erhalten hätte müssen.

Die Mitteilungspflicht gemäß dem BörseG 2018 gilt unter anderem auch für jene Person, die zur Ausübung von Stimmrechten in einem oder mehreren der folgenden Fälle berechtigt ist:

- a) Stimmrechte aus Aktien eines Dritten, mit dem diese Person eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
- b) Stimmrechte aus Aktien, die diese Person einem Dritten als Sicherheit übertragen hat oder an denen dieser Person ein Fruchtgenussrecht eingeräumt wird, wenn sie jeweils die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann;
- c) Stimmrechte aus Aktien, die einem Unternehmen gehören oder nach den vorstehenden Punkten zugerechnet werden, an dem diese Person eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne des Übernahmegesetzes hält, sowie Stimmrechte, die dieser Person gemäß dem Übernahmegesetz zuzurechnen sind;
- d) Stimmrechte, die diese Person ausüben kann, ohne Eigentümer zu sein, sowie Stimmrechte, die diese Person als Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen ausüben darf, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen;

Die Mitteilungspflicht gilt auch für Personen, die direkt oder indirekt Finanzinstrumente oder sonstige vergleichbare Instrumente halten, die a) dem Inhaber bei Fälligkeit im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung das unbedingte Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten verleihen, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen; oder b) nicht unter a) fallen, sich aber auf solche Aktien beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben, unabhängig davon, ob

sie einen Anspruch auf physische Abwicklung einräumen oder nicht.

Für die Zwecke der Berechnung der Meldeschwellen hat die Emittentin die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Kapital am Ende jeden Kalendermonats, an dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten oder Kapital gekommen ist, zu veröffentlichen.

Die Mitteilung über den Erwerb oder die Veräußerung von Stimmrechten hat die Anzahl der Stimmrechte nach dem Erwerb oder der Veräußerung und gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich ausgeübt werden können, zu enthalten sowie das Datum, zu dem die Schwelle erreicht oder überschritten wurde und den Namen des Aktionärs, selbst wenn dieser nicht berechtigt ist, die Stimmrechte auszuüben und der Person, die berechtigt ist, Stimmrechte im Namen des Aktionärs auszuüben.

Sobald die Emittentin eine Mitteilung über den Erwerb oder die Veräußerung von Stimmrechten erhält, spätestens jedoch zwei Handelstage nach deren Erhalt, hat die Emittentin die darin enthaltenen Informationen entsprechend zu veröffentlichen. Die Emittentin hat weiters diese Informationen gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg an die FMA, die Wiener Börse AG sowie dem Issuer Information Center Austria der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

Verstöße gegen die Beteiligungsmeldevorschriften sind von der FMA ebenfalls mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 2 Millionen zu ahnden; diesbezügliche Verstöße eines Emittenten können auch zum Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse führen.

Directors' Dealings

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen müssen der Emittentin und der FMA jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln dieses Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten melden (sogenannte Directors' Dealings Meldungen). Diese Meldungen sind unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts vorzunehmen.

Die Emittentin stellt sicher, dass die an sie gemeldeten Informationen unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft so veröffentlicht werden, dass diese Informationen schnell und nichtdiskriminierend zugänglich sind. Dabei hat die Emittentin auf Medien zurückzugreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Union weiterleiten.

Die dargestellten Directors' Dealings Meldepflichten gelten für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von EUR 5.000 erreicht worden ist, welcher sich aus der Addition aller Geschäfte ohne Netting errechnet.

Eine „Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt“ bezeichnet eine Person innerhalb eines Emittenten, die a) einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört oder b) als höhere Führungskraft zwar keinem der unter Buchstabe a genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Unternehmens zu treffen. Eine „eng verbundene Person“ bezeichnet a) den Ehepartner oder einen Partner dieser Person, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist; b) ein unterhaltsberechtigtes Kind entsprechend dem nationalen Recht; c) einen Verwandten, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört oder d) eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine in den Buchstaben a, b oder c genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Meldung von Directors' Dealings kann die FMA eine Verwaltungsstrafe bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, oder eine Geldstrafe von bis zu EUR 1.000.000 verhängen.

Regelmäßige Berichtspflichten

Emittenten haben ihre Jahresfinanzberichte spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass sie mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Ebenso haben Emittenten von Aktien einen Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass dieser Bericht mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Obwohl die Emittentin dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist, erstellt sie freiwillig Zwischenberichte über das erste und dritte Quartal eines Geschäftsjahrs.

Übernahmegesetz

Das Übernahmegesetz („ÜbG“) regelt öffentliche Angebote zum Erwerb von Aktien und sonstiger Beteiligungspapiere österreichischer Aktiengesellschaften, die an einer österreichischen Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind.

Das ÜbG unterscheidet zwischen freiwilligen Angeboten und Pflichtangeboten: Jede Person, die eine kontrollierende Beteiligung an einer Zielgesellschaft erlangt, muss ein Angebot zum Kauf der verbleibenden Aktien der Zielgesellschaft (sogenanntes Pflichtangebot) veröffentlichen und das Angebot innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Erlangung der kontrollierenden Beteiligung der Übernahmekommission anzeigen sowie veröffentlichen. Freiwillige Angebote, durch die der Bieter eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, sind dadurch bedingt, dass dem Bieter im Rahmen des Angebots Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind.

Eine Beteiligung ist dann „kontrollierend“ im Sinne des ÜbG, wenn sie mehr als 30% der Stimmrechte vermittelt. Erwerbe von weniger als 30% der Stimmrechte lösen in keinem Fall eine Angebotspflicht aus (sogenannter „Safe Harbour“). Wird zwar nicht der Schwellenwert von 30%, wohl aber eine gesicherte Sperrminorität (26%) überschritten, können die Stimmrechte nur bis zu einer Höhe von 26% ausgeübt werden, sofern die Übernahmekommission das Ruhen der Stimmrechte nicht auf Antrag ausdrücklich aufhebt.

Für den Falle einer „passiven“ Kontrolliererlangung - das ist der Fall, wenn ein Aktionär eine kontrollierende Beteiligung ohne zeitnahe eigene Handlungen erlangt (weil etwa ein anderer Aktionär mit einer größeren Beteiligung seine Beteiligung reduziert) - entsteht keine Angebotspflicht, sofern der die Kontrolle erlangende Aktionär beim Erwerb seiner Beteiligung nicht mit der zeitnahen passiven Kontrolliererlangung rechnen musste. Auch in diesem Fall können die Stimmrechte nur bis zu einer Höhe von 26% ausgeübt werden, sofern die Übernahmekommission das Ruhen der Stimmrechte nicht auf Antrag ausdrücklich aufhebt.

Weiters muss ein Aktionär, der ohne über die Mehrheit der Stimmrechte einer notierten Gesellschaft zu verfügen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten zumindest 2% der Stimmrechte zu einer kontrollierenden Beteiligung hinzu erwirbt (sogenanntes „Creeping-in“), ein Pflichtangebot veröffentlichen.

Der Mindestpreis des Pflichtangebots gemäß Übernahmegesetz (i) muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Erlangung der kontrollierenden Beteiligung entsprechen und (ii) darf die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung nicht unterschreiten. Unter bestimmten Umständen ist für ein Pflichtangebot ein angemessener Preis festzulegen. Das Angebot muss auf den Erwerb der Aktien in Geld lauten, wobei der Bieter zusätzlich als Alternative für die Angebotsadressaten auch den Tausch in andere Wertpapiere anbieten kann.

Grundsätzlich hat ein Bieter seine Absicht, ein öffentliches Angebot zu stellen oder Tatsachen herbeizuführen, die ihn zur Stellung eines öffentlichen Angebots verpflichten, geheim zu halten, bis die entsprechende Entscheidung getroffen ist oder die Tatsachen eingetreten sind, die ihn zur Angebotsveröffentlichung verpflichten. Danach beziehungsweise unter bestimmten Umständen schon zu einem früheren Zeitpunkt treffen den Bieter Bekanntmachungs- und Anzeigepflichten.

Der Bieter muss eine dem Übernahmegesetz entsprechende Angebotsunterlage erstellen, diese von einem geeigneten unabhängigen Sachverständigen prüfen lassen und innerhalb bestimmter Fristen der Übernahmekommission sowie der Zielgesellschaft anzeigen, und im Fall der Nichtuntersagen durch die Übernahmekommission veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft müssen eine Stellungnahme zum Übernahmeangebot abgeben, die nach erfolgter Prüfung durch einen von der Zielgesellschaft bestellten geeigneten unabhängigen Sachverständigen ebenfalls der Übernahmekommission sowie dem Betriebsrat der Zielgesellschaft zu übermitteln und danach zu veröffentlichen ist. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zielgesellschaft die Angebotsabsicht des Bieters bekannt wird, benötigen alle Maßnahmen, durch die das Angebot oder dessen Erfolg verhindert werden könnte, der Zustimmung der Hauptversammlung. Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von Wertpapieren, durch die der Bieter an der Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft gehindert werden könnte.

Der Bieter und alle mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger dürfen keine Wertpapiere der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Angebot erwerben. Eine Verletzung dieser Regeln kann zu einem Ruhen der Stimmrechte und zu Strafen durch die Übernahmekommission führen. Grundsätzlich ist eine nachträgliche Verbesserung eines Angebots beziehungsweise die Abgabe konkurrierender Angebote zulässig.

Wenn ein Angebot zum Erwerb von Beteiligungspapieren gescheitert ist, dürfen der Bieter sowie alle mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots kein weiteres Angebot für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft abgeben. Während derselben Frist ist ihnen auch jeder Erwerb von Aktien untersagt, der eine Angebotspflicht auslösen würde. Dasselbe gilt, wenn der Bieter kein Angebot stellt, obwohl er (a) Überlegungen, die Absicht oder die Entscheidung seines Vorstands und Aufsichtsrats, ein Angebot zu stellen oder Tatsachen herbeizuführen, die zur Stellung eines Angebots verpflichten, bekanntgemacht hat, (b) öffentlich erklärt hat, dass ein Angebot nicht abgeschlossen werde oder (c) wenn der Bieter öffentlich erklärt hat, dass ein Angebot nicht abgegeben werde oder die Herbeiführung von Tatsachen, die zur Stellung eines Angebots verpflichten, nicht erwogen werde. Die Übernahmekommission hat auf Antrag des Bieters und nach Anhörung der Zielgesellschaft die Sperrfrist zu verkürzen, wenn dies die Interessen der Zielgesellschaft und der Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft nicht verletzt.

Die Übernahmekommission überwacht die Einhaltung des ÜbG und ist ermächtigt, Verletzungen übernahmerechtlicher Vorschriften zu bestrafen. Verstöße gegen Vorschriften des ÜbG können neben sonstigen zivil- und verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen auch das Ruhen der Aktionärsrechte (insbesondere der Stimmrechte) zur Folge haben. Die Übernahmekommission kann Verfahren auch von Amts wegen einleiten und hat ihrerseits keine Aufsichtsbehörde.

Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern

Ein Hauptgesellschafter, der über mindestens 90% des gesamten Nennkapitals verfügt, hat die Möglichkeit, die verbleibenden Gesellschafter gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung aus der Gesellschaft auszuschließen („Squeeze-out“). Die Minderheitsaktionäre können bei einem Squeeze-out den Gesellschafterbeschluss, der zum Ausschluss führt, nicht mit der Begründung anfechten, dass die vom Hauptgesellschafter angebotene Barabfindung zu gering sei. Minderheitsaktionäre können aber ein gesondertes Überprüfungsverfahren der angebotenen Barabfindung einleiten, das die Angemessenheit der Barabfindung zum Gegenstand hat. Wird ein Squeeze-out im Anschluss an ein Übernahmeangebot durchgeführt, wird in jenen Fällen, in denen der Bieter im Rahmen des Übernahmeangebotes oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot mehr als 90% der durch das Angebot betroffenen Aktien erworben hat, vermutet, dass eine Barabfindung in Höhe des Werts der höchsten Gegenleistung angemessen ist.

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Besteuerung in Österreich

Das Folgende ist eine allgemeine Beschreibung einiger steuerrechtlicher Aspekte, die mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Aktien an der Emittentin verbunden sind. Diese Beschreibung bezieht sich auf derzeit geltendes Recht wie es von der Finanzverwaltung, den Rechtsprechungsorganen und der Praxis angewendet wird; das Recht kann sich ändern, mitunter sogar rückwirkend, was steuerliche Vor- oder Nachteile bringen kann, die hier nicht vorweggenommen werden können. Das Folgende ist keine Rechtsberatung; potenzielle Aktionäre sollten sich unbedingt steuerrechtlich beraten lassen, bevor sie Aktien erwerben. Grundsätzlich bezieht sich die folgende Beschreibung nur auf Privatanleger, die natürliche Personen sind, außer es wird ausdrücklich etwas anderes erwähnt.

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem Welteinkommen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Natürliche Personen und Körperschaften, auf die das nicht zutrifft, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht). Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 25%, der Einkommensteuersatz ist progressiv mit einem Grenzsteuersatz von 50% ab einem jährlichen Einkommen über € 90.000 und 55% ab einem jährlichen Einkommen von € 1 Million. Auf Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt in der Regel ein einheitlicher besonderer Steuersatz von 27,5% zur Anwendung. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien werden unabhängig von der Behaltdauer ebenfalls mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% besteuert. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar.

Dividenden an in Österreich ansässige Aktionäre

Privatvermögen

Dividenden der Emittentin, die an eine ansässige natürliche Person als Aktionär gezahlt werden, unterliegen der Kapitalertragsteuer in der Höhe von 27,5%. Die Emittentin hat die Verantwortung zur Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer an die Steuerbehörden. Die Emittentin hat dem Empfänger der Kapitalerträge eine Bescheinigung über die Höhe der Einkünfte und des Steuerbetrages, über den Zahlungstag, über die Zeit, für welche die Einkünfte gezahlt worden sind, und über das Finanzamt, an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist, zu erteilen.

Grundsätzlich muss der Aktionär die Dividende nicht in die Einkommensteuererklärung aufnehmen; die 27,5%ige Abzugsbesteuerung ist endgültig (Endbesteuerung). Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch zur Regelbesteuerung optiert werden, was zur Folge hat, dass sämtliche Kapitaleinkünfte, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, dem allgemeinen Steuertarif unterworfen werden, was zu einer Rückerstattung oder Anrechnung der Kapitalertragsteuer führen kann. Ob dies günstiger ist als die Endbesteuerung, hängt von der konkreten Steuersituation des Aktionärs ab. Dies sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf Dividenden anzuwenden, die von natürlichen Personen bezogen werden, die die Aktien im Betriebsvermögen halten.

Kapitalgesellschaften

Dividenden der Emittentin, die an eine in Österreich ansässige Kapitalgesellschaft als Aktionärin gezahlt werden, sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Sie unterliegen aber dennoch der 27,5%igen Kapitalertragsteuer, sofern die Kapitalgesellschaft nicht zumindest 10% des Grundkapitals der Emittentin hält. Die Kapitalertragsteuer wird auch hier von der Emittentin einbehalten und an die Steuerbehörden abgeführt. Der Abzugsverpflichtete kann stets Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 1) eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes

1988 ist. Der Abzug führt zu keiner Endbesteuerung, da die Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer der Aktionärin angesehen und im Veranlagungswege auf die Körperschaftsteuer angerechnet wird oder mit dem die Körperschaftsteuer übersteigenden Betrag rückerstattet ist. Gewisse Fremdfinanzierungskosten, die mit der Anschaffung der Aktien an der Emittentin zusammenhängen, sind für Kapitalgesellschaften abzugsfähig, wenn die Aktien Betriebsvermögen darstellen und nicht bestimmte Ausnahmen von der Abzugsfähigkeit anwendbar sind.

Gewisse Körperschaften (zB Vereine oder Privatstiftungen) unterliegen einer besonderen Besteuerung, die hier nicht beschrieben wird.

Dividenden an nicht in Österreich ansässige Aktionäre

Die 27,5%ige Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich auch bei Dividenden an nicht ansässige Aktionäre einbehalten. Der Kapitalertragsteuerabzug hat Endbesteuerungswirkung. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Eine Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug) besteht für Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften, die in anderen EU-Staaten ansässig und in der EU-Mutter-Tochterrichtlinie (Richtlinie 2011/96/EU) angeführt sind, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zumindest 10% des Grund- oder Stammkapitals der Emittentin für mindestens ein Jahr durchgehend gehalten haben. Zur Entlastung vom KESt-Abzug muss der Emittentin eine ordnungsgemäße Ansässigkeitsbescheinigung der dividendenempfangenden Kapitalgesellschaft vorliegen (Formular ZS-QU2). Ist dies nicht der Fall oder wird die Haltefrist erst nach der Dividendenausschüttung erfüllt, kann die vorerst einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag der dividendenempfangenden EU-Kapitalgesellschaft vom zuständigen österreichischen Finanzamt rückerstattet werden. Dividenden der Emittentin, die nachgewiesenermaßen einer österreichischen Betriebsstätte einer EU-Gesellschaft im Sinne der EU-Mutter-Tochterrichtlinie (Richtlinie 2011/96/EU) gezahlt werden, sind unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung und der Haltedauer von der Körperschaftsteuerpflicht befreit; einbehaltene Kapitalertragsteuer wird vom Finanzamt rückerstattet oder mit dem die Körperschaftsteuer übersteigenden Betrag angerechnet.

Ausländische Körperschaften, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, mit dem eine umfassendes Amts- und Vollstreckungshilfe zur Republik Österreich besteht, können ungeachtet der zuvor dargestellten Begünstigung für EU Gesellschaften, also etwa im Falle von in EFTA Staaten ansässigen Körperschaften (sofern mit dem EFTA Staat eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, wie zB mit Norwegen) oder im Fall von EU Gesellschaften, die weniger als 10% am Grundkapital der Emittentin halten, eine einbehaltene Kapitalertragsteuer über Antrag beim österreichischen Finanzamt zurückerstattet erhalten. Entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass die ausländische Körperschaft die österreichische Kapitalertragsteuer in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht oder nur teilweise anrechnen kann.

Infolge der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kann es auch für nicht ansässige natürliche Personen oder für nicht ansässige Kapitalgesellschaften, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, zu einer teilweisen Reduzierung der Quellenbesteuerung kommen. So darf die österreichische Quellensteuer auf Dividenden an natürliche Personen, die in Deutschland, Großbritannien oder den USA ansässig sind, 15% nicht übersteigen, wobei diese Quellensteuer im anderen Vertragsstaat nach Maßgabe der Vorschriften des anderen Vertragsstaates angerechnet werden kann. Die ermäßigte Quellenbesteuerung ist über Antrag zu erreichen. Werden bestimmte Voraussetzungen einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen eingehalten, ist mitunter eine Entlastung direkt an der Quelle (dh eine Reduktion vom KESt-Abzug) möglich.

Jegliche der dargestellten Entlastungen von der Kapitalertragsteuer setzt voraus, dass keine missbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigungen vorliegt.

Veräußerungsgewinne in Österreich ansässiger Aktionäre

Privatvermögen

Erträge aus realisierten Wertsteigerungen, die im Zusammenhang mit den Aktien erzielt werden, also insbesondere Gewinne aus der Veräußerung der Aktien oder einer Veräußerung der damit zusammenhängen-

den Bezugsrechte, fallen in Österreich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Solche Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug (KESt-Abzug), wenn eine österreichische depotführende Stelle vorliegt, die die Veräußerung der Aktien abwickelt. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Der KESt-Abzug ist von der inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle vorzunehmen. Diese hat dem Empfänger der Kapitalerträge eine Bescheinigung über die Höhe der Einkünfte und des Steuerbetrages, über den Zahlungstag, über die Zeit, für welche die Einkünfte gezahlt worden sind und über das Finanzamt, an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist, zu erteilen. Die Emittentin trifft keine Verantwortung für die Einbehaltung und Abfuhr des KESt-Abzuges an der Quelle.

Durch den KESt-Abzug von 27,5% ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung). Eine Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif ist auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption, siehe bereits oben), kann jedoch nur für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einheitlich vorgenommen werden. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Falls Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Anleger nicht über eine depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie nach Maßgabe der österreichischen Steuervorschriften in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen grundsätzlich im Veranlagungswege ebenfalls dem 27,5%igen Sondersteuersatz.

Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen zusammenhängen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (zB Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten. Anschaffungsnebenkosten zählen dabei nicht zu den Anschaffungskosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen.

Verluste aus Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen unter anderem Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen) ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich ist grundsätzlich von der jeweiligen Depotbank durchzuführen, wobei dafür spezielle Regelungen bestehen. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich bzw. die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen der Besteuerung möglich. Beim Depotwechsel erfolgt kein KESt-Abzug, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden. Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle erst bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der KESt. Bei Vornahme einer zeitgerechten Meldung durch den Anleger ist von der inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle dabei maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt der Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich (der Meldung) zu erfassen. Befreiungen vom KESt-Abzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat.

Betriebsvermögen

Im Wesentlichen sind die obigen Ausführungen auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Aktien oder Bezugsrechte natürlicher Personen anwendbar; jedoch mit folgenden Unterschieden: Selbst im Inland ausgezahlte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuerklärung des Aktionärs einzubeziehen. Anschaffungsnebenkosten können – im Unterschied zu privat gehaltenen Aktien – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (dh von den Erlösen abgezogen werden). Wertverluste (Teilwertabschreibungen) und realisierte Verluste aus den Aktien können in einem

ersten Schritt mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ausgeglichen werden. Sodann können 55% der verbleibenden Verluste mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Verluste können nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Zu beachten ist, dass der auf die Veräußerungsgewinne anzuwendende Steuersatz ebenfalls 27,5% beträgt und Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht abzugsfähig bleiben (dh keine Betriebsausgaben darstellen), auch wenn die Aktien im Betriebsvermögen gehalten werden.

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben, erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Gewinne aus der Veräußerung der Aktien oder der Bezugsrechte unterliegen der allgemeinen Körperschaftsteuer in Höhe von 25%.

Sofern die Aktien oder Bezugsrechte auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, hat die auszahlende Stelle in Österreich die Kapitalertragsteuer auf die realisierten Wertsteigerungen abzuziehen. Der Abzugsverpflichtete kann stets Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs. 1 EStG) eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Veräußerungsgewinne Betriebseinnahmen darstellen, und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste können nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, kann eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Veräußerungsgewinne nicht in Österreich ansässiger Aktionäre

Veräußerungsgewinne aus österreichischen Aktien von in Österreich nicht ansässigen Aktionären sind nur dann in Österreich steuerpflichtig, wenn sie einer inländischen Betriebsstätte des Aktionärs zuzurechnen sind oder irgendwann innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung eine Beteiligung von mindestens 1% an der Emittentin gehalten wurde. Der Steuersatz beträgt 27,5% und ist entweder im Rahmen einer Steuererklärung oder des KEST-Abzuges zu erheben.

Sofern die Anteile über eine österreichische depotführende Stelle (wie oben definiert) gehalten werden, unterliegen die Einkünfte dem KEST-Abzug.

Unter den meisten, aber nicht allen, DBA wird jedoch das Besteuerungsrecht an Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien, die nicht ansässigen Personen zuzurechnen sind, ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zugewiesen, sofern sie nicht einer österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Es kann dann auch eine entsprechende Entlastung von der KEST durch die inländische auszahlende Stelle erfolgen, wenn der Anleger seine Ansässigkeit in einem solchen DBA Staat nachweist.

Schenkungsmeldungen

In Österreich wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Schenkungen bestimmter Vermögenswerte (wie etwa Aktien) müssen den Steuerbehörden jedoch gemeldet werden, sofern bestimmte Betragsgrenzen überschritten werden.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Die Richtlinie 2014/107/EU der EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung wurde in Österreich mit dem gemeinsamen Meldestandardgesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt. Das GMSG regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und anderen Staaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch und beinhaltet auch Meldepflichten von Finanzinstituten in Bezug auf Bankkontoinformationen von nicht in Österreich ansässigen Personen, welche an die zuständige Steuerbehörde übermittelt werden müssen. Die am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt. Die diesbezügliche Meldepflicht der Finanzinstitute nach dem GMSG

bezieht sich auf neue Konten, die im 4. Quartal 2016 eröffnet wurden sowie auf alle sonstigen Konten seit 1. Jänner 2017.

ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt den in Anhang ./1 genannten Finanzintermediären ihre ausdrückliche Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Jungen Aktien angenommen wird (faktische Annahme).

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Jungen Aktien durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist bzw. – sollte dies früher eintreten – dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „www.bks.at“ unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ / „BKS Bank Aktie“ / „Kapitalerhöhung 2018“ bekanntgegebenen früheren Ende der Bezugsrechtsangebotsfrist und Folgeangebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter „www.bks.at“ unter dem Menüpunkt „Investor Relations“ / „BKS Bank Aktie“ / „Kapitalerhöhung 2018“ veröffentlicht.

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Jungen Aktien an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

DIE WIENER BÖRSE

Die nachfolgenden Informationen in diesem Abschnitt über die Wiener Börse stammen weitgehend von der Website der Wiener Börse AG (www.wienerbourse.at), den die Jahresstatistik enthaltenden Dezember-Monatsstatistiken 2016 und 2017 der Wiener Börse AG sowie dem Jahresbericht 2016 der FMA.

Überblick über die Wiener Börse

Die Wiener Börse AG, eine unabhängige Aktiengesellschaft im Eigentum verschiedener privater Aktionäre, betreibt auf der Grundlage einer Konzession gemäß dem Börsegesetz 2018 („BörseG 2018“) die einzige Wertpapierbörse in Österreich; neben der Wertpapierbörse betreibt die Wiener Börse AG auch ein multilaterales Handelssystem („MTF“), ein organisiertes Handelssystem („OTF“) und eine allgemeine Warenbörse (die „Wiener Börse“).

Die Wiener Börse wird von der FMA beaufsichtigt. Als Markt- und Börseaufsicht ist die FMA insbesondere zuständig für (i) die Überwachung der Meldepflichten in meldepflichtigen Instrumenten gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 („WAG 2018“), (ii) die Beaufsichtigung der Marktteilnehmer und die Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot und das Marktmanipulationsverbot, (iii) die Beaufsichtigung von Wertpapieranalysen hinsichtlich der Abgabe und Verbreitung von Empfehlungen in Österreich, (iv) die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels mit Wertpapieren, (v) die Aufklärung und Verfolgung von Preismanipulation, (vi) die Börseaufsicht nach Maßgabe des BörseG 2018 sowie (vii) die Beaufsichtigung von Emittenten und Aktionären in Hinblick auf deren Publizitätspflichten.

Das BörseG 2018 legt Bestimmungen zum Amtlichen Handel fest. Der Amtliche Handel ist entsprechend der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente als Geregelter Markt im Sinne des EU-Gemeinschaftsrechts anerkannt. Neben diesem gesetzlich vorgeschriebenen Markt betreibt die Wiener Börse AG den Dritten Markt seit 1. November 2007 in Form eines multilateralen Handelssystems („MTF“). Bei einem MTF handelt es sich um keinen börsengesetzlich geregelten Markt, sondern grundsätzlich um auf Basis einer Konzession von der FMA nach den Vorschriften des WAG 2018 betriebenen Handelssystems. Ein zur Leitung und Verwaltung eines geregelten Markts berechtigtes Börseunternehmen kann mit Bewilligung der FMA ein MTF betreiben, ohne dass es dafür einer Konzession bedarf. Für den Betrieb des Dritten Markts als MTF war auch keine Bewilligung der FMA erforderlich. Die Teilnahme erfolgt auf Grundlage von eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, den „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“, die die Wiener Börse AG aufgestellt hat. Laut Informationsmitteilung der Wiener Börse AG im Jänner 2005 hat die U.S. Securities and Exchange Commission der Wiener Börse den Status „Designated Offshore Securities Market“ entsprechend dem US-Securities Act von 1933 verliehen.

Die zum Handel an der Wiener Börse zugelassenen Beteiligungswertpapiere werden in verschiedenen Marktsegmenten gehandelt - dem „Prime Market“, dem „Mid Market“, dem „Standard Market Continuous“ und dem „Standard Market Auction“. Um an der Börse zugelassen und gehandelt zu werden, müssen die Emittentin und die Aktien der Emittentin die im BörseG 2018 vorgeschriebenen Zulassungskriterien und – im Handelssegment Prime Market und Mid Market – bestimmte von der Wiener Börse privatrechtlich vorgegebene Zusatzerfordernisse, erfüllen. Wertpapiere, die die jeweiligen Zulassungskriterien erfüllen, werden zum Handel an der Wiener Börse zugelassen und dort in das passende Handelssegment aufgenommen.

Das Prime Market Segment ist das Spitzensegment des Aktienmarkts der Wiener Börse AG. Für die Aufnahme von Aktien einer Gesellschaft in den Prime Market muss die Gesellschaft zunächst die entsprechenden börsengesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und sich darüber hinaus in einem Vertrag mit der Wiener Börse AG verpflichten, die im Regelwerk Prime Market der Wiener Börse AG enthaltenen, erhöhten Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätsbestimmungen einzuhalten. Per 12.01.2018 wurden im Prime Market Aktien von 38 Gesellschaften gehandelt (siehe www.wienerbourse.at unter „Marktdaten“ / „Preisinformationen“ / „Aktien & Sonstige“ / „prime market“).

Um ausreichende Liquidität zur Verfügung zu stellen, müssen Wertpapiere, die im Prime Market gehandelt werden, durch einen Specialist betreut werden. Dieser Specialist verpflichtet sich, laufend verbindlich kompetitive Kauf- und Verkaufspreise (Quotes) zu stellen. Neben einem Specialist können noch ein oder mehrere Marktteilnehmer als Market Maker auftreten, die zur weiteren Liquiditätssteigerung ebenfalls laufend verbindlich Kauf und Verkaufspreise (Quotes) stellen. Wertpapiere, die im Standard Market Continuous

gehandelt werden, müssen durch zumindest einen Market Maker betreut werden, der sich verpflichtet, laufend verbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Quotes) zu stellen.

Das Mid Market Segment umfasst Aktien von Gesellschaften, die zur Notierung im Amtlichen Handel zugelassen bzw. in den Dritten Markt einbezogen sind, die jedoch nicht sämtliche erhöhten Anforderungen des Prime Markets erfüllen, sich allerdings zu den erhöhten Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätsbestimmungen des Mid Market verpflichten. Wesentliches Merkmal von Gesellschaften deren Aktien im Mid Market gehandelt werden, ist die Unterstützung durch einen Capital Market Coach. Aktien, die in den Mid Market aufgenommen sind, werden entweder fortlaufend oder nur einmal am Tag (in der untertägigen Auktion) gehandelt.

Das Standard Market Segment umfasst alle Aktien von Gesellschaften, die zur Notierung im Amtlichen Handel zugelassen sind, jedoch nicht die erhöhten Anforderungen des Prime Market oder des Mid Markets erfüllen. Das Standard Market Segment ist unterteilt in den Standard Market Continuous und den Standard Market Auction. Aktien, die im Standard Market Continuous aufgenommen sind, werden fortlaufend in Verbindung mit mehreren Auktionen gehandelt. Aktien, die im Standard Market Auction aufgenommen sind, werden nur einmal am Tag (in der untertägigen Auktion) gehandelt.

Sämtliche an der Wiener Börse gelisteten Stamm- und Vorzugs-Stückaktien der Emittentin werden im Marktsegment „Standard Market Auction“ gehandelt.

Die Emittentin wird die Zulassung der Jungen Aktien zum Amtlichen Handel der Wiener Börse unter dem Handelssymbol „BKJ“ mit der ISIN AT0000A1Z478 beantragen. Die Jungen Aktien mit der ISIN AT0000A1Z478 sollen per 18.05. 2018 (nach dem Dividenden-Ex-Tag) mit der ISIN der bestehenden BKS-Stammaktien AT0000624705 zusammengelegt werden; die Teilnahme am Handel im Marktsegment Standard Market Auction wird angestrebt. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Der frühestmögliche Termin der Notierungsaufnahme ist am oder um den 16.03.2018.

Der Austrian Traded Index („ATX“) ist ein Index, der entsprechend dem kapitalisierten Streubesitz der darin enthaltenen Unternehmen gewichtet ist. Der ATX ist als marktnahe und transparente Benchmark für den österreichischen Aktienhandel konzipiert und wird als Basiswert für Termin- und Optionsgeschäfte herangezogen. Der ATX umfasst per 31.12.2017 Aktien von 20 Gesellschaften des Prime Markets, die zu den liquidesten und höchstkapitalisierten Aktien, bezogen auf den Freefloat, gehören. Die Zusammensetzung des ATX wird regelmäßig im März und September überprüft, wobei maximal drei Aktien ersetzt werden können. Da für die Aktien der Emittentin keine Aufnahme in den Prime Market der Wiener Börse beantragt wird, werden dieselben auch nicht in den ATX aufgenommen.

Im Jahr 2017 betrug der Jahresumsatz der inländischen an der Wiener Börse gehandelten Aktien rund EUR 66,7 Mrd. Im Jahr 2016 betrug der Jahresumsatz der an der Wiener Börse gehandelten Aktien rund EUR 55,9 Mrd. Am 31.12.2017 waren insgesamt 59 Unternehmen in den Marktsegmenten Prime Market, Standard Market Continuous und Standard Market Auction, notiert. Von diesen Unternehmen waren die große Mehrheit österreichische Unternehmen. Zum 31.12.2017 betrug die gesamte Marktkapitalisierung der im „equity market“ (inklusive Mid Market) an der Wiener Börse notierten österreichischen Unternehmen rund EUR 66,3 Mrd. (31.12.2016: rund EUR 55,9 Mrd.). (Quelle: Dezember-Monatsstatistik des jeweiligen Jahres der Wiener Börse).

Die Website der Wiener Börse (www.wienerbourse.at) enthält weiterführende Informationen zur Wiener Börse sowie von ihr angebotenen besonderen Dienstleistungen, wie etwa Wertpapierkurse und Ad-hoc-Mitteilungen der gelisteten Unternehmen. Die Website der FMA (www.fma.gv.at) enthält weiterführende Informationen über die behördlichen Aufgaben und Befugnisse der FMA. Die auf diesen Websites enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Prospekts.

Handel und Abwicklung

Die Kurse der an der Wiener Börse notierten Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapiere werden in Euro je Aktie angegeben. Die notierten Aktien können börslich und außerbörslich (over the counter – „OTC“) gehandelt werden.

Der Handel an der Wiener Börse wird über XETRA® (Exchange Electronic Trading), die vollelektronische

paneuropäische Handelsplattform der Deutsche Börse AG, abgewickelt, mit der alle Marktteilnehmer unabhängig von ihrem Standort gleichen Zugang zum Handel an der Wiener Börse haben.

Die Abwicklung aller Geschäfte am Kassamarkt der Wiener Börse erfolgt außerhalb der Wiener Börse über die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH („CCPA“). Ein mehrstufiges Risiko-Managementsystem umfasst eine Bonitätsprüfung, die tägliche Bewertung der Positionen sowie einen zusätzlichen Clearingfonds mit Solidarhaftung, der von allen Teilnehmern getragen wird. Das Saldieren von Handelsgeschäften („Netting“) reduziert die Zahl der zu verarbeitenden Abwicklungstransaktionen, steigert damit die Effizienz des Clearing-Prozesses und senkt gleichzeitig die Transaktionskosten. Die Transaktionen werden in der Regel bei CCP-fähigen Wertpapieren auf Basis einer T+2 Lieferung (am zweiten Börsetag nach dem Geschäftsabschluss) gegen Bezahlung (delivery versus payment – „DvP“) erfüllt, wobei die OeKB im Auftrag der CCPA die zentrale Verwahrungs- und Abrechnungsstelle ist. Die Bedingungen für die Abwicklung von außerbörslichen Transaktionen werden zwischen den beteiligten Handelsteilnehmern vereinbart.

Die Wiener Börse AG kann den Handel einer Aktie aussetzen, wenn der geordnete Börsenhandel vorübergehend gefährdet ist oder dies zum Schutz des öffentlichen Interesses geboten scheint. Um unerwünschte starke Preisschwankungen zu vermeiden, sieht das elektronische Handelssystem automatische Volatilitätsunterbrechungen und Market Order Unterbrechungen im Handelsverfahren „Auktion“ sowie automatische Volatilitätsunterbrechungen im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel“ vor.

ZUTEILUNG DER JUNGEN AKTIEN

Das Bezugsrechtsangebot erfolgt in der Weise, dass die Oberbank die Jungen Aktien gemäß § 153 Abs. 6 AktG mit der Verpflichtung übernimmt, sie den Inhabern von Bezugsrechten im Verhältnis 1: 12 innerhalb der Bezugsrechtsangebotsfrist (voraussichtlich vom 29.01.2018 bis einschließlich 28.02.2018, 12:00 Uhr) zum Angebotspreis anzubieten. Inhaber von Bezugsrechten haben das bevorzugte Recht, an der Kapitalerhöhung in vollem Umfang teilzunehmen. Bezugsrechte, die nicht wirksam ausgeübt beziehungsweise verkauft werden, verfallen mit Ablauf der Bezugsrechtsangebotsfrist wertlos.

Im Folgeangebot (voraussichtlich vom 29.01.2018 bis einschließlich 05.03.2018, 10:00 Uhr) werden die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots nicht bezogenen Jungen Aktien an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich öffentlich angeboten. Die Kaufangebote im Rahmen des Folgeangebots werden anhand der voraussichtlichen Investorenerwartungen evaluiert werden. Weiters werden andere Faktoren für die Zuteilung der angebotenen Jungen Aktien herangezogen, so etwa Art und Umfang der Nachfrage nach Jungen Aktien wie auch das Ziel der Erhaltung einer stabilen Aktionärsstruktur.

Die Jungen Aktien aus der Kapitalerhöhung werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Firmenbuch am Kassatag, voraussichtlich dem 13.03.2018 lieferbar sein und gegen Zahlung des Angebotspreises wertpapiermäßig auf den Depots der Anleger bei der jeweiligen depotführenden Bank gutgebracht und in einer Zwischensammelurkunde verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Außer im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Jungen Aktien in der Republik Österreich, bietet die Emittentin die Jungen Aktien nicht öffentlich an und nimmt keine Maßnahmen vor, die ein öffentliches Angebot von Jungen Aktien darstellen würden.

Vereinigte Staaten

Die Jungen Aktien wurden nicht und werden nicht gemäß den Bestimmungen des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert. Sie dürfen daher in den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act, oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, weder angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden. Insbesondere stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf der Jungen Aktien in den Vereinigten Staaten dar und darf dort auch nicht verteilt werden.

Europäischer Wirtschaftsraum

Die Emittentin hat seit dem Tag der Umsetzung (der „Umsetzungstag“) der Prospektrichtlinie 2003/71/EG (die „Prospektrichtlinie“) in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Junge Aktien weder öffentlich angeboten noch wird die Emittentin Junge Aktien dort öffentlich anbieten, es sei denn, dass vorher ein Prospekt für die Jungen Aktien veröffentlicht worden ist, der durch die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat in Einklang mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist oder in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat, gebilligt worden ist und die zuständige Behörde in dem Mitgliedsstaat, in dem das Angebot stattfindet, davon nach Artikel 18 der Prospektrichtlinie unterrichtet worden ist. Abweichend davon ist es zulässig, dass die Emittentin ab dem Umsetzungstag ein öffentliches Angebot der Jungen Aktien durchführt,

(a) das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet; oder

(b) das unter anderen Umständen erfolgt, in denen nach Artikel 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten nicht erforderlich ist.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet „öffentliches Angebot“ in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die Jungen Aktien enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden; für die Auslegung dieser Definition sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem Mitgliedsstaat, in dem die Jungen Aktien angeboten werden, maßgeblich. „Prospektrichtlinie“ schließt sämtliche einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Mitgliedsstaat ein.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin hat (i) Aufforderungen oder Veranlassungen, Investmentaktivitäten (im Sinne von Artikel 21 des Financial Services Markets Act 2000 in der geltenden Fassung („FSMA“)) nur unter Umständen vorgenommen und wird diese nur unter Umständen vornehmen, die keinen Verstoß gegen Artikel 21 des FSMA darstellen; die Emittentin hat (ii) alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA bei allen Handlungen eingehalten und wird diese künftig einhalten, die sie im Vereinigten Königreich, von dort aus oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich unternommen hat.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin tritt auch unter den kommerziellen Namen „BKS Bank“ auf.

Sie wurde in Österreich gegründet und hat ihren Sitz in Klagenfurt. Ihre Geschäftsanschrift lautet St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt, wo sich auch die Hauptverwaltung befindet. Ihre Telefonnummer lautet +43 (0) 463 5858-0, die Faxnummer lautet +43 (0) 463 5858-329. Die Website der Gesellschaft ist unter www.bks.at abrufbar. Die dort enthaltenen Informationen sind nicht Inhalt dieses Prospekts, ausgenommen Gegenteiliges geht ausdrücklich aus diesem Prospekt hervor.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgeschichte

Die Wurzeln der Emittentin reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt, HRB 885) am 04.07.1928 unter der Firma „Bank für Kärnten“.

- 1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit
- 1928: Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“
- 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG
- 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft
- 1965: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot AG
- 1983: Gründung der Filiale Graz
- 1986: Einführung der BKS-Stammaktien an der Wiener Börse
- 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG
- 1990: Gründung der Filiale Wien
- 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe
- 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)
Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)
Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Ljubljana (SLO)
- 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Ljubljana (SLO)
- 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)
- 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“
- 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padova (IT)
Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank AG in Ljubljana (SLO)
- 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“
Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank AG
- 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner banka d.d.
Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s.
Eröffnung einer Repräsentanz in Sopron

- 2008: Änderung des Firmenwortlautes Kvarner banka d.d. in BKS Bank d.d.
- 2009: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000.000,00 um Nominale EUR 6.160.000,00 aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 56.160.000,00
- 2009: Aktiensplit im Verhältnis 1 : 6
Kapitalerhöhung auf Nominale EUR 65.520.000,00
- 2011: Eröffnung der ersten Filiale in der Slowakei
- 2012: Aufnahme des Retailkundengeschäfts in der Slowakei
- 2014: Übernahme des Wertpapiergeschäfts der sich in Abwicklung befindlichen slowenischen Factor banka d.d.
- 2014: Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung vom 18.05.2011 um EUR 6.552.000,00 mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf EUR 72.072.000
- 2015: Erfolgreiche Platzierung der im Herbst zur Zeichnung aufgelegten „BKS Bank Additional Tier 1-Anleihe 2015“ im Volumen von insgesamt EUR 23,4 Mio.
- 2016: Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung vom 20.05.2015 um EUR 7.207.200,-- mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf EUR 79.279.200,--
- 2017: Emission einer weiteren „BKS Bank Additional Tier 1-Anleihe 2017“ mit Zeichnungsfrist bis vorläufig 30.03.2018

Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2014 der Emittentin wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von MMag. Dr. Peter Fritzer und Mag. Walter Reiffenstuhl, beide beidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2015 der Emittentin wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von MMag. Dr. Peter Fritzer, beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2016 der Emittentin wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von MMag. Dr. Peter Fritzer, beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich.

Zulassung zum Handel

Die Emittentin wird die Zulassung sämtlicher ausgegebenen Jungen Aktien zum Amtlichen Handel unter dem Handelssymbol „BKJ“ an der Wiener Börse beantragen. Die Antragstellung auf Börsennotierung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine solche Notierung tatsächlich erfolgen wird. Die Bezugsrechte werden nicht zum Börsenhandel zugelassen. Ab dem 25.01.2018 notieren die BKS Altaktien „ohne Bezugsrechte“ (ex-Bezugsrechte).

Verwahrstelle, Zahlstelle

Verwahrstelle ist die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

Die Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck.

Wertpapierkennnummer (ISIN)

ISIN der Stamm-Stückaktien	AT0000624705
ISIN der Vorzugs-Stückaktien	AT0000624739
ISIN der Jungen Aktien	AT0000A1Z478
ISIN für die Bezugsrechte	AT0000A1Z460
Handelssymbol für die bestehenden Stamm-Stückaktien	BKS
Handelssymbol für die bestehenden Vorzugs-Stückaktien	BKV
Handelssymbol für die Jungen Aktien	BKJ
Reuters Symbol für die bestehenden Stamm-Stückaktien	KAER.VI
Reuters Symbol für die bestehenden Vorzugs-Stückaktien	KAER_p.VI
Bloomberg Symbol für die bestehenden Stamm-Stückaktien	BKUS AV
Bloomberg Symbol für die bestehenden Vorzugs-Stückaktien	BKUSN AV

Organigramm und Konzernstruktur

Beteiligungen und Tochtergesellschaften

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns. Der Vollkonsolidierungskreis der Emittentin umfasst neben der BKS Bank AG inländische und ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern im Jahr 2016 zuzuordnen waren.

Zu den Beteiligungen der Emittentin siehe unter Abschnitt „GESCHÄFTSTÄTIGKEIT“ / „Standorte und Beteiligungen“.

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG
als Emittentin

ANHANG /1. – Liste der Finanzintermediäre

Firmenbezeichnung	Adresse	PLZ/ Stadt
1. Aktienbanken		
Addiko Bank AG	Wipplingerstraße 34/4	1010 Wien
Allianz Investmentbank AG	Hietzinger Kai 101-105	1130 Wien
Alpenbank Aktiengesellschaft	Kaiserjaegerstraße 9	6020 Innsbruck
Banco do Brasil AG	Praterstraße 31, Galaxy Tower 4. OG	1020 Wien
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Stadtforum 1	6020 Innsbruck
Bank Gutmann Aktiengesellschaft	Schwarzenbergplatz 16	1010 Wien
Bank Winter & Co. AG	Singerstraße 10	1010 Wien
Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft	Schwarzstraße 1	5024 Salzburg
Bankhaus Krentschker & Co. AG	Am Eisernen Tor 3	8010 Graz
Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft	Goldschmiedgasse 3	1010 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	Georg-Coch-Platz 2	1018 Wien
Capital Bank-GRAWE Gruppe AG	Burgring 16	8010 Graz
Brüll Kallmus Bank AG	Burgring 16	8010 Graz
DenizBank AG	Thomas-Klestil-Platz 1	1030 Wien
Deutsche Bank Österreich AG	Palais Equitable, Stock im Eisen-Platz 3	1010 Wien
Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft	Judengasse 11	7210 Mattersburg
Hellobank BNP Paribas Austria AG	Elisabethstraße 22	5020 Salzburg
easybank AG	Quellenstraße 51-55	1100 Wien
Generali Bank AG	Landskronngasse 1-3	1010 Wien
Intermarket Bank AG	Am Belvedere 1	1100 Wien
Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft	Wipplingerstraße 25	1010 Wien
Kommunalkredit Austria AG	Türkenstraße 9	1090 Wien
Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG	Wipplingerstraße 35	1010 Wien
Meinl Bank AG	Bauernmarkt 2	1014 Wien
Oberbank AG	Untere Donaulände 28	4020 Linz
Santander Consumer Bank GmbH	Wagramer Straße 19 (IZD Tower)	1220 Wien
Sberbank Europe AG	Schwarzenbergplatz 3	1010 Wien
Schoellerbank Aktiengesellschaft	Renngasse 3	1010 Wien
Semper Constantia Privatbank AG	Hessgasse 1	1010 Wien
UniCredit Bank Austria AG	Schottengasse 6-8	1010 Wien
Vakifbank International AG	Kärntner Ring 18	1010 Wien
Valartis Bank (Austria) AG	Rathausstraße 20	1010 Wien
Volkskreditbank AG	Rudigierstraße 5-7	4020 Linz
VTB Bank (Austria) AG	Parkring 6	1010 Wien
Wiener Privatbank SE	Parkring 12	1010 Wien
WSK Bank AG	Weimarer Straße 26-28	1180 Wien
Zürcher Kantonalbank Österreich AG	Getreidegasse 10	5010 Salzburg
2. Sonderbanken		
Raiffeisen Centrobank AG	Tegetthoffstraße 1	1010 Wien
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	Strauchgasse 1-3	1010 Wien

Österreichische Hotel- und Tourismus Bank GmbH	Parkring 12a	1011 Wien
3. Raiffeisenbanken		
3.1. Raiffeisenbanken Wien und Niederösterreich		
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG	Am Stadtpark 9	1030 Wien
Notartreuhandbank AG	Landesgerichtsstraße 20	1010 Wien
Raiffeisen Bank International AG	Am Stadtpark 9	1030 Wien
Raiffeisen Bruck-Carnutum eGen	Raiffeisenplatz 1	2460 Bruck/Leitha
Raiffeisen Factor Bank AG	Mooslackengasse 12	1190 Wien
Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen	Stadtplatz 56	2136 Laa/Thaya
Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H.	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Platz 1	1020 Wien
Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen	Bahnstraße 8	2230 Gänserndorf
Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Hauptstraße 27-29	2340 Mödling
Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth eGen	Hauptstraße 78	2214 Auersthal
Raiffeisenbank Bernhardstahl-Großkrut-Altlichtenwarth eGen	Poysdorfer Straße 3a	2143 Großkrut
Raiffeisenbank Eggenburg eGen	Hauptplatz 24-26	3730 Eggenburg
Raiffeisenbank Gross Gerungs eGen	Hauptplatz 47	3920 Großgerungs
Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen	Kremser Straße 2	3130 Herzogenburg
Raiffeisenbank Hollabrunn eGen	Eugen-Markus-Platz 7	2020 Hollabrunn
Raiffeisenbank im Mostviertel Aschbach eGen	Mittlerer Markt 28	3361 Aschbach Markt
Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Hauptplatz 37	2130 Mistelbach/Zaya
Raiffeisenbank Klosterneuburg eGen	Rathausplatz 7	3400 Klosterneuburg
Raiffeisenbank Korneuburg eGen	Stockerauer Straße 94	2100 Korneuburg
Raiffeisenbank Krems eGen	Dreifaltigkeitsplatz 8	3500 Krems/Donau
Raiffeisenbank Laaben - Maria Anzbach eGen		3053 Laaben 136
Raiffeisenbank Langenlois eGen	Kornplatz 9	3550 Langenlois
Raiffeisenbank Michelhausen eGen	Tullner Straße 23	3451 Michelhausen
Raiffeisenbank Neunkirchen -Schwarzatal-Mitte eGen	Raiffeisenstraße 2	2620 Neunkirchen
Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen	Bahnstraße 3	2870 Aspang
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen	Hauptplatz 22	3943 Schrems
Raiffeisenbank Piestingtal eGen	Marktplatz 8	2753 Markt Piesting
Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt eGen	Raiffeisen-Promenade 201	2823 Pitten
Raiffeisenbank Region Amstetten eGen	Raiffeisenplatz 1	3300 Amstetten
Raiffeisenbank Region Baden eGen	Raiffeisenplatz 1	2500 Baden
Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen	Scheibbser Straße 4	3250 Wieselburg
Raiffeisenbank Region Schallaburg eGen	Linzerstraße 6	3382 Loosdorf
Raiffeisenbank Region Schwechat eGen	Bruck-Hainburger Straße 5	2320 Schwechat
Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen	Europaplatz 7	3100 St.Pölten
Raiffeisenbank Region Wagram eGen	Bahnhofstraße 25	3462 Absdorf
Raiffeisenbank Region Waldviertel-Mitte eGen	Landstraße 23	3910 Zwettl
Raiffeisenbank Seefeld-Hadres eGen	Hauptplatz 103	2061 Hadres
Raiffeisenbank Stockerau eGen	Rathausplatz 2	2000 Stockerau
Raiffeisenbank Thayatal-Mitte eGen	Hauptplatz 11	3820 Raabs/Thaya
Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen	Babenbergerstraße 5	3180 Lilienfeld
Raiffeisenbank Tulln eGen	Bahnhofstraße 9	3430 Tulln
Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen	Raiffeisenpromenade 1	3830 Waidhofen/Thaya

Raiffeisenbank Wienerwald eGen	Hauptstraße 62	3021 Pressbaum
Raiffeisenbank Wolkersdorf eGen	Hauptstraße 5	2120 Wolkersdorf
Raiffeisenbank Ybbstal eGen	Oberer Stadtplatz 22	3340 Waidhofen/Ybbs
Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen	Hauptstraße 40	3372 Blindenmarkt
Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen eGen	Hauptplatz 20	3843 Dobersberg
Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen	Hauptplatz 11	2115 Ernstbrunn
Raiffeisenkasse Großweikersdorf-Wiesendorf-Ruppersthal eGen	Wiener Straße 3	3701 Großweikersdorf
Raiffeisenkasse Günselsdorf eGen	Anton Rauch-Straße 1	2525 Günselsdorf
Raiffeisenkasse Haidershofen eGen		4431 Haidershofen 100
Raiffeisenkasse Heiligeneich eGen	Raiffeisenplatz 1	3452 Heiligeneich
Raiffeisenkasse Kirchschlag in der Buckligen Welt eGen	Wiener Straße 13	2860 Kirchschlag
Raiffeisenbank Kreuzenstein eGen	Stockerauer Straße 8-10	2100 Leobendorf
Raiffeisenkasse Neusiedl a.d.Zaya eGen	Hauptplatz 3	2183 Neusiedl/Zaya
Raiffeisenkasse Oberes Triestingtal eGen	Hauptstraße 9	2564 Weissenbach/Triesting
Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau eGen	Am Markt 21	2304 Orth/Donau
Raiffeisenkasse Ottenschlag-Martinsberg eGen	Oberer Markt 6	3631 Ottenschlag
Raiffeisenkasse Pottschach reg.Gen.m.b.H.	Pottschacher Straße 8	2630 Pottschach
Raiffeisenkasse Poysdorf eGen	Oberer Markt 1	2170 Poysdorf
Raiffeisenkasse Retz-Pulkatal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 33	2070 Retz
Raiffeisenbank Vitis eGen	Hauptplatz 30	3902 Vitis
Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorfb eGen	Hauptstraße 12	2811 Wiesmath
Raiffeisenkasse Ziersdorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 5	3710 Ziersdorf
Raiffeisenkasse Zistersdorf -Dürnkrut registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 39	2225 Zistersdorf
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1	1020 Wien
Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen	Hauptplatz 28	2700 Wiener Neustadt
ZUNO BANK AG	Vordere Zollamtsstraße 13, 3. OG Top D	1030 Wien
3.2. Raiffeisenbanken Burgenland		
Raiffeisen-Bezirksbank Jennersdorf eGen	Hauptstraße 11	8380 Jennersdorf
Raiffeisen-Bezirksbank Oberwart eGen	Wiener Straße 5	7400 Oberwart
Raiffeisenbank Apetlon eGen	Kirchengasse 1	7143 Apetlon
Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St. Martin eGen	Hauptstraße 29	7372 Draßmarkt
Raiffeisenbank Dreiländereck Bgld-Nord eGen	Untere Hauptstraße 36	2425 Nickelsdorf
Raiffeisenbank Frauenkirchen eGen	Amtshausgasse 2	7132 Frauenkirchen
Raiffeisenbank Freistadt Rust eGen	Rathausplatz 5	7071 Rust
Raiffeisenbank Heideboden eGen	Wiener Straße 3	7161 St.Andrä/Zicksee
Raiffeisenbank Horitschon und Umgebung eGen	Günser Straße 28	7312 Horitschon
Raiffeisenbank Illmitz eGen	Hauptplatz 4	7142 Illmitz
Raiffeisenbank Königsdorf eGen	Bachstraße 8	7563 Königsdorf
Raiffeisenbank Lutzmannsburg -Frankenau eGen	Hauptstraße 25	7361 Lutzmannsburg
Raiffeisenbank Mönchhof eGen	Raiffeisenplatz 1	7123 Mönchhof

Raiffeisenbank Mörbisch am See eGen	Hauptstraße 4	7072 Mörbisch/See
Raiffeisenbank Neusiedlersee-Hügelland eGen	Hauptstraße 39	7082 Donnerskirchen
Raiffeisenbank Pamhagen eGen	Kirchenplatz 1	7152 Pamhagen
Raiffeisenbank Purbach eGen	Hauptgasse 19	7083 Purbach
Raiffeisenbank Region Parndorf eGen	Hauptstraße 63	7111 Parndorf
Raiffeisenbank Seewinkel-Hansag eGen	Höchtlgasse 6	7163 Andau
Raiffeisenbank Weiden am See eGen	Schulzeile 1	7121 Weiden/See
Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen	Hauptstraße 3	7540 Güssing
Raiffeisenbezirksbank Mattersburg eGen	Gustav Degen-Gasse 14-16	7210 Mattersburg
Raiffeisenbezirksbank Oberpullendorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 34	7350 Oberpullendorf
Raiffeisenkasse Neckenmarkt eGen	Herrengasse 11	7311 Neckenmarkt
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen	Raiffeisenstraße 1	7001 Eisenstadt
3.3. Raiffeisenbanken Oberösterreich		
Raiffeisenbank Attergau eGen	Attergauerstraße 38a	4880 St.Georgen
Raiffeisenbank Aspach-Wildenau eGen	Marktplatz 3	5252 Aspach i.l.
Raiffeisenbank Attersee-Nord eGen	Raiffeisenplatz 1	4863 Seewalchen
Raiffeisenbank Attersee-Süd eGen	Dorfstraße 50	4865 Nussdorf am Attersee
Raiffeisenbank Bad Wimsbach-Neydharting eGen	Markt 23	4654 Bad Wimsbach
Raiffeisenbank Donau-Ameisberg eGen	Marktplatz 10	4152 Sarleinsbach
Raiffeisenbank Eberschwang eGen		4906 Eberschwang 116
Raiffeisenbank Edt-Lambach eGen	Marktplatz 14	4650 Lambach
Raiffeisenbank Ennstal eGen	Kirchenplatz 11	4452 Ternberg
Raiffeisenbank Feldkirchen-Goldwörth eGen	Hauptstraße 2	4101 Feldkirchen
Raiffeisenbank Region Freistadt eGen	Linzer Straße 15	4240 Freistadt
Raiffeisenbank Gampern eGen		4851 Gampern 70
Raiffeisenbank Geretsberg eGen		5132 Geretsberg 3
Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eGen	Marktstraße 41	4201 Gramastetten
Raiffeisenbank Grein eGen	Hauptstraße 25	4360 Grein
Raiffeisenbank Großraming eGen	Eisenstraße 25	4463 Grossraming
Raiffeisenbank Grünau -St. Konrad -Scharnstein eGen	Im Dorf 15	4645 Grünau im Almtal
Raiffeisenbank Gunskirchen eGen	Raiffeisenplatz 1	4623 Gunskirchen
Raiffeisenbank Handenberg -St. Georgen a. F. eGen	Baumgartnerstraße 1	5144 Handenberg
Raiffeisenbank Helfenberg -St. Stefan a.W. eGen	Leonfeldner Straße 5	4184 Helfenberg
Raiffeisenbank Hellmonsödt eGen	Marktplatz 12	4202 Hellmonsödt
Raiffeisenbank Hinterstoder und Vorderstoder eGen		4573 Hinterstoder 19
Raiffeisenbank Hörsching-Thening eGen	Oftringer Straße 1	4063 Hörsching
Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut eGen	Kreuzplatz 20	4820 Bad Ischl
Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen		4974 Ort/Innkreis 7
Raiffeisenbank Kematen-Neuhofen eGen	Steyrer Straße 1	4501 Neuhofen an der Krems
Raiffeisenbank Kleinmünchen/Linz eGen	Salzburger Straße 5	4023 Linz
Raiffeisenbank Kollerschlag eGen	Markt 4	4154 Kollerschlag
Raiffeisenbank Kremsmünster eGen	Marktplatz 8	4550 Kremsmünster
Raiffeisenbank Leonding eGen	Stadtplatz 4	4069 Leonding
Raiffeisenbank Lochen eGen	Ringstraße 5	5221 Lochen

Raiffeisenbank Lohnsburg eGen	Markt 90	4923 Lohnsburg
Raiffeisenbank Maria Schmolln-St.Johann eGen		5241 Maria Schmolln 68
Raiffeisenbank Mattigtal eGen	Hauptstraße 61	5231 Schalchen
Raiffeisenbank Meggenhofen-Kematen eGen		4714 Meggenhofen 55
Raiffeisenbank Mittleres Rodltal eGen	Marktplatz 44	4181 Oberneukirchen
Raiffeisenbank Molln-Leonstein eGen	Marktstraße 2	4591 Molln
Raiffeisenbank Mondseeland eGen	Rainerstraße 11	5310 Mondsee
Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen	Schulstraße 2	4280 Königswiesen
Raiffeisenbank Neukirchen an der Vöckla eGen	Hauptstraße 22	4872 Neukirchen/Vöckla
Raiffeisenbank Niederwaldkirchen eGen	Markt 21	4174 Niederwaldkirchen
Raiffeisenbank Nußbach eGen	Dorfplatz 1	4542 Nussbach an der Krems
Raiffeisenbank Oberes Innviertel eGen	Siedlungsstraße 1	5142 Eggelsberg
Raiffeisenbank Ohlsdorf eGen	Hauptstraße 22	4694 Ohlsdorf
Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg eGen	Hauptstraße 17	4901 Ottnang
Raiffeisenbank Pabneukirchen eGen	Markt 8	4363 Pabneukirchen
Raiffeisenbank Perg eGen	Linzer Straße 14	4320 Perg
Raiffeisenbank Pettenbach eGen	Kirchenplatz 1	4643 Pettenbach
Raiffeisenbank Peuerbach eGen	Hauptstraße 14/1	4722 Peuerbach
Raiffeisenbank Pichl bei Wels eGen	Gemeindeplatz 4	4632 Pichl/Wels
Raiffeisenbank Pöndorf -Frankenmarkt eGen	Hauptstraße 126	4890 Frankenmarkt
Raiffeisenbank Prambachkirchen eGen	Hauptstraße 18	4731 Prambachkirchen
Raiffeisenbank Pramet reg.Gen.m.b.H.		4925 Pramet 2
Raiffeisenbank Region Altheim eGen	Braunauer Straße 22	4950 Altheim
Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden eGen	Hauptplatz 2	4190 Bad Leonfelden
Raiffeisenbank Region Braunau eGen	Salzburger Straße 4	5280 Braunau/Inn
Raiffeisenbank Region Eferding eGen	Schiferplatz 24	4070 Eferding
Raiffeisenbank Region Gallneukirchen eGen	Reichenauerstraße 6-8	4210 Gallneukirchen
Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen	Rossmarkt 11	4710 Grieskirchen
Raiffeisenbank Region Hausruck eGen	Marktplatz 6	4680 Haag/Hausruck
Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen	Hauptstraße 2	4563 Micheldorf
Raiffeisenbank Region Neufelden eGen	Markt 18	4120 Neufelden
Raiffeisenbank Region Pregarten eGen	Stadtplatz 17	4230 Pregarten
Raiffeisenbank Region Ried i.l. eGen	Friedrich-Thurner-Straße 14	4910 Ried/Innkreis
Raiffeisenbank Region Rohrbach eGen	Stadtplatz 30	4150 Rohrbach-Berg
Raiffeisenbank Region Schärding eGen	Oberer Stadtplatz 42	4780 Schärding
Raiffeisenbank Region Schwanenstadt eGen	Stadtplatz 25-26	4690 Schwanenstadt
Raiffeisenbank Region Sierning eGen	Neustraße 5	4522 Sierning
Raiffeisenbank Region Steyr eGen	Stadtplatz 46	4400 Steyr
Raiffeisenbank Region Vöcklabruck eGen	Salzburger Straße 1	4840 Vöcklabruck
Raiffeisenbank Reichenau eGen	Marktplatz 8	4204 Reichenau 18
Raiffeisenbank Ried/Traunkreis eGen	Hauptstraße 33	4551 Ried im Traunkreis
Raiffeisenbank Salzkammergut eGen	Schiffslaende 5	4810 Gmunden
Raiffeisenbank Schlierbach eGen	Klosterstraße 2	4553 Schlierbach

Raiffeisenbank Schwertberg eGen	Bahnhofstraße 8	4311 Schwertberg
Raiffeisenbank St. Agatha eGen	Stauffstraße 8	4084 St. Agatha
Raiffeisenbank St. Florian am Inn eGen	St. Florian 50	4782 St. Florian am Inn
Raiffeisenbank St. Marien eGen		4502 St. Marien 19
Raiffeisenbank St. Martin i.M.-Kleinzell eGen	Markt 17	4113 St. Martin
Raiffeisenbank St. Roman eGen	Altendorf 29	4793 St. Roman bei Schärding
Raiffeisenbank St. Ulrich-Steyr eGen	Pfarrplatz 9	4400 Steyr
Raiffeisenbank Steinbach-Grünburg eGen	Ortsplatz 2	4594 Grünburg
Raiffeisenbank Steyregg eGen	Weissenwolfstraße 10	4221 Steyregg
Raiffeisenbank Tarsdorf eGen	Tarsdorf 105	5121 Ostermiething
Raiffeisenbank Timelkam-Lenzing-Puchkirchen eGen	Pollheimerstraße 1	4850 Timelkam
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen	Raiffeisenplatz 2	4111 Walding
Raiffeisenbank Waldzell eGen	Hofmark 8	4924 Waldzell
Raiffeisenbank Wartberg an der Krems eGen	Hauptstraße 23	4552 Wartberg/Krems
Raiffeisenbank Weißkirchen a.d. Traun eGen	Raiffeisenweg 1	4616 Weisskirchen/Traun
Raiffeisenbank Wels eGen	Kaiser-Josef-Platz 58	4600 Wels
Raiffeisenbank Wels Süd eGen	P.-B.-Rodlbergerstraße 25	4600 Thalheim
Raiffeisenbank Weyer eGen	Marktplatz 11	3335 Weyer/Enns
Raiffeisenbank Windischgarsten eGen	Bahnhofstraße 6	4580 Windischgarsten
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	Europaplatz 1a	4020 Linz
3.4. Raiffeisenbanken Salzburg		
Raiffeisenbank Abtenau-Russbach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Markt 49	5441 Abtenau
Raiffeisenbank Altenmarkt-Flachau-Eben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktplatz 5	5541 Altenmarkt
Raiffeisenbank Anif-Niederalm eGen	Aniferstraße 12	5081 Anif
Raiffeisenbank Annaberg-Lungötz reg. Gen. m. b. H.		5524 Annaberg im Lammertal 125
Raiffeisenbank Anthering reg. Gen. m. b. H.	Salzburger Straße 6	5102 Anthering
Raiffeisenbank Bergheim eGen	Dorfstraße 37	5101 Bergheim
Raiffeisenbank Berndorf-Seeham eGen	Franz-Xaver-Gruber-Platz 2	5165 Berndorf
RAIFFEISENBANK BISCHOFSHOFEN eGen	Franz-Mohshammer-Platz 7	5500 Bischofshofen
Raiffeisenbank Bramberg eGen	Kirchenstraße 8	5733 Bramberg
Raiffeisenbank Bruck-Fusch-Kaprun reg. Gen. m. b. H.	Glocknerstraße 6	5671 Bruck/Glockner
Raiffeisenbank Dienten eGen	Dorf 22	5652 Dienten
Raiffeisenbank Elixhausen eGen	Pfarrweg 2	5161 Elixhausen
Raiffeisenbank Eugendorf-Plainfeld eGen	Dorf 1	5301 Eugendorf
Raiffeisenbank Gastein eGen	Kaiser-Franz-Platz 4	5630 Bad Hofgastein
Raiffeisenbank Golling-Scheffau-Kellau reg. Gen. m. b. H.	Markt 45	5440 Golling/Salzach
Raiffeisenbank Grödig eGen	Hauptstraße 28	5082 Grödig
Raiffeisenbank Großarl-Hüttschlag eGen	Marktstraße 8	5611 Großarl
Raiffeisenbank Großgmain eGen	Salzburger Straße 53	5084 Grossgmain
Raiffeisenbank Hallein eGen	Robertplatz 1	5400 Hallein

Raiffeisenbank Henndorf am Wallersee eGen	Hauptstraße 63	5302 Henndorf am Wallersee
Raiffeisenbank Hochkönig eGen	Gemeindeplatz 3	5761 Maria Alm
Raiffeisenbank Hof-Koppl-Ebenau eGen	Wolfgangseestrasse 26	5322 Hof
Raiffeisenbank Hüttau-St. Martin-Niedernfritz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Huettau 35	5511 Huettau
Raiffeisenbank Köstendorf-Neumarkt-Schleedorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Landesstraße 4	5203 Köstendorf
Raiffeisenbank Krimml registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Oberkrimml 93	5743 Krimml
Raiffeisenbank Lamprechtshausen-Bürmoos eGen	Hauptstraße 3	5112 Lamprechtshausen
Raiffeisenbank Leogang eGen		5771 Leogang 65
Raiffeisenbank Maishofen eGen	Anton-Faistauer-Platz 3	5751 Maishofen
Raiffeisenbank Maria Alm-Hinterthal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Gemeindeplatz 3	5761 Maria Alm
Raiffeisenbank Mariapfarr eGen	Pfarrstraße 29	5571 Mariapfarr
Raiffeisenbank Markt Neukirchen eGen	Marktstraße 211	5741 Neukirchen am Großvenediger
Raiffeisenbank Mauterndorf-Tweng-Obertauern eGen		5570 Mauterndorf 87
Raiffeisenbank Michaelbeuern eGen		5152 Michaelbeuern 76
Raiffeisenbank Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kirchgasse 12	5730 Mittersill
Raiffeisenbank Niedernsill eGen	Dorfstraße 16	5722 Niedernsill
Raiffeisenbank Nußdorf eGen	Hauptstraße 1	5151 Nußdorf
Raiffeisenbank Oberalm-Puch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kahlspergstraße 1	5411 Oberalm
Raiffeisenbank Piesendorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfstraße 263	5721 Piesendorf
Raiffeisenbank Radstadt-Untertauern-Filzmoos-Forstau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Stadtplatz 6/7	5550 Radstadt
Raiffeisenbank Ramingstein-Thomatal eGen	Gemeindeplatz 223	5591 Ramingstein
Raiffeisenbank Rauris-Bucheoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktstraße 32	5661 Rauris
Raiffeisenbank Saalbach-Hinterglemm-Viehofen eGen	Dorfplatz 311	5753 Saalbach
Raiffeisenbank Saalfelden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Loferer Straße 5	5760 Saalfelden
Raiffeisenbank Salzburg Maxglan-Siezenheim eGen	Innsbrucker Bundesstraße 34	5020 Salzburg
Raiffeisenbank Salzburger Seenland eGen	Hauptstraße 52	5201 Seekirchen am Wallersee
Raiffeisenbank Salzburg-Liefering eGen	Münchner Bundesstraße 1	5020 Salzburg
Raiffeisenbank St.Georgen reg.Gen.m.b.H.	Dorfplatz 2	5113 St.Georgen
Raiffeisenbank St.Gilgen-Fuschl-Strobl eGen	Mozartplatz 4	5340 St.Gilgen
Raiffeisenbank St. Johann im Pongau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ing.Ludwig-Pech-Straße 1	5600 St.Johann
Raiffeisenbank St. Koloman reg.Gen.m.b.H.	Am Dorfplatz 173	5423 St.Koloman
Raiffeisenbank St. Martin-Lofer-Weißbach eGen		5092 St.Martin 7
Raiffeisenbank St. Michael – Oberlungau reg. Gen.m.b.H.	Raikaplatz 242	5582 St.Michael im Lungau
Raiffeisenbank St. Veit-Schwarzach-Goldegg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Salzburger Straße 23	5620 Schwarzach/Pongau

Raiffeisenbank Straßwalchen eGen	Salzburger Straße 3	5204 Strasswalchen
Raiffeisenbank Tamsweg eGen	Kirchengasse 9	5580 Tamsweg
Raiffeisenbank Taxenbach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenstraße 1	5660 Taxenbach
Raiffeisenbank Thalgau eGen	Marktplatz 1	5303 Thalgau
Raiffeisenbank Unken eGen	Niederland 103	5091 Unken
Raiffeisenbank Uttendorf eGen	Dorfplatz 5	5723 Uttendorf im Pinzgau
Raiffeisenbank Wagrain-Kleinarl eGen	Markt 10	5602 Wagrain
Raiffeisenbank Wald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		5742 Wald/Pinzgau 87
Raiffeisenbank Wals-Himmelreich reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 13	5071 Wals
Raiffeisenkasse Faistenau-Hintersee eGen	Am Lindenplatz 2	5324 Faistenau
Raiffeisenkasse Hallwang eGen	Dorfstraße 28	5300 Hallwang
Raiffeisenkasse Kuchl registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktstraße 222	5431 Kuchl
Raiffeisenkasse Werfen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Markt 25	5450 Werfen
Raiffeisenverband Salzburg eGen	Schwarzstraße 13-15	5020 Salzburg
3.5. Raiffeisenbanken Tirol		
Raiffeisen Bezirksbank Kufstein eGen	Oberer Stadtplatz 1a	6330 Kufstein
Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen	Zollstraße 1	6060 Hall/Tirol
Raiffeisenbank Absam eGen	Salzbergstraße 64	6067 Absam
Raiffeisenbank Achenkirch und Umgebung eGen		6215 Achenkirch 387a
Raiffeisenbank Alpbach eGen		6236 Alpbach 177
Raiffeisenbank Arzl im Pitztal und Imsterberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 76	6471 Arzl/Pitztal
Raiffeisenbank Brandenburg eGen		6234 Brandenburg 20
Raiffeisenbank Brixen im Thale eGen	Dorfstraße 92	6364 Brixen/Thale
Raiffeisenbank Buch, Gallzein und Strass eGen		6200 Buch bei Jenbach 108 a
RaiffeisenBank Defereggental eGen	Innerrotte 38	9963 St.Jakob
Raiffeisenbank Eben-Pertisau eGen	Dorfstraße 38	6212 Maurach
Raiffeisenbank Ehrwald-Lermoos-Biberwier eGen	Kirchplatz 31	6632 Ehrwald
Raiffeisenbank Erl eGen	Dorf 44	6343 Erl
Raiffeisenbank Fulpmes-Telfes im Stubai eGen	Kirchstraße 3	6166 Fulpmes
RaiffeisenBank Going eGen	Dorfstraße 25	6353 Going am Wilden Kaiser
Raiffeisenbank Hippach und Umgebung eGen	Lindenstraße 11	6283 Hippach
Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental eGen	Brixentaler Straße 15	6361 Hopfgarten
Raiffeisenbank Im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns eGen	Franziskusweg 10	6263 Fügen
Raiffeisenbank Jenbach -Wiesing eGen	Kirchgasse 1	6200 Jenbach
Raiffeisenbank Kirchdorf Tirol registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfplatz 15	6382 Kirchdorf/Tirol
RaiffeisenBank Kitzbühel eGen	Achenweg 16	6370 Kitzbühel
Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen	Dorf 4	6345 Kössen
Raiffeisenbank Kundl eGen	Dorfstraße 14	6250 Kundl
Raiffeisenbank Langkampfen eGen	Untere Dorfstraße 2	6322 Langkampfen

Raiffeisenbank Längenfeld eGen	Oberlängenfeld 72	6444 Längenfeld
Raiffeisenbank Matrei am Brenner und Umgebung eGen		6143 Matrei/Brenner 43a
Raiffeisenbank Matrei in Osttirol, Virgen-Prägraten-Kals am Großglockner registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rauterplatz 4	9971 Matrei/Osttirol
Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung eGen	Hauptstraße 401	6290 Mayrhofen
Raiffeisenbank Münster eGen	Dorf 340	6232 Münster
Raiffeisenbank Nauders eGen	Dr. Tschiggfrey-Straße 66	6543 Nauders
Raiffeisenbank Neustift im Stubai registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorf 2	6167 Neustift/Stubaital
Raiffeisenbank Oberland eGen	Hauptstraße 55	6511 Zams
Raiffeisenbank Oberlechtal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisengebäude Nr. 52a	6652 Elbigenalp
Raiffeisenbank Kematen eGen	Sandbichlweg 2	6175 Kematen/Tirol
Raiffeisenbank Paznaun eGen	Dorfstraße 49	6561 Ischgl
Raiffeisenbank Pitztal eGen	Unterdorf 18	6473 Wenns
Raiffeisenbank Reith im Alpbachtal eGen	Dorf 25	6235 Reith/Alpbachtal
Raiffeisenbank Reutte registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Untermarkt 3	6600 Reutte
Raiffeisenbank Ried in Tirol Fendels-Tösens und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		6531 Ried in Tirol 97
Raiffeisenbank Seefeld-Leutasch-Reith-Scharnitz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Münchner Straße 38	6100 Seefeld/Tirol
Raiffeisenbank Serfaus-Fiss eGen	Dorfbahnstraße 41-43	6534 Serfaus
Raiffeisenbank Sillian eGen	Marktplatz 10	9920 Sillian
Raiffeisenbank Silz-Haiming und Umgebung eGen	Tiroler Straße 78	6424 Silz
Raiffeisenbank Sölden eGen	Dorfstraße 88	6450 Sölden
Raiffeisenbank Söll-Scheffau reg.Gen.m.b.H.	Dorf 125	6306 Söll
Raiffeisenbank St. Anton am Arlberg eGen	Hauptstraße 45	6580 St.Anton/Arlbg.
Raiffeisenbank Tannheimertal eGen	Höf 35	6675 Tannheim
Raiffeisenbank Thiersee eGen	Vorderthiersee 40	6335 Thiersee
Raiffeisenbank Tux eGen	Lanersbach 464	6293 Tux
Raiffeisenbank Vils und Umgebung eGen	Stadtplatz 2	6682 Vils
Raiffeisenbank Vorderes Oetztal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 64	6433 Ötz
RaiffeisenBank St. Ulrich -Waidring eGen	Dorfstraße 5a	6384 Waidring
Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Franz-Strickner Strasse 2	6112 Wattens
Raiffeisenbank Westendorf eGen	Dorfstraße 18	6363 Westendorf
Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge eGen	Sylvester-Jordan-Straße 5	6094 Axams
Raiffeisenbank Wildschönau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Oberau 314	6311 Wildschönau
Raiffeisenbank Wipptal eGen	Brennerstraße 52	6150 Steinach am Brenner
Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfplatz 3	6280 Zell/Ziller
Raiffeisenkasse für Mutters, Natters und Kreith registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kirchplatz 10	6162 Mutters
Raiffeisenkasse Hart eGen	Harterstraße 2	6265 Hart im Zillertal

Raiffeisenkasse Lienzer Talboden eGen		9782 Nikolsdorf 17
Raiffeisenkasse Mieders-Schönbergregistrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfstraße 2	6142 Mieders
Raiffeisenkasse Rum-Innsbruck/Arzl eGen	Dörferstraße 10a	6063 Rum
Raiffeisenkasse Schlitters, Bruck und Straß registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		6262 Schlitters 52
Raiffeisenkasse Stumm, Stummerberg und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfstraße 17	6275 Stumm
Raiffeisenkasse Thaur eGen	Schulgasse 14	6065 Thaur
Raiffeisenkasse Villgratental registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9932 Innervillgraten 79
Raiffeisenkasse Volders und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bundesstraße 24c	6111 Volders
Raiffeisenkasse Weerberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Mitterberg 127	6133 Weerberg
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	Adamgasse 1-7	6020 Innsbruck
Raiffeisen Regionalbank Schwaz eGen	Innsbrucker Straße 11	6130 Schwaz
Raiffeisen-Regionalbank Telfs eGen	Untermarktstraße 3	6410 Telfs
3.6. Raiffeisenbanken Vorarlberg		
Raiffeisenbank Bludenz-Montafon eGen	Werdenbergerstraße 9	6700 Bludenz
Raiffeisenbank Alberschwende registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hof 18	6861 Alberschwende
Raiffeisenbank am Bodensee registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Landstraße 14	6971 Hard
Raiffeisenbank am Hofsteig registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kellhofstraße 12	6922 Wolfurt
Raiffeisenbank amKumma eGen	Junker-Jonas-Platz 2	6840 Götzis
Raiffeisenbank Au registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Lisse 94	6883 Au
Raiffeisenbank Bezau-Mellau-Bizau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Platz 398	6870 Bezau
Raiffeisenbank Feldkirch, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Domplatz 3	6800 Feldkirch
RAIFFEISENBANK FRASTANZ-SATTEINS registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bahnhofstraße 2	6820 Frastanz
Raiffeisenbank Hohenems registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Schillerallee 1	6845 Hohenems
Raiffeisenbank Im Rheintal eGen	Am Rathauspark	6850 Dornbirn
Raiffeisenbank Lech/Arberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorf 90	6764 Lech
RAIFFEISENBANK LEIBLACHTAL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Heribrandstraße 1	6912 Hörbranz
Raiffeisenbank Mittelbregenzerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Loco 12	6863 Egg/Vbg
Raiffeisenbank Rankweil registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bahnhofstraße 2	6830 Rankweil
Raiffeisenbank Vorderbregenzerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Platz 186	6952 Hittisau
Raiffeisenbank Vorderland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Monfortstraße 9	6832 Sulz-Röthis
RAIFFEISENBANK WALGAU-GROSSWALSERTAL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bahnhofstraße 2	6710 Nenzing

Raiffeisenbank Weissachtal eGen	Dorf 245	6934 Sulzberg
Raiffeisenbank Langen-Thal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Reicharten 170	6932 Langen
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rheinstraße 11	6900 Bregenz
Walser Privatbank AG	Walser Straße 263	6992 Hirschegg
3.7. Raiffeisenbanken Steiermark		
Raiffeisenbank Admont eGen	Hauptstraße 33	8911 Admont
Raiffeisenbank Aichfeld eGen	Kärntner Straße 2	8720 Knittelfeld
Raiffeisenbank Bad Radkersburg-Klöch eGen	Halbenrainer Straße 2	8490 Bad Radkersburg
Raiffeisenbank Pöllau-Birkfeld eGen	Hauptplatz 2	8190 Birkfeld
Raiffeisenbank Breitenau eGen	St.Jakob 1	8614 Breitenau am Hochlantsch
Raiffeisenbank Wechselland eGen		8241 Dechantskirchen 26
Raiffeisenbank Deutschlandsberg eGen	Raiffeisenstraße 1	8530 Deutschlandsberg
Raiffeisenbank Fehring-St.Anna am Aigen eGen	Taborstraße 1	8350 Fehring
Raiffeisenbank Feldbach-Gnas-Bad Gleichenberg eGen	Hauptplatz 18	8330 Feldbach
Raiffeisenbank Fürstenfeld eGen	Stadt-Zug-Platz 4	8280 Fürstenfeld
Raiffeisenbank Gamlitz eGen	Obere Hauptstraße 210	8462 Gamlitz
Raiffeisenbank Gleinstätten eGen		8443 Gleinstätten 168
Raiffeisenbank Region Gleisdorf eGen	Florianiplatz 18/19	8200 Gleisdorf
Raiffeisenbank Gratkorn eGen	Grazer Straße 5	8101 Gratkorn
Raiffeisenbank Gratwein eGen	Bahnhofstraße 22	8112 Gratwein
Raiffeisenbank Graz-Andritz eGen	Grazer Straße 62	8045 Graz-Andritz
Raiffeisenbank Graz-Mariatrost eGen	Mariatroster Straße 255	8044 Graz-Mariatrost
Raiffeisenbank Graz-St.Peter eGen	St.Peter-Hauptstraße 55	8042 Graz-St.Peter
Raiffeisenbank Graz-Straßgang eGen	Kärntner Straße 394	8054 Graz
Raiffeisenbank Gröbming eGen	Hauptstraße 279	8962 Gröbming
Raiffeisenbank Groß St.Florian-Wettmannstätten eGen	Marktstraße 3	8522 Groß St.Florian
Raiffeisenbank Großsteinbach eGen		8265 Großsteinbach 123
Raiffeisenbank Großwilfersdorf eGen		8263 Großwilfersdorf 200
Raiffeisenbank Halbenrain-Tieschen eGen		8492 Halbenrain 125
Raiffeisenbank Hartberg eGen	Wiesengasse 2	8230 Hartberg
Raiffeisenbank Hatzendorf-Unterlamm eGen	Hatzendorf 6	8361 Hatzendorf
Raiffeisenbank Hausmannstätten eGen	Grazer Straße 6	8071 Hausmannstätten
Raiffeisenbank Heiligenkreuz-Kirchbach eGen		8082 Kirchbach 12
Raiffeisenbank Ilz eGen	Hauptstraße 39	8262 Ilz
Raiffeisenbank Judenburg eGen	Hauptplatz 12	8750 Judenburg
Raiffeisenbank Leibnitz eGen	Bahnhofstraße 2	8430 Leibnitz
Raiffeisenbank Leoben -Bruck eGen	Grazerstraße 3	8605 Kapfenberg
Raiffeisenbank Leutschach-Oberhaag eGen		8455 Oberhaag 32
Raiffeisenbank Lieboch-Stainz eGen	Grazerstrasse 7	8510 Stainz


Raiffeisenbank Liesingtal eGen	Hauptstraße 18	8774 Mautern
Raiffeisenbank Liezen eGen	Hauptplatz 11	8940 Liezen
Raiffeisenbank Ligist-St.Johann eGen		8563 Ligist 20
Raiffeisenbank Lipizzanerheimat eGen	Hauptplatz 26	8570 Voitsberg
Raiffeisenbank Mariazellerland eGen	Hauptplatz 1	8630 Mariazell
Raiffeisenbank Markt Hartmannsdorf eGen	Hauptstraße 240	8311 Markt Hartmannsdorf
Raiffeisenbank Mittleres Mürztal eGen	Grazer Straße 1	8670 Krieglach
Raiffeisenbank Mittleres Raabtal eGen	Paldau 40	8341 Paldau
Raiffeisenbank Mooskirchen-Söding eGen	Raiffeisenplatz 6	8562 Mooskirchen
Raiffeisenbank Murau eGen	Bundesstraße 5	8850 Murau
Raiffeisenbank Mureck eGen	Hauptplatz 8	8480 Mureck
Raiffeisenbank Mürztal eGen	Grazer Straße 1	8670 Krieglach
Raiffeisenbank Nestelbach-Eggersdorf eGen	Schemerlhöhe 71	8302 Nestelbach
Raiffeisenbank Neumarkt-Scheifling eGen	Hauptplatz 47	8820 Neumarkt
Raiffeisenbank Nördliche Oststeiermark eGen	Hauptplatz 47	8232 Grafendorf/Hb.
Raiffeisenbank Obdach-Weisskirchen eGen	Hauptstraße 18b	8742 Obdach
Raiffeisenbank Öblarn eGen	Raiffeisenstraße 42	8960 Öblarn
Raiffeisenbank Passail eGen	Markt 15	8162 Passail
Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg eGen	Hauptplatz 26	8212 Pischelsdorf
Raiffeisenbank Preding-Hengsberg-St.Nikolai i.S. eGen	Preding 284	8504 Preding
Raiffeisenbank Hitzendorf-Rein eGen	Hitzendorf 133	8151 Hitzendorf
Raiffeisenbank Region Graz-Thalerhof eGen.	Hauptstraße 135	8401 Kalsdorf
Raiffeisenbank Riegersburg-Breitenfeld eGen		8333 Riegersburg 30
Raiffeisenbank Schladming-Ramsau-Haus eGen	Schulgasse 189	8970 Schladming
Raiffeisenbank St. Georgen a.d.Stiefing eGen		8413 St.Georgen/Stiefing 20a
Raiffeisenbank St. Stefan-Kraubath eGen	Dorfplatz 14	8713 St.Stefan/Leoben
Raiffeisenbank Schilcherland eGen		8511 St.Stefan ob Stainz 20
Raiffeisenbank St. Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen	Murecker Straße 23	8083 St.Stefan im Rosental
Raiffeisenbank Stallhofen eGen	Raiffeisenplatz 1	8152 Stallhofen
Raiffeisenbank Steirisches Salzkammergut eGen	Bad Mitterndorf 13a	8983 Bad Mitterndorf
Raiffeisenbank Straden eGen	Raiffeisengasse 75	8345 Straden
Raiffeisenbank Strass-Spielfeld eGen	Hauptstraße 59	8472 Strass
Raiffeisenbank Süd-Weststeiermark eGen	Oberer Markt 9	8551 Eibiswald
Raiffeisenbank Teufenbach-Oberwölz-St.Peter eGen	Hauptstraße 5	8833 Teufenbach
Raiffeisenbank Thermenland eGen	Bad Waltersdorf 371	8271 Bad Waltersdorf
Raiffeisenbank Trieben eGen	Hauptplatz 2	8784 Trieben
Raiffeisenbank Turnau-St.Lorenzen eGen	Hauptstraße 21	8641 St. Marein im Mürztal
Raiffeisenbank Weiz eGen	Kapruner Generator-Straße 10	8160 Weiz
Raiffeisenbank Wildon-Lebring eGen	Leibnitzer Straße 1	8410 Wildon
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Kaiserfeldgasse 5	8010 Graz
3.8. Raiffeisenbanken Kärnten		

Raiffeisen Bank Lurnfeld-Reisseck registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 23	9813 Möllbrücke
Raiffeisen Bank Villach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Nikolaigasse 4	9500 Villach
Raiffeisenbank Althofen -Gutting, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kreuzstraße 15	9330 Treibach-Althofen
Raiffeisenbank Arnoldstein, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Gemeindeplatz 2	9601 Arnoldstein
Raiffeisenbank Bleiburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	10. Oktober-Platz 13	9150 Bleiburg
Raiffeisenbank Brückl-Eberstein-Klein St. Paul-Waisenberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hüttenbergerstraße 1	9371 Brueckl
Raiffeisenbank Drautal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 163	9711 Paternion
Raiffeisenbank Eberndorf reg.Gen.m.b.H.	Bahnstraße 22	9141 Eberndorf
Raiffeisenbank Finkenstein -Faaker See, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Mallestigerplatz 4	9584 Finkenstein
Raiffeisenbank Friesach-Metnitztal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 13	9360 Friesach
Raiffeisenbank Fürnitz, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rosentaler Straße 14	9586 Fürnitz
Raiffeisenbank Grafenstein-Magdalensberg und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Klopeiner Straße 4	9131 Grafenstein
Raiffeisenbank Gurktal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 5	9341 Strassburg
Raiffeisenbank Hermagor, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Gasserplatz 4	9620 Hermagor
Raiffeisenbank Hüttenberg -Wieting, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Reiftanzplatz 7	9375 Hüttenberg
Raiffeisenbank Keutschach-Maria Wörth, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Plaschischen 45	9074 Keutschach
Raiffeisenbank Kötschach -Mauthen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kötschach 7	9640 Kötschach-Mauthen
Raiffeisenbank Landskron -Gegendtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ossiacher Straße 26	9523 Landskron
Raiffeisenbank Launsdorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 12	9314 Launsdorf
Raiffeisenbank Lavamünd, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9473 Lavamünd 41
Raiffeisenbank Liesertal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rennweg 6	9863 Rennweg 6
Raiffeisenbank Maltatal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Malta 14	9854 Malta 14
Raiffeisenbank Maria Saal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenplatz 1	9063 Maria Saal
Raiffeisenbank Metnitz und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Untermarkt 62	9363 Metnitz
Raiffeisenbank Millstättersee reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 82	9871 Seeboden
Raiffeisenbank Mittleres Lavanttal eGen		9433 St.Andrä 76
Raiffeisenbank Mittleres Mölltal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9821 Obervellach 57

Raiffeisenbank Moosburg-Tigring, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Klagenfurter Straße 5	9062 Moosburg
Raiffeisenbank Oberdrauburg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktstraße 6	9781 Oberdrauburg
Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9761 Greifenburg 120
Raiffeisenbank Oberes Lavanttal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 18	9462 Bad St.Leonhard
Raiffeisenbank Oberes Mölltal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9841 Winklern 37
Raiffeisenbank Ossiacher See, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	10. Oktober-Straße 2	9551 Bodensdorf
Raiffeisenbank Radenthein-Bad Kleinkirchheim registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 41	9545 Radenthein
Raiffeisenbank Reichenau-Gnesau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9565 Ebene Reichenau 102
Raiffeisenbank Rosental, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9181 Feistritz/Rosental 126
Raiffeisenbank Sirnitz-Himmelberg-Deutsch-Griffen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung		9571 Sirnitz 107
Raiffeisenbank St. Paul im Lavanttal mit Zweiganstalten Maria Rojach und St.Georgen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 26	9470 St.Paul/Lavanttal
Raiffeisenbank Velden am Wörthersee reg.Gen.m.b.H.	Karawankenplatz 2	9220 Velden
Raiffeisenbank Völkermarkt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 12	9100 Voelkermarkt
Raiffeisenbank Wernberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bundesstraße 15	9241 Wernberg
Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt reg.Gen.m.b.H.	Bahnhofstraße 3	9020 Klagenfurt
Raiffeisen-Bezirksbank Spittal/Drau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Burgplatz 2	9800 Spittal/Drau
Raiffeisen-Bezirksbank St. Veit a.d.Glan-Feldkirchen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Oktoberplatz 1	9300 St.Veit/Glan
Raiffeisenlandesbank Kärnten -Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenplatz 1	9020 Klagenfurt
3.9. Slowenische Darlehenskassen (Posojilnica-Banken)		
Posojilnica Bank eGen	Paulitschgasse 5-7	9010 Klagenfurt
4. Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften		
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	Promenade 11-13	4041 Linz
Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse	Glockengasse 3, Tür 1-7	1020 Wien
Dornbirner Sparkasse Bank AG	Bahnhofstraße 2	6850 Dornbirn
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Am Belvedere 1	1100 Wien
Erste Group Bank AG	Am Belvedere 1	1100 Wien
Kaerntner Sparkasse Aktiengesellschaft	Neuer Platz 14	9020 Klagenfurt
KREMSEER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESSELLSCHAFT	Ringstraße 5-7	3500 Krems/Donau

Lienzer Sparkasse AG	Johannesplatz 6	9900 Lienz
Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft	Alter Markt 3	5020 Salzburg
Sparkasse Baden	Hauptplatz 15	2500 Baden/Wien
Sparkasse Bregenz Bank Aktiengesellschaft	Sparkassenplatz 1	6900 Bregenz
Sparkasse der Gemeinde Egg	Egg 873	6863 Egg
Sparkasse der Stadt Amstetten AG	Hauptplatz 31	3300 Amstetten
Sparkasse Bludenz Bank AG	Sparkassenplatz 1	6700 Bludenz
Sparkasse der Stadt Feldkirch	Sparkassenplatz 1	6800 Feldkirch
Sparkasse der Stadt Kitzbühel	Bahnhofstraße 6	6370 Kitzbühel
Sparkasse Korneuburg AG	Hauptplatz 28	2100 Korneuburg
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	Stadtplatz 1	4070 Eferding
Sparkasse Feldkirchen/Kärnten	Sparkassenstraße 1a	9560 Feldkirchen/Kaernten
SPARKASSE FRANKENMARKT AKTIENGESELLSCHAFT	Hauptstraße 94	4890 Frankenmarkt
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	Hauptplatz 1	2410 Hainburg/Donaue
Sparkasse Haugsdorf	Hauptplatz 1	2054 Haugsdorf
Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank Aktiengesellschaft	Rathausplatz 9-10	3130 Herzogenburg
Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg Aktiengesellschaft	Kirchenplatz 12	3580 Horn
Sparkasse Imst AG	Sparkassenplatz 1	6460 Imst
Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877	Oberer Stadtplatz 1	6332 Kufstein
Sparkasse Lambach Bank Aktiengesellschaft	Klosterplatz 3	4650 Lambach
Sparkasse Langenlois	Kornplatz 2a	3550 Langenlois
Sparkasse Mittersill	Stadtplatz 4	5730 Mittersill
Sparkasse Mühlviertel-West Bank Aktiengesellschaft	Stadtplatz 24	4150 Rohrbach
Sparkasse Mürzzuschlag AG	Wiener Straße 78	8680 Mürzzuschlag
Sparkasse Neuhofen Bank Aktiengesellschaft	Marktplatz 18	4501 Neuhofen/Krems
Sparkasse Neunkirchen	Hauptplatz 2	2620 Neunkirchen
Sparkasse Niederösterreich Mitte West Aktiengesellschaft	Domgasse 5	3100 St.Pölten
Sparkasse Pöllau AG	Hauptplatz 2	8225 Pöllau
Sparkasse Pottenstein N.Ö.	Hauptplatz 5	2563 Pottenstein an der Triesting
Sparkasse Poysdorf AG	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170 Poysdorf
Sparkasse Pregarten -Unterweißenbach AG	Stadtplatz 19	4230 Pregarten
Sparkasse Rattenberg Bank AG	Sparkassenplatz 69	6240 Rattenberg/Inn
Sparkasse Reutte AG	Obermarkt 51	6600 Reutte
Sparkasse Ried im Innkreis-Haag am Hausruck	Marktplatz 2	4910 Ried/Innkreis
Sparkasse Salzkammergut AG	Sparkassenplatz 1	4820 Bad Ischl
Sparkasse Scheibbs AG	Hauptstraße 9	3270 Scheibbs
Sparkasse Schwaz AG	Franz-Josef-Straße 8-10	6130 Schwaz
Sparkasse Voitsberg-Köflach AG	Bahnhofstraße 2	8570 Voitsberg
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	Sparkassenplatz 4	8010 Graz
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	Sparkassenplatz 1	6020 Innsbruck
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Sparkassenplatz 3	3910 Zwettl
Wiener Neustädter Sparkasse	Neunkirchner Straße 4	2700 Wiener Neustadt
5. Volksbanken		

A.B.S. Factoring AG	Thumegger Str. 2	5033 Salzburg
Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft	Kolingasse 4	1090 Wien
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	Suedtiroler Platz 9	9900 Lienz
IMMO-BANK Aktiengesellschaft	Stadiongasse 10	1010 Wien
Österreichische Apothekerbank eG	Spitalgasse 31	1090 Wien
SPARDA-BANK AUSTRIA eGen	Hamerlingstraße 40	4018 Linz
Volksbank Almtal e. Gen.	Hauptstraße 16	4644 Scharnstein
Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft	Obere Marktstraße 2	4822 Bad Goisern
Volksbank Bad Hall e.Gen.	Hauptplatz 22	4540 Bad Hall
Volksbank Kärnten eG	Pernhartgasse 7	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel AG	Pfarrgasse 5	4600 Wels
Volksbank Marchfeld e.Gen.	Volksbank-Platz 1-2	2230 Gänserndorf
Volksbank Niederösterreich AG	Brunngasse 10	3100 St. Pölten
Volksbank Niederösterreich Süd eG	Herzog-Leopold-Straße 3	2700 Wiener Neustadt
VOLKSBANK OBERES WALDVIERTEL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Stadtplatz 17	3860 Heidenreichstein
Volksbank Obersteiermark eGen	Hauptplatz 4	8700 Leoben
Volksbank Salzburg e.Gen.	St.-Julien-Straße 12	5020 Salzburg
Volksbank Steiermark Mitte AG	Schmiedgasse 31	8010 Graz
Volksbank Steirisches Salzkammergut registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kurhausplatz 298	8990 Bad Aussee
Volksbank Süd-Oststeiermark e.Gen.	Volksbankplatz 1	8230 Hartberg
Volksbank Südburgenland eG	Marktplatz 3	7423 Pinkafeld
Volksbank Tirol AG	Meinhardstraße 1	6020 Innsbruck
VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.	Ringstraße 27	6830 Rankweil
Volksbank Weinviertel e.Gen.	Hauptplatz 11-12	2130 Mistelbach/Zaya
Volksbank Wien AG	Kolingasse 14 -16	1090 Wien
Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 10	3580 Horn
6. Hypothekenbanken		
Austrian Anadi Bank AG	Domgasse 5	9020 Klagenfurt
Hypo-Bank Burgenland AG	Neusiedler Straße 33	7001 Eisenstadt
HYPO NOE Gruppe Bank AG	Hypogasse 1	3101 St.Pölten
HYPO NOE Landesbank AG	Hypogasse 1	3100 St. Pölten
Hypo Tirol Bank AG	Meraner Straße 8	6020 Innsbruck
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	Radetzkystraße 15-17	8011 Graz
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	Landstraße 38	4010 Linz
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	Residenzplatz 7	5010 Salzburg
Vorarlberger Landes-und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Hypo-Passage 1	6900 Bregenz

Signaturwert	hDN/bXKPEhHulqC5NhQt8IaVjuG0+/IHD6Kxgw++0jbUmuS6OPhcVDjTe0NCaeQfCsr10WNwKubKiZC7s7np3OpjYfzXkKwwdjvt/b8k8y7sYmf2/iLRHfWoB89J4hRk5Li1OSNA6F3bx/p/3/f7cHKjj12/2fJGEKRA1Wy/h9LWwSRKmbTmUivhP3Nxr1mf0jsSuggeyAYiMnXKmdI8Mpp5WWRvisSmjtv2QxYntKowjuUV1tF8YWI4825Wt65pV7m2vMWQNIBRc9XI4M1tgSUEkdW9MODgeuSe5kPutqLW0w19Fkpgw9T/hfwxtbVe2trLhJJaJkOob/A3mkjjQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-01-26T10:35:19Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	